

Rüsselsheim, den 19.08.2019

## BEKANNTMACHUNG

der 27. Sitzung des Sozial-, Integrations- und Jugendausschusses

am Dienstag, den 27.08.2019, 18:00 Uhr

Rathaus, Großer Sitzungssaal

Vor Eintritt in die Tagesordnung findet eine Bürgeranhörung (max. ½ Std.) zu den Punkte der Tagesordnung statt.

### Tagesordnung

#### DS-NR. TOP

- |           |   |   |
|-----------|---|---|
|           | 1 | Genehmigung der letzten Niederschrift   |
| 576/16-21 | 2 | Prüfantrag Hebammenversorgung in Rüsselsheim<br>Bezug: Antrag Nr. 17 der Fraktionen SPD und Bündnis 90/Die Grünen vom 24.09.2017  |
| 579/16-21 | 3 | Grundsatzbeschluss zur Anmietung einer viergruppigen Kita im Berliner Viertel<br>Bezug: Planung der Versorgung mit Betreuungsplätzen für Kinder ab 3 Jahren bis zum Schuleintritt 2019/2020                             |
| 581/16-21 | 4 | Personalgewinnung und -bindung im Kitabereich; hier: Zulage für Leitungen und stellvertretende Leitungen von Kindertagesstätten mit U3-Betreuung<br>Bezug: DS 397/16-21 - Personalgewinnung und -bindung im Kitabereich |
| 582/16-21 | 5 | Ausweitung des Pools für das Freiwillige Soziale Jahr (FSJ)   |
| 583/16-21 | 6 | Fachliche Beratung und Begleitung von Integrationsmaßnahmen und zur inklusiven Weiterentwicklung in den städtischen Kindertagesstätten  |

**DS-NR. TOP**

- |               |   |   |
|---------------|---|---|
| 571/16-<br>21 | 7 | Zukunft der kommunalen Jugendarbeit 2020<br>Bezug: Antrag Nr. 57 des Jugendhilfeausschusses zum Haushaltsplan<br>2019 |
|               | 8 | Anfragen und Mitteilungen   |

**Y. Rentrop  
Vorsitzende**



Rüsselsheim, den 18.09.2019

## **NIEDERSCHRIFT**

der öffentlichen Sitzung des Sozial-, Integrations- und Jugendausschusses

vom Dienstag, den 27.08.2019 um 18:00 Uhr

„A“

### **TOP 1 Genehmigung der letzten Niederschrift**

Die Niederschrift über die Sitzung vom 11.06.2019 wird in der vorgelegten Form einstimmig genehmigt.

### **TOP 2 Prüfantrag Hebammenversorgung in Rüsselsheim Bezug: Antrag Nr. 17 der Fraktionen SPD und Bündnis 90/Die Grünen vom 24.09.2017 DS-Nr. 576/16-21**

Bürgermeister Grieser erläutert die Vorlage.

Der Ausschuss empfiehlt der Stadtverordnetenversammlung mit 15 Ja-Stimmen und einer Enthaltung der Vorlage zuzustimmen wie folgt:

#### **A. Kenntnisnahme**

Die Stadtverordnetenversammlung nimmt

1. den beigefügten Zwischenbericht über die Hebammenversorgung in Rüsselsheim zur Kenntnis.

Die Stadtverordnetenversammlung nimmt zur Kenntnis, dass

2. gemäß Gesundheits- und Pflegezentrum Rüsselheim (GPR) aktuell kein Mangel an angestellten Hebammen in der stationären Geburtshilfe existiert.
3. gesicherte Aussagen über die Hebammenversorgung im freiberuflichen Bereich und über die Versorgung mit Familien-Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger\*innen (FGKIKP) aufgrund einer nicht validen Datenlage nicht möglich sind.
4. die Auswertung der Daten des Bereichs Frühe Hilfen sowie des GPR auf einen Mangel an freiberuflichen Hebammen vorwiegend im Bereich der Wochenbettbetreuung hinweist.

5. die Auswertung der Daten des Bereichs frühe Hilfen auf einen Mangel an Familienhebammen oder FGKIKP hinweist.
6. das GPR Klinikum und die Frühen Hilfen zur Begegnung des wahrscheinlichen Mangels an freiberuflichen Hebammen im Bereich der Wochenbettbetreuung die Implementierung einer Wochenbettambulanz plant.

## **B. Beschlussvorschlag**

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt

1. die Durchführung einer Befragung aller ortsansässigen Mütter, welche in den letzten drei Jahren entbunden haben, zum Thema Bedarf und Bedarfsdeckung an Hebammenleistungen und Leistungen von Familienhebammen und FGKIKP zur Verbesserung der Datenlage. Die Kostendeckung erfolgt über das Sachkonto 7290200 (Förderung Asyl und Soziales) im Produkt 050040000 (Verwaltung soziale Leistungen).

Die Stadtverordnetenversammlung beauftragt den Magistrat

2. die Ergebnisse der Befragung fachlich auszuwerten, der Stadtverordnetenversammlung darüber Bericht zu erstatten und gegebenenfalls Maßnahmen zur Verbesserung der Versorgungssituation vorzuschlagen.

## **TOP 3 Grundsatzbeschluss zur Anmietung einer viergruppigen Kita im Berliner Viertel Bezug: Planung der Versorgung mit Betreuungsplätzen für Kinder ab 3 Jahren bis zum Schuleintritt 2019/2020 DS-Nr. 579/16-21**

Der Ausschuss empfiehlt der Stadtverordnetenversammlung einstimmig, der Vorlage zuzustimmen wie folgt:

### **A. Kenntnisnahme**

Die Stadtverordnetenversammlung nimmt zur Kenntnis, dass

1. die gewobau bereit ist, auf dem Grundstück in der Berliner Straße/Ecke Bonner Straße eine viergruppige Kita zu errichten, sofern die Stadt Rüsselsheim als Trägerin der Einrichtung diese für 25 Jahre anmietet.
2. der Neubau auf der Grundlage des von der Stadtverordnetenversammlung beschlossenen Raumprogramms und gemäß der städtischen Bau- und Ausstattungsbeschreibung in Modulbauweise (Systembau) errichtet und schlüsselfertig übergeben werden soll.
3. der Flächenbedarf inklusive Außengelände bei rund 2.080 qm und die Bruttogrundfläche (BGF) bei rund 1100 qm liegt und die Kostenschätzung derzeit bei Gesamtbaukosten von 3,65 Mill. € schließt.
4. für das Projekt beim Land Hessen im Rahmen des Investitionsprogramm „Kinderbetreuungsfinanzierung 2018 bis 2020“ Fördermittel beantragt werden, die bereits in die Mietpreisberechnung eingerechnet wurden.

5. die Planungen vorsehen, dass die neue Einrichtung im Februar 2022 an den Start gehen soll.

## **B. Beschlussvorschlag**

Die Stadtverordnetenversammlung beauftragt den Magistrat, auf der Grundlage der unter Punkt E genannten Eckpunkten mit der gewobau einen Mietvertrag für eine viergruppige Kindertagesstätte (Ü3) abzuschließen. Die Mittel in Höhe von ca. 150.000 € werden für die Haushaltsjahre ab 2021 (anteilig) und 2022 ff angemeldet.

### **TOP 4 Personalgewinnung und -bindung im Kitabereich; hier: Zulage für Leitungen und stellvertretende Leitungen von Kindertagesstätten mit U3-Betreuung Bezug: DS 397/16-21 - Personalgewinnung und -bindung im Kitabereich DS-Nr. 581/16-21**

Der Ausschuss empfiehlt der Stadtverordnetenversammlung mit 15 Ja-Stimmen und einer Nein-Stimme der Vorlage zuzustimmen wie folgt:

#### **Kenntnisnahme**

Die Stadtverordnetenversammlung nimmt zur Kenntnis,

1. dass sich die Eingruppierung der Leitungen von Kindertagesstätten gemäß TVöD SuE nach der Platzbelegung der Kindertagesstätten richtet.
2. dass die Gruppengröße für Kinder im Alter ab dem 3. Lebensjahr 20 Kinder und für Kinder unter drei Jahren 12 Kinder beträgt.
3. dass in Kindertagesstätten unter 40 Betreuungsplätzen tarifrechtlich keine stellvertretende Leitung vorgesehen ist.

#### **Beschluss**

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt

1. eine Zulage für Leitungen und stellvertretende Leitungen von Kindertagesstätten mit U3-Gruppen. Die Zulage errechnet sich aus der Differenz der jetzigen Eingruppierung zu einer höheren Eingruppierung auf der Grundlage der Sollplätze einer vergleichbaren Kindertagesstätte mit ausschließlicher Betreuung für Kinder im Alter ab dem 3. Lebensjahr.
2. in Einrichtungen unter 40 Betreuungsplätzen die Stelle einer stellvertretenden Leitung analog der Einrichtungen ab 40 Betreuungsplätze vorzuhalten.

### **TOP 5 Ausweitung des Pools für das Freiwillige Soziale Jahr (FSJ) DS-Nr. 582/16-21**

Der Ausschuss empfiehlt der Stadtverordnetenversammlung einstimmig, der Vorlage zuzustimmen wie folgt:

### **A. Kenntnisnahme**

Die Stadtverordnetenversammlung nimmt zur Kenntnis,

1. dass mit der Vorlage „Personalgewinnung in Verbindung mit Praxisstellen für Erzieherinnen und Erzieher in der Ausbildung“ (DS-Nr. 248/16-21) am 23.11.2017 die Schaffung eines Pools für acht Personen im Freiwilligen Sozialen Jahr ab dem Jahr 2018/2019 beschlossen wurde der es ermöglicht, in allen Einrichtungen die zum Sozialbereich der Stadt Rüsselsheim gehören eingesetzt zu werden.

### **B. Beschluss**

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt,

1. ab dem Jahr 2020/2021 den Pool für das Freiwillige Soziale Jahr um fünf Einsatzstellen zu erweitern (drei im Produkt Kindertagesstätten und zwei im Produkt Betreuungsschulen).
2. die erforderlichen Mittel zur Umsetzung werden im Haushaltsplanentwurf 2020 angemeldet.

### **TOP 6 Fachliche Beratung und Begleitung von Integrationsmaßnahmen und zur inklusiven Weiterentwicklung in den städtischen Kindertagesstätten DS-Nr. 583/16-21**

Der Ausschuss empfiehlt der Stadtverordnetenversammlung einstimmig, der Vorlage zuzustimmen wie folgt:

### **Kenntnisnahme**

Die Stadtverordnetenversammlung nimmt zur Kenntnis,

1. dass die Werkstatt für Behinderte Rhein-Main e. V. (nachfolgend WfB) den Vertrag über die fachliche Beratung und Begleitung von Integrationsmaßnahmen in den städtischen Kindertagesstätten durch die Frühförderstelle der WfB zum 28.2.2019 gekündigt hat; mit Stand 1.2.2019 wurden 64 Integrationsmaßnahmen begleitet.
2. dass die Stadt Rüsselsheim am Main der „Rahmenvereinbarung Integrationsplatz“ vom 1.8.2014 beigetreten ist, die die Träger von Kindertageseinrichtungen zu praxisbegleitenden Beratungsangeboten der Integrationsmaßnahmen einschließlich Fachberatung verpflichtet (Anlage 1, Punkt 4.4).
3. dass mit der „Rahmenvereinbarung Integrationsplatz“ auch das Ziel verfolgt wird, den sich aus der UN-Behindertenrechtskonvention ergebenden Perspektivenwechsel von der Systemlogik „Integration“ zum Konzept der „Inklusion“ zu vollziehen (Anlage 1, Präambel).

4. dass die Übernahme der Aufgabe eine Stelle mit dem Umfang von 39 Stunden nach S 17 erfordert und unter dem Finanzierungsvorbehalt des Haushaltsplanes 2020 steht.

## **Beschluss**

Die Stadtverordnetenversammlung

1. beschließt für die praxisbegleitende Beratung der Integrationsmaßnahmen und die Fachberatung zur inklusiven Weiterentwicklung in den städtischen Kindertagesstätten ab dem Haushaltsjahr 2020 eine Vollzeitstelle mit der Eingruppierung S17 zu schaffen (vorbehaltlich des Ergebnisses einer Stellenbewertung).
2. beauftragt den Magistrat weitere Schritte in der Entwicklung zur Inklusion in städtischen Kindertagesstätten zu prüfen und sich hieraus ergebende Maßnahmen der Stadtverordnetenversammlung zum Beschluss vorzulegen.

## **TOP 7      Zukunft der kommunalen Jugendarbeit 2020** **Bezug: Antrag Nr. 57 des Jugendhilfeausschusses zum Haushaltsplan 2019** **DS-Nr. 571/16-21**

Im Jugendhilfeausschuss wurde ein Änderungsantrag beschlossen, mit dem Ziel, die Punkte 4, 5 und 6 aus dem Teil A, Kenntnisnahme in den Teil B Beschluss aufzunehmen.

Der Ausschuss stimmt dem Änderungsantrag des Jugendhilfeausschusses mit 10 Ja-Stimmen und 6 Enthaltungen zu und empfiehlt der Stadtverordnetenversammlung der Vorlage zuzustimmen wie folgt:

### **A. Kenntnisnahme**

Die Stadtverordnetenversammlung nimmt zur Kenntnis, dass

1. die Stadt Rüsselsheim als Träger der örtlichen Jugendhilfe gesetzlich verpflichtet ist im Rahmen ihrer Planungsverantwortung dafür Sorge zu tragen, dass Einrichtungen und Dienste der Jugendhilfe vorausschauend, rechtzeitig und bedarfsorientiert zu planen sind.
2. die Stadt Rüsselsheim derzeit mit ihren Aufwendungen für Jugendarbeit deutlich unter dem Bundesdurchschnitt liegt.
3. die aktuell vorhandenen Ressourcen für die Jugendarbeit nicht dem steigenden Bedarf der wachsenden Stadt Rüsselsheim am Main entsprechen.
4. dass die Umsetzung der Punkte 4., 5. und 6. unter dem Finanzierungsvorbehalt des Haushaltsplanes 2020 und der Finanzplanung 2019 – 2023 steht.

### **B. Beschluss**

1. für den Haushalt 2020 für den Stellenplan der Jugendförderung 2,54 Vollzeitstellen (VZ) S 11b, 0,5 Vollzeitstellen TVöD 9a und 0,22 Vollzeitstellen S 17 erforderlich werden.

Die Stellen verteilen sich wie folgt:

- a. 060546000 – Kinder- und Jugendhäuser, 1,55 VZ S 11b davon 1 Stelle zunächst gesperrt
- b. 060245150 – Streetwork und sonstige Jugendarbeit, 0,52 VZ S 11b
- c. 060546100 – Kinder- und Jugendbüro, 0,20 VZ S 11b
- d. 060245120 – Kinder- und Jugenderholung, 0,25 S 11b
- e. 060040730 – Verwaltung Jugendförderung 0,22 S 17 und 0,5 TVöD EG 9a

2. für den Haushalt 2020 Sachkosten (Honorarmittel, Sach- und Betreuungsaufwand) in Höhe von 13.671 Euro (für 5/12 des Jahres 2020) und Beschäftigungsentgelte in Höhe von 20.902 Euro (für 7/12 des Jahres) für 0,55 VZ S 11b für die unter 1 a. genannten Stellenanteile erforderlich werden.

3. für den Haushalt 2020 im Produkt 060546000 – Kinder- und Jugendhäuser zusätzlich
  - a. im Sachkonto 7128400 (Auszeit Böllenseesiedlung) für 0,64 VZ S 11b und entsprechende Sach- und Honorarmittel in Höhe 17.350 Euro und
  - b. im Sachkonto 7128410 (Auszeit Berliner Viertel) für 0,74 VZ S 11b und entsprechende Sach- und Honorarmittel in Höhe von 20.070 Euro erforderlich werden.

1. den Antrag Nr. 57 des Jugendhilfeausschusses zum Haushaltsplan 2019 hiermit für erledigt zu erklären. (Anlage 4)

## **TOP 8      Anfragen und Mitteilungen**

Keine



VORLAGE

an die  
Stadtverordnetenversammlung

Eingang		DS.-Nr.	<b>576/ 16- 21</b>
AusIB	ÄR	SozIJA	KSSpA
PBUA	OBR	HuFA	StV

**Betreff:** Prüfantrag Hebammenversorgung in Rüsselsheim  
**Bezug:** Antrag Nr. 17 der Fraktionen SPD und Bündnis 90/Die Grünen vom  
24.09.2017

**M-Nr.:** 201/19

**Beschlussvorschlag:**

**A. Kenntnisnahme**

Die Stadtverordnetenversammlung nimmt

1. den beigefügten Zwischenbericht über die Hebammenversorgung in Rüsselsheim zur Kenntnis.

Die Stadtverordnetenversammlung nimmt zur Kenntnis, dass

2. gemäß Gesundheits- und Pflegezentrum Rüsselheim (GPR) aktuell kein Mangel an angestellten Hebammen in der stationären Geburtshilfe existiert.
3. gesicherte Aussagen über die Hebammenversorgung im freiberuflichen Bereich und über die Versorgung mit Familien-Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger\*innen (FGKIKP) aufgrund einer nicht validen Datenlage nicht möglich sind.
4. die Auswertung der Daten des Bereichs Frühe Hilfen sowie des GPR auf einen Mangel an freiberuflichen Hebammen vorwiegend im Bereich der Wochenbettbetreuung hinweist.
5. die Auswertung der Daten des Bereichs frühe Hilfen auf einen Mangel an Familienhebammen oder FGKIKP hinweist.
6. das GPR Klinikum und die Frühen Hilfen zur Begegnung des wahrscheinlichen Mangels an freiberuflichen Hebammen im Bereich der Wochenbettbetreuung die Implementierung einer Wochenbettambulanz plant.

**B. Beschlussvorschlag**

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt

1. die Durchführung einer Befragung aller ortsansässigen Mütter, welche in den letzten drei Jahren entbunden haben, zum Thema Bedarf und Bedarfsdeckung an Hebammenleistungen

und Leistungen von Familienhebammen und FGKIKP zur Verbesserung der Datenlage. Die Kostendeckung erfolgt über das Sachkonto 7290200 (Förderung Asyl und Soziales) im Produkt 050040000 (Verwaltung soziale Leistungen).

Die Stadtverordnetenversammlung beauftragt den Magistrat

2. die Ergebnisse der Befragung fachlich auszuwerten, der Stadtverordnetenversammlung darüber Bericht zu erstatten und gegebenenfalls Maßnahmen zur Verbesserung der Versorgungssituation vorzuschlagen.

## **Bericht/Erläuterung**

### **A. Ziel**

Ziel ist es, die Deckung des Bedarfs (werdender) Mütter in Rüsselsheim bezüglich der Betreuung durch Hebammen, Familienhebammen oder Familien-Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger\*innen (FGKIKP) sicherzustellen und einem etwaigen Mangel entgegenzuwirken.

### **B. Beschlusshistorie**

Mit Beschluss vom 26.10.2017 verweist die Stadtverordnetenversammlung den Prüfantrag – Jahresbericht Frühe Hilfen- der Fraktionen SPD und Bündnis 90/Die Grünen (DS 213/16-21) zur weiteren Bearbeitung an den Magistrat.

Der Prüfantrag geht zurück auf den Jahresbericht "Frühe Hilfen 2016", in welchem ein Mangel an Hebammen in Rüsselsheim beschrieben wird. Der Stadtverordnetenversammlung soll eine Drucksache vorgelegt werden, in der dargestellt wird, welche Möglichkeiten zur Verbesserung der Versorgungslage umsetzbar sind und mit welchem finanziellen Aufwand dies verbunden wäre.

### **C. Hintergrund**

Die Thematik „Hebammenmangel“ ist differenziert zu betrachten. Es muss unterschieden werden zwischen freiberuflichen und angestellten Hebammen, zwischen den verschiedenen Bereichen der freiberuflichen Hebammentätigkeit bis hin zur Unterscheidung zwischen Hebammen und Familienhebammen bzw. FGKIKP.

Die Grenzen zwischen den Berufsbildern Hebamme und Familienhebamme bzw. FGKIKP verlaufen fließend, beide sind sowohl psychosozial als auch medizinisch für die Unterstützung der Mütter wie des gesamten Familiensystems tätig, jedoch mit differierenden Schwerpunkten.

Unter der Berufsbezeichnung Hebamme bzw. Entbindungspfleger werden Personen gefasst, welche als Geburtshelfer\*innen schwangere Frauen bzw. Wöchnerinnen vor und nach der Geburt beraten und betreuen. Ihr Leistungsspektrum reicht von der Schwangerenvorsorge über die Geburtshilfe bis zur Wochenbettbetreuung. Hebammen arbeiten im Angestelltenverhältnis in einem Krankenhaus oder Geburtshaus oder freiberuflich. Auch Mischformen sind üblich.

Familienhebammen oder FGKIKP unterstützen Familien im Bedarfsfall, wenn die mit den Krankenkassen abrechenbare Regelversorgung mit Hebammenhilfe erschöpft ist, d.h. die Wochenbettbetreuung nach der zwölften Lebenswoche des Kindes endet und die Hebamme nur noch sporadisch betreut. Eine Familienhebamme kann betroffene Familien bis zur Vollendung des ersten Lebensjahres des Kindes unterstützen. Der Fokus liegt auf der psychosozialen Unterstützung des gesamten Familiensystems.

#### D. Gesetzliche Grundlagen

Gemäß §24d SGB V „Ärztliche Betreuung und Hebammenhilfe“ haben (werdende) Mütter einen Anspruch auf ärztliche Betreuung und Hebammenhilfe während der Schwangerschaft, bei und nach der Entbindung sowie auf Untersuchungen zur Feststellung der Schwangerschaft und zur Schwangerenvorsorge.

Den Ländern obliegt der Sicherstellungsauftrag bezüglich der stationären geburtshilflichen Versorgung mit Hebammen im Rahmen des § 6 i.V.m. § 1 KHG. Die Sicherstellung der Hebammenleistungen im freiberuflichen Bereich ist gesetzlich nicht geregelt.

Anders als im Falle von Hebammenleistungen besteht kein gesetzlicher Anspruch auf Leistungen von Familienhebammen oder Familien-Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger\*innen (FGKIKP). Zur Deckung des Bedarfs entwickeln Kommunen freiwillige kommunale Hilfsangebote. In Rüsselsheim erfolgt die Umsetzung als freiwillige kommunale Leistung der Daseinsvorsorge im Rahmen der Bundesinitiative Frühe Hilfen. Denkbar ist die Umsetzung außerdem als Leistung des öffentlichen Gesundheitsdienstes nach dem Gesetz über den öffentlichen Gesundheitsdienst (ÖGDG) oder als Leistung der Kinder- und Jugendhilfe nach dem SGB VIII.

#### E. Problem

Ein Mangel an Hebammen, Familienhebammen oder FGKIKP in Rüsselsheim kann aufgrund der unzureichenden Datenlage nicht gesichert festgestellt werden. Möglich sind lediglich Rückschlüsse, welche auf einen Mangel an freiberuflichen Hebammenleistungen insbesondere in den Bereichen in der nachgeburtlichen Betreuung (Wochenbett) sowie der im Bedarfsfall anschließenden Betreuung durch Familienhebammen oder FGKIKP hinweisen.

#### F. Lösung

Zur Verbesserung der Datenlage und Absicherung der abgeleiteten Rückschlüsse auf einen freiberuflichen (Familien-)Hebammenmangel ist es notwendig, gesicherte Daten mittels einer schriftlichen Befragung von Müttern, welche in den letzten drei Jahren entbunden haben und in Rüsselsheim ortsansässig sind, zu erheben. Diese Befragung sollte Bedarfe und deren Deckung in den Bereichen Schwangerenvorsorge, Geburtshilfe sowie Wochenbettbetreuung als originäre Hebammenleistungen, sowie den Bedarf an Leistungen von Familienhebammen bzw. FGKIKP erheben.

Weitere Maßnahmen zur Begegnung des (Familien-)Hebammenmangels sind bereits eingeleitet, umgesetzt oder in Planung:

Im Bereich der nachgeburtlichen Betreuung wurde durch die Etablierung von Elternberatungen als niedrigschwellige Angebote an den vier Standorten Berliner Viertel, Böllenseesiedlung, Innenstadt sowie im Dicken Busch der freiberufliche Hebammenmangel im Bereich der Wochenbettbetreuung sowie der Mangel an Familienhebammen bzw. FGKIKP bereits gelindert.

Das beim GPR angesiedelte Programm Babylotsen verbessert die Zusteuerung in das System der Frühen Hilfen, welches unter anderem Hebammen sowie Familienhebammen und FGKIKP vermittelt. Darüber hinaus plant das GPR aktuell gemeinsam mit den Frühen Hilfen die Implementierung einer nicht aufsuchenden Wochenbettambulanz, welche Mütter in den ersten Wochen nach der Geburt beratend unterstützen soll. Nach Abschluss der Konzeption und Klärung arbeitsrechtlicher Fragestellung wird der Stadtverordnetenversammlung ein umfassendes Konzept zur Entscheidung vorgelegt.

Der Bereich der Versorgung mit Familienhebammen oder FGKIKP ist zu prüfen, inwieweit das Angebot als freiwillige kommunale Leistung durch eine Festanstellung zweier Familienhebammen oder FGKIKP im Bereich der Frühen Hilfen realisieren lässt. Dies würde sicherstellen, dass sich deren Einzugsgebiet auf Rüsselsheim beschränkt und dass keine Nebentätigkeiten, welche die Einsatzmöglichkeiten beschränken, ausgeführt werden. Zudem wird die Attraktivität in Folge eines gesicherten und tariflich festgesetzten Einkommens erhöht, welches unabhängig von pauschal abgolgten Einsatzstunden ausgezahlt wird.

#### G. Kosten

Der finanzielle Aufwand zur Verbesserung der Datenlage und Absicherung der abgeleiteten Rückschlüsse auf einen freiberuflichen (Familien-)Hebammenmangel mittels einer schriftlichen Befragung würde rund 4.060 € betragen. Dem notwendigen Erkenntnisgewinn über die Versorgung mit Hebammenleistungen in Rüsselsheim stünde demnach ein überschaubarer finanzieller Aufwand gegenüber. Die Kostendeckung erfolgt über das Sachkonto 7290200 (Förderung Asyl und Soziales) im Produkt 050040000 (Verwaltung soziale Leistungen).

Rüsselsheim am Main, den 13.08.2019

Udo Bausch  
Oberbürgermeister

# Zwischenbericht über die Hebammenversorgung in Rüsselsheim

## Inhalt

1. Einleitung .....	2
2. Gesetzliche Grundlagen .....	2
3. Anspruch auf Hebammenleistungen in der Praxis .....	3
4. Abgrenzung der Berufsbilder Hebamme, Familienhebamme und Familien Gesundheits- und Kinderkrankenschwester*innen (FGKIKP) .....	4
4.1 Hebammen .....	4
4.2 Familienhebammen und Familien Gesundheits- und Kinderkrankenschwester*innen (FGKIKP).....	6
5. Teilbereich Hebammenversorgung .....	7
5.1 Einschätzung der Versorgungslage in Rüsselsheim.....	7
5.1.1 Quantifizierung der freiberuflich tätigen Hebammen in Rüsselsheim .....	7
5.1.2 Mangelbereiche der freiberuflichen Hebammentätigkeit.....	8
5.2 Gründe für den freiberuflichen Hebammenmangel.....	10
5.3 Mögliche Maßnahmen zur Begegnung des freiberuflichen Hebammenmangels.....	12
6. Teilbereich Familienhebammen bzw. FGKIKP .....	15
6.1 Anzahl der Familienhebammen bzw. FGKIKP in Rüsselsheim .....	15
6.2 Mögliche Maßnahmen zur Begegnung des Mangels an Familienhebammen und FGKIKP.....	16
7. Fazit und weiteres Vorgehen .....	16

Stand: 09.07.2019  
Fachbereich Soziales und Gesundheit

## 1. Einleitung

Per Antrag der Fraktionen Bündnis 90/Die Grünen und SPD vom 24.09.2017 und Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 26.10.2017 wurde der Magistrat beauftragt zu prüfen, ob und wie die Versorgung durch Hebammen in Rüsselsheim sichergestellt werden kann. Der Antrag geht zurück auf den Jahresbericht „Frühe Hilfen 2016“, in welchem ein Mangel an Hebammen in Rüsselsheim beschrieben wird.

Vorliegender Bericht nähert sich der Thematik, indem zunächst der rechtliche Anspruch (werdender) Mütter auf Hebammenleistungen geklärt wird, um danach eine Abgrenzung der Begrifflichkeiten Hebamme und Familienhebamme vorzunehmen. In den darauf folgenden Abschnitten wird die Situation in Rüsselsheim beleuchtet und es werden Lösungsmöglichkeiten aufgezeigt.

## 2. Gesetzliche Grundlagen

Die gesetzlichen Grundlagen des Anspruchs auf Hebammenleistungen (werdender) Mütter finden sich im §24d SGB V „Ärztliche Betreuung und Hebammenhilfe“. Dieser nennt einen Anspruch der Versicherten auf ärztliche Betreuung und Hebammenhilfe während der Schwangerschaft, bei und nach der Entbindung sowie auf Untersuchungen zur Feststellung der Schwangerschaft und zur Schwangerenvorsorge. Ein Anspruch auf Hebammenhilfe in Hinblick auf die Wochenbettbetreuung besteht bis zum Ablauf von zwölf Wochen nach der Geburt.<sup>1</sup>

Regelungen etwa zur Berufsbezeichnung, den Hebammen vorbehaltenen Tätigkeiten und Anforderungen an die Qualifikation einer Hebamme beziehungsweise eines Entbindungspflegers<sup>2</sup> finden sich im Gesetz über den Beruf der Hebamme und des Entbindungspflegers (Hebammengesetz - HebG). Innerhalb der Vorgaben des HebG formulieren die Länder eigene Vorgaben zur Berufsausübung der Hebammen (nicht Berufsausbildung) im Rahmen der landesrechtlichen Berufsordnungen.<sup>3</sup>

Auf Grundlage des §134a SGB V „Versorgung mit Hebammenhilfe“ vereinbaren der Spitzenverband Bund der Krankenkassen (GKV-SV) mit den Berufsverbänden der Hebammen und den Verbänden der von den Hebammen geleiteten Einrichtungen auf Bundesebene mit bindender Wirkung für die Krankenkassen Verträge über die Versorgung mit Hebammenhilfe, die abrechnungsfähigen Leistungen, die Anforderungen an die Qualitätssicherung und über die Höhe der Vergütung durch die Krankenkassen. Kommt eine Einigung nicht zustande, wird der Vertragsinhalt von einer Schiedsstelle festgesetzt, die von jeder Vertragspartei angerufen werden kann<sup>4</sup>. Die Fachaufsicht hat der öffentliche Gesundheitsdienst (Gesundheitsamt).

---

<sup>1</sup> [http://www.gesetze-im-internet.de/sgb\\_5/\\_24d.html](http://www.gesetze-im-internet.de/sgb_5/_24d.html)

<sup>2</sup> Für eine bessere Lesbarkeit wird auf die Bezeichnung Entbindungspfleger im Folgenden verzichtet. Unter dem Begriff Hebamme werden selbstverständlich an allen Stellen des Berichts auch Entbindungspfleger gefasst.

<sup>3</sup> [http://hebammen-hessen.de/wp-content/uploads/2016/07/Berufsordnung\\_Stand\\_2011.pdf](http://hebammen-hessen.de/wp-content/uploads/2016/07/Berufsordnung_Stand_2011.pdf)

<sup>4</sup> Die Schiedsstelle setzt sich zusammen aus drei unparteiischen Mitgliedern, jeweils drei Vertretern der Hebammenverbände sowie Vertretern des GKV-Spitzenverbandes. Entscheidungen erfolgen mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder.

## **Novellierung der Hebammenausbildung**

Aktuell schließt die Ausbildung für Hebammen und Entbindungspfleger mit der staatlichen Prüfung ab und dauert unabhängig vom Zeitpunkt der staatlichen Prüfung drei Jahre. Sie besteht aus theoretischem und praktischem Unterricht und einer praktischen Ausbildung. Unterricht und praktische Ausbildung werden in staatlich anerkannten Hebammenschulen an Krankenhäusern vermittelt. (§ 6 Abs. 1 HebG)

Das Gesetz über den Beruf der Hebamme und des Entbindungspflegers (HebG) ist auf Grundlage einer Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates vom 07. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen bis zum 18. Januar 2020 zu novellieren.

Gemäß dem Entwurf eines Bundesgesetzes zur Reform der Hebammenausbildung des Bundesministeriums für Gesundheit (BMG) vom 20.03.2019 werden zukünftig alle Hebammen akademisch im Rahmen von Regelstudiengängen ausgebildet. Das Studium wird als duales Studium ausgestaltet und weist einen weiterhin hohen Praxisanteil auf. Zugang zum dualen Hebammenstudium erhalten Personen, die über den Abschluss einer mindestens zwölfjährigen allgemeinen Schulausbildung oder einen Nachweis einer erfolgreich absolvierten Berufsausbildung in der allgemeinen Pflege verfügen. Das Hebammenstudium dauert in Vollzeit mindestens sechs und höchstens acht Semester. Der berufspraktische Teil des dualen Studiums macht knapp die Hälfte der Gesamtstudienzeit aus, dies verdeutlicht den nach wie vor hohen Stellenwert, den die berufspraktische Ausbildung der Hebammen einnimmt. Dieser gliedert sich in Praxiseinsätze, die sowohl in Krankenhäusern als auch im ambulanten Bereich bei freiberuflich tätigen Hebammen und in hebammengeleiteten Einrichtungen stattfinden.

Auf Grundlage des dualen Studiums sollen Hebammen den Anforderungen des komplexer werdenden Gesundheitssystems durch eine stärker wissenschaftliche und gleichzeitig berufsnahe Ausbildung begegnen können. Somit soll der Hebammenberuf zukunftsgerecht weiterentwickelt sowie dessen Attraktivität durch eine qualitativ hochwertige, modern ausgestaltete Hebammenausbildung erhöht werden.

### **3. Anspruch auf Hebammenleistungen in der Praxis**

Die Unterstützung einer Hebamme steht jeder (werdenden) Mutter zu, sowohl während der Schwangerschaft als auch nach der Geburt bis zum Ende der Stillzeit. Die Hebamme kann schon zu Beginn der Schwangerschaft den Mutterpass ausfüllen und die Vorsorgeuntersuchungen (exklusive Ultraschalluntersuchungen) durchführen. Sobald in einer Schwangerschaft Risiken auftreten, liegt die Schwangerenvorsorge in der Hand von Gynäkolog\*innen, da Hebammen diese Leistung nur für die physiologische Schwangerschaft anbieten dürfen. Abseits der Schwangerenvorsorgeuntersuchungen erfolgt die Betreuung weiterhin durch eine Hebamme.

Innerhalb der ersten zehn Tage nach der Geburt kann die Hebamme täglich Hausbesuche vornehmen, bei Bedarf auch zweimal täglich. Insgesamt gibt es in den ersten 10 Tagen 20 Kontaktmöglichkeiten. Diese können entweder als Hausbesuche und/oder als telefonische/E-Mail-Beratungen in Anspruch genommen werden. Vom 11. Lebenstag bis zum Alter von 12 Wochen bestehen weitere 16 Kontaktmöglichkeiten. Nach diesen 12 Wochen gibt es im Falle von Stillschwierigkeiten bzw. bei Fragen zur Ernährung des Säuglings noch 8 Kontaktmöglichkeiten, welche bis zum Abstillen oder, wenn die Mutter nicht mehr stillt, bis zum Alter von 9 Monaten genutzt werden können.

Die Abrechnung der Leistungen mit den Krankenkassen erfolgt gemäß Vertrag über die Versorgung mit Hebammenhilfe nach §134a SGB V. Zur Abrechnung gemäß Hebammen-Vergütungsvereinbarung sind nur freiberufliche Hebammen befugt. Die Höhe der Leistungsvergütung ist dem Vergütungsverzeichnis (Anlage I) zu entnehmen. Besteht nach der Regelversorgung mit Hebammenhilfe weiterhin Bedarf an Unterstützung der Mutter oder des Familiensystems, besteht die Möglichkeit des Einsatzes einer Familienhebamme (FamHeb). Das Nationale Zentrum Frühe Hilfen definiert diesen Bedarf als psychosozialen und/oder gesundheitlichen Unterstützungsbedarf. Im Folgenden werden die Berufsbilder der Hebamme und der Familienhebamme voneinander abgegrenzt.

#### 4. Abgrenzung der Berufsbilder Hebamme, Familienhebamme und Familien Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger\*innen (FGKIKP)

Die Grenzen zwischen den Berufsbildern Hebamme und Familienhebamme verlaufen fließend, beide sind sowohl psychosozial als auch medizinisch für die Unterstützung der Mütter wie des gesamten Familiensystems tätig, jedoch mit differierenden Schwerpunkten.

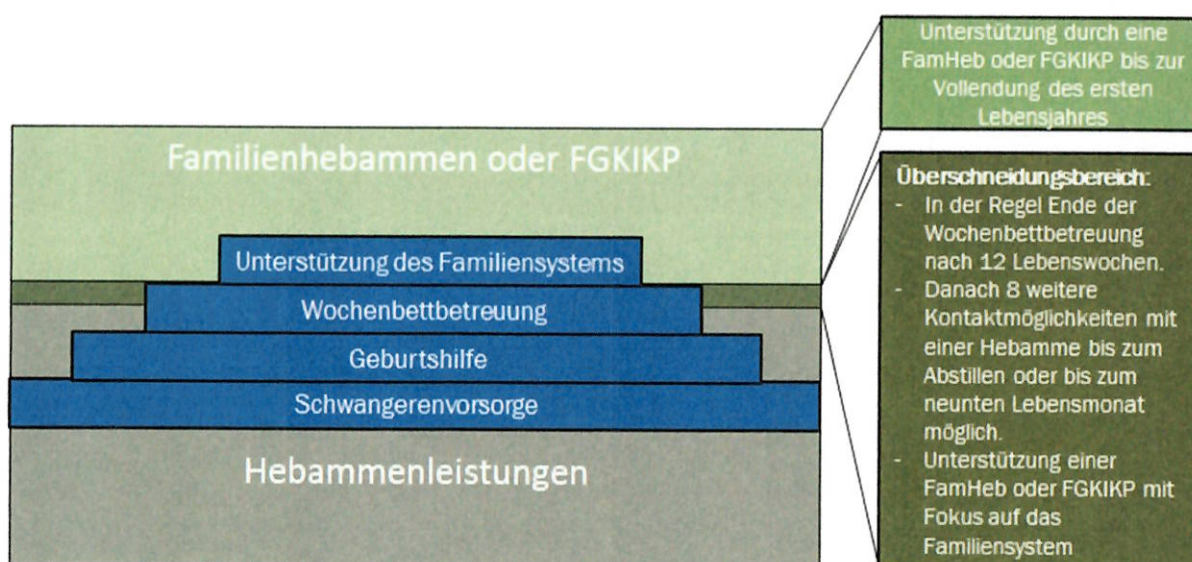


Schaubild: Abgrenzung der Aufgabengebiete von Hebammen und FamHeb/FGKIKP

#### 4.1 Hebammen

Unter der Berufsbezeichnung Hebamme bzw. Entbindungspfleger werden Personen gefasst, welche als Geburtshelferin schwangere Frauen bzw. Wöchnerinnen beraten und betreuen. Unterschieden werden folgende Formen der Berufsausübung:

##### Angestellte Hebammen

Hebammen arbeiten im Angestelltenverhältnis vorwiegend in Kliniken. Dort werden sie im Schichtbetrieb im Kreißsaal oder auf den Wochenbettstationen eingesetzt. Außerdem möglich ist die Berufsausübung in Geburtshäusern und Hebammenpraxen. Hier liegt der Fokus verstärkt auf der Geburtsvorbereitung bzw. Wochenbettbetreuung. Angestellte Hebammen sind in der Regel



über ihren Arbeitgeber gegen Haftpflichtschäden versichert. In Kliniken angestellte Hebammen sind oft zusätzlich freiberuflich tätig, zum Beispiel im Rahmen von Geburtsvorbereitungskursen oder in der nachgeburtlichen Betreuung. Geschätzt arbeiten rund 70 % der angestellten Hebammen auch freiberuflich.<sup>5</sup>

### **Freiberuflich tätige Hebammen**

Rund 80 Prozent aller Hebammen sind freiberuflich tätig, zum Beispiel in Geburtshäusern, als Beleghebammen in Krankenhäusern oder freiberuflich in der Geburtsvorbereitung und Wochenbettbetreuung. Bei den Beleghebammen wird zwischen Dienst-Beleghebammen und Begleit-Beleghebammen unterschieden. Dienst-Beleghebammen sind in einem Dienst- oder Schichtsystem oder im Bereitschaftsdienst im Krankenhaus freiberuflich tätig. Begleit-Beleghebammen sind Hebammen, die ebenfalls in einem oder mehreren Krankenhäusern freiberuflich tätig sind. Sie betreuen jedoch schon im Vorfeld der Geburt Schwangere außerhalb der Klinik und begleiten die Geburt im Krankenhaus persönlich (Eins-zu-eins-Betreuung).

Das Aufgabenspektrum der freiberuflichen Hebammen kann folgende Aufgabengebiete umfassen:

#### **Schwangerenvorsorge:**

Zu diesem Aufgabengebiet gehören unter anderem die Feststellung der Schwangerschaft, Ausstellen des Mutterpasses, verschiedene Untersuchungen zur Feststellung eines komplikationsfreien Verlaufs einer Schwangerschaft (exklusive Sonographie), bei Komplikationen Verweis auf eine Gynäkologin oder Geburtsklinik, Beratung und Hilfestellung bei Schwangerschaftsbeschwerden, Geburtsvorbereitungskurse.

#### **Geburtshilfe:**

Die Geburtshilfe umfasst die Überwachung des Geburtsvorgangs.

Nach § 4 Abs. 1 HebG ist eine Hebamme berechtigt, eine regelrechte Geburt ab Wehenbeginn völlig selbständig ohne Arzt einzuleiten. Umgekehrt besteht für einen Arzt oder eine Ärztin die Verpflichtung, dafür Sorge zu tragen, dass bei der Entbindung eine Hebamme zugezogen wird (ebd.).

Die Geburtshilfe kann bei Hausgeburten und Geburtshausgeburten von freiberuflich tätigen Hebammen wie auch in Kliniken von freiberuflich tätigen Hebammen (Beleggeburten) oder angestellten Hebammen geleistet werden.

#### **Wochenbettbetreuung:**

Nach der Geburt des Kindes beginnt die Wochenbettbetreuung durch die Hebamme. Diese umfasst die Überwachung von Rückbildungsprozessen inkl. Rückbildungsübungen, Versorgung von etwaigen Geburtsverletzungen der Mutter, Unterstützung beim Stillen, Beobachtung des Babys, Beratung hinsichtlich der Pflege und Ernährung des Neugeborenen sowie Beratung und Information über Vorsorgeuntersuchungen und allgemeinen Fragen rund um die frühe Elternschaft.

Da die Leistungen freiberuflicher Hebammen mit den gesetzlichen Krankenkassen abgerechnet werden, sind diese dem Gesundheitssystem zuzuordnen.

---

<sup>5</sup> <https://www.unsere-hebammen.de/fakten-infos/hebammenarbeit/>

## 4.2 Familienhebammen und Familien Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger\*innen (FGKiKP)

Eine Familienhebamme unterstützt Familien bei Bedarf, wenn die Regelversorgung mit Hebammenhilfe erschöpft ist, d.h. die Wochenbettbetreuung nach der zwölften Lebenswoche des Kindes endet und die Hebamme nur noch sporadisch betreut. Eine Familienhebamme kann betroffene Familien bis zur Vollendung des ersten Lebensjahres des Kindes unterstützen.

Der Begriff Familienhebamme ist gesetzlich nicht geschützt, es handelt sich nicht um eine eigenständige Berufsbezeichnung. Rechtlich sind Familienhebammen weiterhin Hebammen und unterliegen den für Hebammen bindenden rechtlichen Rahmenbedingungen wie dem Hebammengesetz und den Berufsordnungen der Länder. Es gibt derzeit keine rechtlich verbindliche Regelung bezüglich ihres Tätigkeitsspektrums, ihrer Zusatzqualifikationen und der Beschäftigungsform. Familienhebammen sind jedoch immer examinierte Hebammen mit Berufserlaubnis<sup>6</sup>, im Idealfall mit Zusatzqualifikation. Daher können die Tätigkeiten einer Hebamme (bis zur 12. Lebenswoche des Säuglings) und einer Familienhebamme in Personalunion ausgeführt werden.

Der Schwerpunkt der Tätigkeit von Familienhebammen liegt auf der bio-psychozialen Beratung, Betreuung und Begleitung von Familien mit erhöhtem Unterstützungsbedarf durch aufsuchende Tätigkeit und interdisziplinäre Zusammenarbeit mit anderen Berufsgruppen.<sup>7</sup> Tätigkeiten der Familienhebammen sind nicht im Vertrag über die Versorgung mit Hebammenhilfe nach §134a SGB V geregelt. Als Familienhebamme ausgeführte Tätigkeiten sind somit nicht mit den Krankenkassen abrechenbar.

FGKiKP sind staatlich anerkannte Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger\*innen mit einer besonderen Zusatzqualifikation für die psychosoziale Unterstützung von Familien in besonderen Belastungssituationen. Wie die Berufsbezeichnung der Familienhebamme ist auch die Bezeichnung FGKiKP bislang staatlich nicht anerkannt oder geschützt.

Neben Familienhebammen (FamHeb) werden auch Familien Gesundheits- und KinderkrankenpflegerInnen (FGKiKP) zur Stärkung von Familien mit Unterstützungsbedarf über die originären Hebammenleistungen hinaus eingesetzt. Für Hebammen sowie Gesundheits- und Krankenpfleger\*innen werden gemeinsame berufsbegleitende Weiterqualifizierungen zur FamHeb bzw. FGKiKP angeboten. Somit ist das wichtigste Unterscheidungsmerkmal zwischen beiden Berufsgruppen, dass FGKiKP nicht in den Tätigkeitsfeldern der originären Hebammenarbeit eingesetzt werden können, welche laut Hebammengesetz §5 als vorbehaltene Tätigkeiten der Hebammen definiert sind. Dazu gehören die Schwangerenvorsorge, Geburtshilfe sowie die Wochenbettversorgung.

---

<sup>6</sup> Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend: Bundesinitiative Frühe Hilfen. Der Einsatz von Familienhebammen im Netzwerk Früher Hilfen. S. 17.

<sup>7</sup> Deutscher Hebammenverband e.V.: Stellungnahme zur Abgrenzung der Tätigkeitsfelder der Hebamme, Familienhebamme und der Sozialpädagogischen Familienhilfe (SPFH), S. 2.

## 5. Teilbereich Hebammenversorgung

### 5.1 Einschätzung der Versorgungslage in Rüsselsheim

Im Rahmen des Jahresberichts 2016 der frühen Hilfen wurde ein eklatanter Mangel an Hebammen in Rüsselsheim und im Kreisgebiet festgestellt. Diese Feststellung beruht auf der Artikulation des Bedarfs von schwangeren Frauen, welche aus Eigeninitiative Kontakt mit den frühen Hilfen aufgenommen haben und um die Vermittlung einer Hebamme oder Familienhebamme bzw. FGKIKP gebeten haben.

Gemäß Auskunft des GPR Klinikums besteht aktuell kein akuter Mangel an angestellten Hebammen in der stationären Geburtshilfe des GPRs. Das Hauptaugenmerk liegt somit auf der Einschätzung der Versorgungslage mit freiberuflichen Hebammen.

#### 5.1.1 Quantifizierung der freiberuflich tätigen Hebammen in Rüsselsheim

Um die Anzahl der in Rüsselsheim tätigen freiberuflichen Hebammen zu quantifizieren wurden verschiedene Akteure kontaktiert, deren Daten jedoch aus unterschiedlichen Gründen nicht ausreichend valide sind, um ein zuverlässiges Bild über die Anzahl der (freiberuflichen) Hebammen in Rüsselsheim zu erhalten.

##### **Gesundheitsamt**

Hebammen sind bei Aufnahme ihrer Tätigkeit zur Anmeldung beim Gesundheitsamt verpflichtet. 2017 waren in Rüsselsheim 7 Hebammen gemeldet, davon 5 mit einer Anstellung im Gesundheits- und Pflegezentrum Rüsselsheim (GPR) sowie 2 freiberufliche Hebammen. Dies bedeutet einen Anstieg um 3 gemeldete Hebammen in Rüsselsheim im Vergleich zum Jahr 2016.

##### *Problematik*

Es kann von Seiten des Gesundheitsamtes nicht sichergestellt werden, dass sich alle in Rüsselsheim tätigen Hebammen ordnungsgemäß anmelden oder, nach Beendigung der Berufsausübung, wieder abmelden. Die Zahlen sind dementsprechend nicht valide.

Hinzu kommt, dass dem Gesundheitsamt der Wohnort einer Hebamme bekannt gemacht wird, der Ort der Berufsausübung dagegen wird nicht erfasst. Es kann demnach keine Aussage darüber getroffen werden, ob alle in Rüsselsheim angemeldeten Hebammen auch in Rüsselsheim tätig sind.

Zuletzt kann das Gesundheitsamt keine Aussage darüber treffen, ob die im GPR-Klinikum gemeldeten Hebammen ausschließlich dort als angestellte Hebammen oder zusätzlich freiberuflich tätig sind.

##### **Spitzenverband der gesetzlichen Krankenkassen (GKV-SV)**

Der GKV-SV weist für das Jahr 2017 ebenfalls 7 in Rüsselsheim wohnhafte Hebammen aus, welche kassenärztlich zugelassen sind. Im Unterschied zu den Zahlen des Gesundheitsamtes werden jedoch auch für 2016 7 Hebammen angegeben. Nach Angaben des GKV-SV umfasst das Leistungsspektrum keiner dieser Hebammen die

Geburtshilfe (Beleggeburten, Geburtshausgeburten, Hausgeburten) sondern beschränkt sich auf die Vor- und Nachsorge (Wochenbettbetreuung).

### *Problematik*

Ähnlich wie das Gesundheitsamt, kann auch der GKV-SV keine Aussage darüber treffen, ob die freiberuflich tätigen Hebammen zusätzlich als angestellte Hebamme in einem Klinikum arbeiten. Zudem werden auch hier lediglich die Wohnorte der Hebammen erfasst, nicht jedoch die Orte der Berufsausübung.

## **5.1.2 Mangelbereiche der freiberuflichen Hebammentätigkeit**

### **Versorgungslage im Bereich der Schwangerenvorsorge**

Das GP-Rüsselsheim bietet im Rahmen der Schwangerenvorsorge neben Elterninformationsabenden inkl. Kreißsaalführung, Wassergymnastik und Entspannung für Schwangere sowie Akupunktur und Taping für werdende Mütter verschiedene Geburtsvorbereitungskurse an. Ein Geburtsvorbereitungskurs für Paare wird in Kooperation mit der Volkshochschule Rüsselsheim angeboten und musste aus Mangel an Anmeldungen in der Vergangenheit teilweise abgesagt werden. Die Kapazitäten in den weiteren Vorbereitungskursen für Paare und für Frauen scheinen ausreichend. Es wird daher davon ausgegangen, dass kein eklatanter Mangel an Hebammenleistungen im Bereich der Schwangerenvorsorge existiert.

### **Versorgungslage im Bereich der Geburtshilfe**

Rund 98,5% der Geburten in Deutschland und voraussichtlich in Rüsselheim finden in einem öffentlichen Krankenhaus statt. Im Jahre 2015 wurden in Deutschland 737.575 Lebendgeborene gezählt. 716.539 der Geburten fanden im Krankenhaus statt, lediglich rund 1,5% Prozent der Geburten waren Hausgeburten oder Geburten in Geburtshäusern.<sup>8</sup>

Der statistische Bericht 2017 der Stadt Rüsselsheim nennt für das Jahr 2015 rund 750 Geburten ortsansässiger Mütter. Vorausgesetzt, für Rüsselsheim finden prozentual im selben Umfang außerklinische Geburten statt wie in Gesamtdeutschland (1,5 %), würde dies in 2015 rund 11 Geburten bedeuten. Obgleich laut Daten der GKV-SV keine freiberufliche Hebamme in Rüsselsheim registriert ist, welche Geburtshilfe anbietet, ist davon auszugehen, dass der Bedarf über Geburtshäuser im Umland gedeckt werden kann.

An dieser Stelle nicht zu eruieren ist der Anteil jener Frauen, welche aufgrund des Mangels an Hebammen mit Geburtshilfeleistungen ein Krankenhaus als Geburtsort gewählt haben, ansonsten jedoch eine Geburt in häuslicher Umgebung oder in einem Geburtshaus bevorzugt hätten.

### **Versorgungslage im Bereich der Wochenbettbetreuung (Hebammen) und FGKIKP**

Um einen Eindruck über die Versorgungslage in Rüsselsheim im Bereich der Wochenbettbetreuung zu erhalten, wurden zunächst die Falldaten aus dem Bereich der frühen Hilfen ausgewertet.

---

<sup>8</sup> Deutscher Hebammenverband e.V.: Zahlenspiegel zur Situation der freiberuflichen Hebammen 5/2017, S. 1.

### Fallübersicht 2017 Frühe Hilfen (FH)

Fälle insgesamt, davon:	51
an eine Hebamme angebunden	13
ohne Anbindung an eine Hebamme	19
davon Vermittlung an eine Hebamme gelungen	6
davon Vermittlung an FGKIKP der frühen Hilfen gelungen	7
Vermittlung nicht gelungen	6
Keine Angaben zur Hebammenversorgung	19

Von den insgesamt 51 Fällen war der überwiegende Teil (19) zum Zeitpunkt des Kontaktes mit den Frühen Hilfen nicht an eine Hebamme im Rahmen der nachgeburtlichen Versorgung angebunden. In lediglich 6 Fällen ist die Anbindung nach Vermittlungsversuchen der frühen Hilfen nicht gelungen. In diesen Fällen erfolgte die Vermittlung an eine FGKIKP im übrigen Kreisgebiet. In 19 Fällen lagen keine Angaben zur Hebammenversorgung vor.

### Kreissaalbefragung

In Kooperation mit dem GPR wurde eine Befragung im Rahmen der regelmäßigen Kreissaalführungen für werdende Eltern durchgeführt. In dieser Befragung wurde erhoben, ob die teilnehmenden Mütter eine Geburtsnachsorge durch eine Hebamme wünschen, ob bereits eine Hebamme gefunden wurde und ob es bei der Suche Probleme gab. Zudem wurde erfragt, ob der betreuende Frauenarzt oder die betreuende Frauenärztin darüber informiert hat, dass mit der Suche nach einer Hebamme frühzeitig begonnen werden müsse.

Von den befragten Müttern gaben 85% den Wunsch an, nach der Entbindung von einer Hebamme betreut zu werden. Aus dieser Gruppe hatten jedoch knapp 30% noch keine Hebamme finden können, welche die Wochenbettbetreuung übernimmt. Wenn die Nachsorge geregelt wurde, geschah dies durchschnittlich 5,95 Monate vor dem Geburtstermin. 64% gaben an, die Suche nach einer Hebamme als problematisch empfunden zu haben. Ebenfalls 65% der Befragten gaben an, von ihrem Frauenarzt oder ihrer Frauenärztin auf die Notwendigkeit, sich frühzeitig um eine Hebamme zu bemühen, hingewiesen worden zu sein.

Leider können die Ergebnisse der Kreissaalbefragung nur einen eingeschränkten Einblick in die Hebammenversorgung in Rüsselsheim bieten. Die geringe Fallzahl von n=14 lässt keine repräsentativen Rückschlüsse zu. Zudem handelt es sich auch hier um eine selektive Gruppe. So ist davon auszugehen, dass Mütter, die an einer Kreissaalführung teilnehmen, der Geburtsvorbereitung und der Nachbetreuung einen hohen Stellenwert beimessen.

### Stichprobenartige Kontaktaufnahme mit Hebammen

Durch das Versetzen in die Rolle einer Schwangeren, welche versucht, eine Hebamme für die Wochenbettbetreuung zu bekommen, ermöglicht einen weiteren Einblick in die Versorgungslage in Rüsselsheim. Stichprobenartig wurden daher im März 2018 von den frühen Hilfen Hebammen kontaktiert. Die Anrufbeantworter der Hebammen waren zu diesem Zeitpunkt mit dem Hinweis besprochen, dass erst wieder Frauen angenommen werden, deren Entbindungstermin im Oktober

bzw. November liegt. Selbst eine Terminvereinbarung für die Hebammensprechstunde der Hebammenpraxis Fabelhaft in Königstädten, welche als Notfalloption für Mütter ohne Hebamme gedacht ist und einmal in der Woche stattfindet, war erst wieder ab Februar 2019 möglich, da die Sprechstunde bis Oktober 2019 ausgebucht war.

Zusammenfassend lassen die Daten auf eine äußerst angespannte Versorgungslage im Bereich der Wochenbettbetreuung in Rüsselsheim schließen.

## 5.2 Gründe für den freiberuflichen Hebammenmangel

### Haftpflichtprämien

Freiberufliche Hebammen wie auch Familienhebammen und FGKIKP sind nach den Berufsordnungen der Länder bzw. des Pfliegerates verpflichtet, eine angemessene berufliche Haftpflichtversicherung abzuschließen.<sup>9</sup> Die Haftpflichtprämien, insbesondere der Hebammen, welche Geburtshilfe leisten, sind etwa ab dem Jahr 2003 sprunghaft angestiegen. Dies führt dazu, dass die meisten Hebammen die Geburtshilfe aus ihrem Leistungskatalog gestrichen haben, da die immensen Haftpflichtprämien die finanzielle Existenz insbesondere von Hebammen, die nur wenige Geburten im Jahr begleiten, ansonsten bedrohen würden.

*Entwicklung der Haftpflichtprämien ausgewählter Versicherungsformen von 2003 bis 2015<sup>10</sup>*

Jahr (nur mit Veränderungen)	Deckungs-summe	freiberuflich mit Geburtshilfe	freiberuflich ohne Geburtshilfe
2003	2.556.459,00 €	453,85 €	286,24 €
2004	3.000.000,00 €	1.352,56 €	324,80 €
2005	3.000.000,00 €	1.352,56 €	324,80 €
2006	5.000.000,00 €		232,20 €
2007	5.000.000,00 €		214,80 €
2009	6.000.000,00 €	2.370,48 €	278,46 €
01.01.2010	6.000.000,00 €	2.370,48 €	278,46 €
01.07.2010	6.000.000,00 €	3.689,00 €	315,35 €
01.07.2012	6.000.000,00 €	4.242,35 €	362,95 €
01.07.2014	6.000.000,00 €	5.090,82 €	435,54 €
01.07.2015	6.000.000,00 €	6.108,98 €	522,65 €

Im Rahmen der Gruppenhaftpflichtversicherung des Deutschen Hebammenverbands e.V. (DHV), in welchem rund 80% der freiberuflichen Hebammen in Deutschland organisiert sind, entwickeln sich die Haftpflichtprämien in der freiberuflichen Geburtshilfe bis ins Jahr 2020 wie folgt:

- 01.07.2017: 7.639 Euro jährlich; Deckungssumme: 7.500.000 Euro
- 01.07.2018: 8.174 Euro jährlich; Deckungssumme: 10.000.000 Euro
- 01.07.2019: 8.664 Euro jährlich; Deckungssumme: 10.000.000 Euro
- 01.07.2020: 9.098 Euro jährlich; Deckungssumme: 10.000.000 Euro<sup>11</sup>

<sup>9</sup> Standpunkt des Deutschen Hebammenverband e.V. zur Haftpflichtsituation im Bereich der freiberuflichen Hebammentätigkeit, 2014, Seite 4.

<sup>10</sup> Quelle: DHV, Stellungnahme des Deutschen Hebammenverbandes e.V. Qualität in der freiberuflichen Hebammenarbeit. Mindestmengen in der außerklinischen Geburtshilfe, 2015. Seite 10.

Der immensen Steigerung der Haftpflichtprämien insbesondere in der freiberuflichen Geburtshilfe liegen vor allem strukturelle Entwicklungen zugrunde. Die Verbesserung der medizinischen Versorgung im Falle von Geburtsschäden verlängert die Schadensdauer und verteuert die Versorgung schwerer Personenschäden für den Haftpflichtversicherer. In der Vergangenheit gab es daher mehrere Anpassungen der Deckungssumme, um die Angemessenheit der Haftpflichtversicherung zu gewährleisten. So ist diese in mehreren Schritten von 2,5 Mio. € im Jahre 2003 auf nunmehr 10 Mio. € ab 2018 angehoben worden.<sup>12</sup>

Es zeigt sich die Tendenz, dass auch Hebammen, welche Geburtshilfe anbieten möchten, dies aufgrund der Situation auf dem Versicherungsmarkt nicht mehr können.<sup>13</sup>

Der Gesetzgeber reagierte im Jahr 2014 mit dem Gesetz zur Weiterentwicklung der Finanzstruktur und Qualität in der gesetzlichen Krankenversicherung (GKV-FQWG) auf diese Entwicklung. Es sieht vor, dass Krankenkassen für Hebammen mit typischerweise weniger betreuten Geburten als im Durchschnitt zusätzliche Mittel in Form eines Vergütungszuschlages bereitstellen müssen.<sup>14</sup> Dies trifft etwa auf geburtshilfliche Beleghebammenleistungen mit 1:1 Betreuung ohne Schichtbetrieb sowie Geburtshilfeleistungen bei Hausgeburten oder in Geburtshäusern zu.<sup>15</sup>

Die Vergütungszuschläge wurden im Rahmen des GKV-FQWG ab dem 01. Juli 2015 durch sogenannte Sicherstellungszuschläge zur Haftpflichtprämie abgelöst (§134a Abs. 1b SGB V). Diese stehen auf Antrag freiberuflichen Hebammen, die Leistungen der Geburtshilfe erbringen und die notwendigen Qualitätsanforderungen erfüllen, zu. Der Sicherstellungszuschlag ist so konzipiert, dass sich der Auszahlungsbetrag für die Hebamme, die Geburtshilfe anbietet, automatisch erhöht, wenn die Haftpflichtprämie des Versicherers für geburtshilflich tätige Hebammen erhöht wird.

Im Jahr 2017 betrug die Erstattung maximal 5.684,07 €, die Haftpflichtprämie hingegen betrug 7.639 € jährlich. Der Deutsche Hebammenverband kritisiert, dass es durch den Wegfall der Vergütungszuschläge eher zu einer finanziellen Verschlechterung der geburtshilflich tätigen Hebammen gekommen sei. Zudem müssen Hebammen mindestens eine geburtshilfliche Leistung mit den Krankenkassen im Quartal abrechnen, um den Sicherstellungszuschlag beantragen zu können, dies sei jedoch nicht planbar.<sup>16</sup> Der Sicherstellungszuschlag wird seit Januar 2016 ausgezahlt.<sup>17</sup>

Eine angemessene Vergütung von Hebammenleistungen durch die Krankenkassen stellt abseits von Vergütungs- und Sicherstellungszuschlägen die Grundvoraussetzung für die finanzielle Leistbarkeit der steigenden Haftpflichtprämien durch die Hebammen mit Geburtshilfetätigkeit

---

<sup>11</sup> <https://www.hebammenverband.de/aktuell/nachricht-detail/datum/2017/06/29/artikel/hebammen-sind-weiterhin-abgesichert/>

<sup>12</sup> Stellungnahme des Deutschen Hebammenverbandes e.V. Qualität in der freiberuflichen Hebammenarbeit. Mindestmengen in der außerklinischen Geburtshilfe, 2015. Seite 10.

<sup>13</sup> Standpunkt des Deutschen Hebammenverband e.V. zur Haftpflichtsituation im Bereich der freiberuflichen Hebammentätigkeit, 2014, Seite 5.

<sup>14</sup> <https://www.bundesgesundheitsministerium.de/service/begriffe-von-a-z/g/gkv-fqwg.html>

<sup>15</sup> [http://www.peter-bleser.de/sites/default/files/2017/bm\\_groehe\\_massnahmen\\_zur\\_verbesserung\\_der\\_hebammenversorgung\\_und\\_verguetung.pdf](http://www.peter-bleser.de/sites/default/files/2017/bm_groehe_massnahmen_zur_verbesserung_der_hebammenversorgung_und_verguetung.pdf)

<sup>16</sup> <http://www.hebammenverband-saar.de/2015/09/30/sicherstellungszuschlag-bedeutet-fuer-hebammen-geringeren-ausgleich-von-haftpflichtpraemien/>

<sup>17</sup> <https://www.bundesgesundheitsministerium.de/service/begriffe-von-a-z/g/gkv-fqwg.html>

dar. In 2017 wurde die Anhebung der Vergütung für die im Vergütungsverzeichnis aufgeführten Hebammenleistungen um 17 % rückwirkend ab 15. Juli 2017 beschlossen.

Ob die gesetzlichen Änderungen ab 2014 sowie die Erhöhung der Vergütung ab 2017 positive Auswirkungen auf die Zahl der freiberuflichen Hebammen mit Geburtshilfeleistung haben, wird sich erst mit zeitlicher Verzögerung zeigen. Aktuell ist die Tätigkeit der geburtshilflich tätigen freiberuflichen Hebammen deutschlandweit stark zurückgegangen, in Rüsselsheim ist so denn keine geburtshilflich tätige freiberufliche Hebamme registriert. Gemäß Daten des deutschen Hebammenverbandes waren im Jahr 2018 rund 2.600<sup>18</sup> Hebammen mit Geburtshilfe tätig, wohingegen 2014 noch rund 3.500 Hebammen<sup>19</sup> die nötige Haftpflichtversicherung hatten, um Geburtshilfe leisten zu können.

### **Anforderungen an das Qualitätsmanagement und Fortbildungskosten**

Abseits der hohen Haftpflichtprämien werden viele potentiell an einer freiberuflichen Tätigkeit oder an der Berufsausübung interessierte Personen von den Anforderungen des Qualitätsmanagements und den hohen Kosten für verpflichtende Fortbildungen abgeschreckt.

So sind in der hessischen Berufsordnung für Hebammen mindestens 60 Stunden für Fortbildungsmaßnahmen innerhalb von drei Jahren festgeschrieben (§2 Abs. 5 HebBo). Hierfür sind Kosten in Höhe von etwa 1.000 € im Jahr zu kalkulieren.

Für alle freiberuflich tätigen Hebammen, die dem Rahmenvertrag zur Versorgung mit Hebammenhilfe gemäß § 134a SGB V beigetreten sind und Leistungen gemäß dieses Vertrages abrechnen, ist ein eigenes Qualitätsmanagement verpflichtend. Hierunter zu fassen sind wiederum Schulungen, die Entwicklung eines Qualitätsmanagementhandbuchs sowie die Nutzung eines Abrechnungs- und Qualitätsmanagementsystems. Je nach Grad der Eigenleistung entstehen dabei einmalige Kosten von 750 € bis 1.100 € sowie jährlich wiederkehrende Aufwendungen zwischen 350 € und 550 €.

### **5.3 Mögliche Maßnahmen zur Begegnung des freiberuflichen Hebammenmangels**

Die Stadt Rüsselsheim als Kommune hat prinzipiell keine Möglichkeiten zur Einflussnahme auf die Anzahl der freiberuflichen Hebammen. Die Sicherstellung der Geburtshilfekapazitäten, Schwangerenvorsorge und Wochenbettbetreuung durch freiberufliche Hebammen ist gesetzlich nicht geregelt. Somit muss abgewartet werden, ob die gesetzlichen Maßnahmen im Rahmen des GKV-FQWG mittelfristig zur Erhöhung der Anzahl der freiberuflichen führen. In Frage kommen indirekte Maßnahmen auf Seiten des GPR und der frühen Hilfen, um den Mangel durch Alternativangebote abzumildern.

### **Hebammengeleiteter Kreissaal im Gesundheits- und Pflegezentrum Rüsselsheim (GPR)**

Grundsätzlich haben freiberufliche Hebammen, welche aufgrund gestiegener Berufshaftpflichtprämien keine Geburtshilfeleistungen mehr anbieten, die Möglichkeit eine Anstellung in einem Klinikum anzustreben. Hier wären die Hebammen in das

<sup>18</sup> <https://www.aerzteblatt.de/nachrichten/96064/Haftpflichtpraemie-fuer-Hebammen-steigt-auf-8-174-Euro>

<sup>19</sup> Deutscher Hebammenverband e.V.: Zahlenspiegel zur Situation der freiberuflichen Hebammen 5/2017, S. 2.



Qualitätsmanagement des Krankenhauses eingebunden und über den Arbeitgeber haftpflichtversichert. Zwar sind alle Hebammenstellen des GPRs besetzt, jedoch führen die negativen Voraussetzungen im freiberuflichen Hebammenbereich laut Auskunft des GPR nicht zu einer maßgeblichen Verbesserung der Bewerber\*innensituation für ein Angestelltenverhältnis. Es wird angenommen, dass die mangelnde eigenverantwortliche Arbeitsweise bei Einbindung in die Organisation und Dienstpläne eines Krankenhauses den Vorstellungen der Berufsausübung freiberuflicher Hebammen entgegensteht.

Das GPR diskutiert daher die Möglichkeiten der Einführung eines hebammengeleiteten Kreissaals. Das Konzept des Hebammenkreissaals wird bereits in einigen Kliniken in Deutschland und den europäischen Nachbarländern praktiziert. Es handelt sich, anders als im Rahmen des arztgeleiteten Kreissaalkonzepts, um ein hebammengeleitetes Betreuungsmodell im klinischen Setting, in welchem Hebammen gesunde Frauen in der Schwangerschaft, während und nach der Geburt sowie im frühen Wochenbett betreuen. Die Hebammen des Teams arbeiten selbstständig und eigenverantwortlich innerhalb der geburtshilflichen Abteilung. Dabei arbeiten beide Kreissaalmodelle in enger Kooperation miteinander. Kommt es etwa zu Komplikationen während der Geburt, veranlasst die Hebamme umgehend die Weiterleitung in den arztgeleiteten Kreissaal. Die vertraute Hebamme leistet weiter die Betreuung, dann in Zusammenarbeit mit einem Arzt oder einer Ärztin.

#### **Implementierung einer nicht aufsuchenden Wochenbettambulanz innerhalb der GPR gGmbH**

Das GPR Klinikum plant gemeinsam mit den Frühen Hilfen die Implementierung einer nicht aufsuchenden Wochenbettambulanz. Angestrebt wird, an zwei Beratungstagen je Woche zu je zwei Stunden Müttern unterstützend in den ersten Wochen nach der Geburt während der körperlichen und seelischen Veränderungen zu Seite zu stehen. Dabei wird es sich nicht um eine offene Sprechstunde handeln, die Terminvereinbarung soll im Vorfeld telefonisch erfolgen.

Die Betreuung während der Sprechstunde umfasst die im Anhang 1.2 des Vertrages über die Versorgung mit Hebammenhilfe nach §134 a SGB V genannten Leistungen (Anlage I). Innerhalb der ca. 20-30 minütigen Termine ist es zudem wichtig, die enorme Bedeutung zu vermitteln, welche einer guten Mutter-Kind-Bindung für die Entwicklung des Kindes zukommt. Die Hebammen informieren daher unter anderem über die Thematik „Mutter-Kind-Bindung (Bonding)“ und stellen das Konzept „Babyfreundliches Krankenhaus“ vor.

Personell soll das Angebot der Wochenbettambulanz von im GPR angestellten Hebammen geleitet werden. Im Rahmen ihrer Anstellung ist die Umsetzung aus arbeitsrechtlichen Gründen nicht möglich, zudem wird die Durchführung des Angebotes im Rahmen einer freiberuflichen Tätigkeit aufgrund des hohen Aufwandes im Bereich der Qualitätssicherung und des finanziellen Risikos von Seiten der Hebammen abgelehnt. Aufgrund dessen wird aktuell die Anstellung bei der Stadt auf Basis geringfügiger Beschäftigung geprüft. Die Haftpflichtversicherung der Hebammen würde so denn über den Haftpflichtversicherer der Stadt abgedeckt, die Einbindung in das Qualitätsmanagement des GPRs wäre dennoch möglich.

Vor Umsetzung der Wochenbettambulanz bedarf es der Klärung offener arbeitsrechtlicher Fragestellungen sowie der Abstimmung einer Kooperationsvereinbarung zwischen dem GPR und den Frühen Hilfen u.a. hinsichtlich der Qualitätssicherung, dem Kinderschutz und der Einbindung des Angebotes in das Netzwerk der Frühen Hilfen.

Nach erfolgter Klärung bzw. Abstimmung wird der Stadtverordnetenversammlung ein umfassendes Konzept zur Entscheidung vorgelegt.

### **Zusteuerung über das Programm Babylotsen in das System der Frühen Hilfen**

Das GPR Klinikum beschäftigt seit dem 01.03.2018 eine Babylotsin. Die Netzwerkkoordinatorin des Bereichs frühe Hilfen war von Beginn an maßgeblich bei der Implementierung des Programms involviert.

Die konkrete Aufgabe der Babylotsin besteht darin, psychosozial belastete Mütter und Eltern frühzeitig zu identifizieren und in das bestehende Netz der Frühen Hilfe zu führen. Nach einem an der Anamnese ausgerichteten »Screening« für alle Familien mit Geburt im GPR wird ein Anhalt für Bedarfe anhand eines Scores (Bewertung) festgestellt, woraufhin die Babylotsin den Eltern ein ausführliches Gesprächsangebot mit Bedarfsermittlung anbieten wird. Außerdem werden Beobachtungen und Erfahrungen von Hebammen, (Kinder-)Krankenschwestern und Ärzten einbezogen. Das Spektrum reicht dabei von der Klärung formaler Fragen wie Geburtsanmeldung oder Beantragung von Elterngeld bis hin zu existenziellen Problemen wie ein ungeklärter Aufenthaltsstatus, Wohnungslosigkeit oder Gewalt in der Partnerschaft. Die Babylotsin wird mittels ihres Expertenwissens bezüglich des örtlichen Netzwerkes Familien effektiv in geeignete, wohnortnahe Unterstützungsangebote überleiten und klärt im Nachgang die Inanspruchnahme der Hilfen und ggf. die Problemlösung. Auch Familien, die trotz eines niedrigeren Scores Hilfen wünschen, können die Beratung in Anspruch nehmen. Die Beratung ist für die Familien und Mütter freiwillig und kostenlos.

Das Babylotsenprogramm vermittelt somit Eltern mit subjektiven und objektiven Bedarfen in das System der frühen Hilfen mit seinen mannigfaltigen Unterstützungsangeboten. Zu diesem Unterstützungsangeboten gehört auch die Vermittlung von Hebammen oder Familienhebammen bzw. FGKIKP. Die Aufdeckung der Bedarfe von Eltern ist wünschenswert und sinnvoll, abzusehen ist jedoch auch, dass die Frühen Hilfen, welche aufgrund der noch immer knappen Ressourcen an Hebammen und Familienhebammen bzw. FGKIKP in Rüsselsheim schon heute in ihrer Vermittlungstätigkeit an Grenzen stoßen, weiter belastet werden.

### **Elternberatung als niedrigschwelliges Angebot**

Ein Baustein zur Begegnung des Mangels an Hebammen im Nachsorgebereich oder auch an Familienhebammen bzw. FGKIKP in Rüsselsheim ist die nicht aufsuchende Beratungstätigkeit in Form von Elternsprechstunden. Unter dem Titel „Messen-Wiegen-Fragen“ finden an vier Standorten im Berliner Viertel, in der Böllenseesiedlung, in der Innenstadt sowie im Dicken Busch monatliche Elternberatungen statt. Damit kann eine Anbindung an die gemeinwesenorientierte Arbeit der freien Träger gewährleistet werden und der Charakter der verhältnispräventiven Maßnahmen wird verstärkt.

Es werden offene Fragen der Familien beantwortet und somit Sicherheit in den Bereichen Gesundheit, Ernährung, Schlaf und Entwicklung des Kindes vermittelt. Im Weiteren geht es darum, Risikofaktoren und einen eventuellen Hilfebedarf zu erkennen und unter Einbeziehung der Koordinierungsstelle der frühen Hilfen Angebote aus dem Netzwerk vor Ort zu vermitteln.

Über die Konzeption eines nicht aufsuchenden Hilfeangebotes können die Kapazitäten der FGKIKP optimal genutzt und möglichst viele Familien/Eltern erreicht werden, da etwa An- und Abfahrtszeiten entfallen.

Das Angebot ist für die Familien kostenfrei und die Fachkräfte unterliegen der Schweigepflicht.

## 6. Teilbereich Familienhebammen bzw. FGKIKP

### 6.1 Anzahl der Familienhebammen bzw. FGKIKP in Rüsselsheim

Aufgrund der Abspaltung des Berufsbildes der Familienhebamme aus dem Gesundheitssektor können weder das Gesundheitsamt und der GKV-SV, noch das GPR eine Aussage über die Anzahl der Familienhebammen und FGKIKP in Rüsselsheim treffen.

Die Stadt Rüsselsheim vermittelt zwei FGKiKP als freiwillige kommunale Leistung im Rahmen der frühen Hilfen in Familien. Über diese Bundesinitiative Frühe Hilfen erhält die Stadt dafür einen Förderbetrag i.H.v. 60.000 €. Dieser wird vollständig für eine Vollzeitstelle Netzwerkkoordination in den Frühen Hilfen aufgewendet. Aus Eigenmitteln stellt die Stadt zusätzlich einen Betrag i.H.v. 15.000 € für die Finanzierung der zwei FGKIKP auf Honorarbasis zur Verfügung. Diese erhalten seit März 2018 einen Pauschalbetrag i.H.v. 70€ pro Stunde (vorher 50€). Aufgrund dieser Erhöhung konnte im Juni 2018 eine zweite FGKIKP gewonnen werden. Von dem genannten Honorar muss die beschäftigte Person sowohl die fälligen Haftpflichtprämien<sup>20</sup> als auch die Wegekosten entrichten.

Folgende Leistungsinhalte der FGKIKP in Rüsselsheim sind in einem Vertrag im Rahmen der Frühen Hilfen fixiert:

- a. Hausbesuche bei Familien mit Neugeborenen und Kleinkindern zur Beratung und Unterstützung der Eltern.
- b. Die Auftragnehmerin bietet nach Absprache offene Elternberatung in verschiedenen Stadtteilen Rüsselsheims an.
- c. Die Beteiligten einigen sich darüber, dass die Qualität der Arbeit dem neuesten Stand des Fachwissens entspricht. In diesem Zusammenhang bestimmt die Auftragnehmerin eigenverantwortlich ihre Teilnahme an den Fortbildungen, Supervisionen und Netzwerktreffen.
- f. Die Auftragnehmerin lässt sich von der Schweigepflicht gegenüber der Fachkraft Frühe Hilfen befreien und informiert diese über den Fallverlauf und die zu erwartende Dauer der Maßnahme.

Weitere 15.000 € als Eigenmittel werden von der Stadt für die Ehrenamtskoordination bereitgestellt. In diesem Rahmen werden verhaltenspräventive Maßnahmen der Frühen Hilfen finanziert wie etwa Krabbelgruppen, Babymassage und Elterncafés.

Bei Bedarf an Hilfen zur Erziehung (HZE) in Form einer sozialpädagogische Familienhilfe kooperiert der Allgemeine Soziale Dienst mit dem Verein Perspektive und kauft so seit dem Jahr 2016 zwei FGKiKP ein, welche gemeinsam mit der sozialpädagogischen Familienhilfe als multiprofessionelles Team Familien unterstützen.

---

<sup>20</sup> Haftpflichtprämien für FGKIKP liegen aufgrund der fehlenden Geburtshilfe im Leistungskatalog deutlich unter jenen der Hebammen, welche Geburtshilfe anbieten. Im Gruppenvertrag des Berufsverbandes Kinderkrankenpflege Deutschland e. V etwa fallen Haftpflichtprämien i.H.v. ca. 250 € jährlich an.

## 6.2 Mögliche Maßnahmen zur Begegnung des Mangels an Familienhebammen und FGKIKP

Für die Vorhaltung des Angebots einer Familienhebamme oder einer FGKIKP als kommunales Hilfsangebot besteht keine gesetzliche Pflicht. Wird ein kommunales Hilfsangebot installiert, kann dieses organisatorisch folgendermaßen eingegliedert werden:

- als freiwillige kommunale Leistung der Daseinsvorsorge (etwa im Rahmen der Bundesinitiative frühe Hilfen)
- als Leistung des öffentlichen Gesundheitsdienstes nach dem Gesetz über den öffentlichen Gesundheitsdienst (ÖGDG)
- als Leistung der Kinder- und Jugendhilfe nach dem SGB VIII

Wie unter Punkt 6.1 erläutert, werden in Rüsselsheim zwei FGKIKP auf Honorarbasis als freiwillige kommunale Leistung der Daseinsvorsorge im Rahmen der Bundesinitiative frühe Hilfen in Familien vermittelt. Erhebungen der frühen Hilfen zeigen, dass der Bedarf, ähnlich wie im Bereich der Hebammenleistungen, das Angebot übersteigt (vgl. Punkt 5.3).

### Einstellung von Familienhebammen im Bereich der Frühen Hilfen

Als eine mögliche Maßnahme zur Überwindung des Mangels an Familienhebammenleistungen in Rüsselsheim wird die Festanstellung zweier FamHeb oder FGKIKP im Bereich der Frühen Hilfen betrachtet. Durch die Anstellung kann sichergestellt werden, dass sich das Einzugsgebiet der FamHeb/FGKIKP auf Rüsselsheim beschränkt und dass keine Nebentätigkeiten, welche die Einsatzmöglichkeiten beschränken, ausgeführt werden. Zudem wird die Attraktivität in Folge eines gesicherten und tariflich festgesetzten Einkommens erhöht, welches unabhängig von pauschal abgegoltenen Einsatzstunden ausgezahlt wird. Die tarifliche Eingruppierung hat nach Überprüfung der Stellenbewertungskommission zu erfolgen. In Hinblick auf vergleichbare Berufsgruppen, wie beispielsweise Mitarbeiter\*innen der sozialpädagogischen Familienhilfe, ist etwa mit einer Eingruppierung in den TVöD S11 und Gesamtpersonalkosten i.H.v. 130.686,52 € auf Grundlage der Personalkostendurchschnittswerte für das Haushaltsjahr 2018 zu rechnen.

Etwaigen Inanspruchnahmehemmnissen durch die Verortung der FamHeb/FGKIKP als Leistung der Kinder- und Jugendhilfe nach dem SGB VIII werden durch die Verortung bei den Frühen Hilfen vermieden.

## 7. Fazit und weiteres Vorgehen

Der Bericht verdeutlicht, dass die Thematik „Hebammenmangel“ differenziert zu betrachten ist. Dabei muss unterschieden werden zwischen freiberuflichen und angestellten Hebammen, zwischen den verschiedenen Bereichen der freiberuflichen Hebammentätigkeit bis hin zur Unterscheidung zwischen Hebammen und Familienhebammen bzw. FGKIKP.

Zu konstatieren ist, dass die Datenbasis für die Eruierung eines etwaigen Mangels an Hebammen und/oder Familienhebammen bzw. FGKIKP weder ausreichend noch valide genug ist, um gesicherte Aussagen zu treffen. Dennoch lassen sich verschiedene Aussagen ableiten, welche mit einer gewissen Wahrscheinlichkeit die Wirklichkeit in Rüsselsheim abbilden und im Folgenden zusammengefasst werden:

- Es existiert ein Mangel an Hebammen in Rüsselsheim vorwiegend im freiberuflichen Bereich, hier insbesondere in der Wochenbettbetreuung.

- Aufgrund des ganzheitlichen Berufsbildes scheinen horrend hohe Haftpflichtprämien für Hebammen mit Geburtshilfeleistungen auch die Anzahl der Hebammen insgesamt zu reduzieren.
- Der Gesetzgeber hat im Jahr 2014 auf den Mangel an Geburtshilfe in Deutschland reagiert. Ob und wie sich die Maßnahmen auf die Zahl der freiberuflichen Hebammen mit und ohne Geburtshilfeleistungen in Rüsselsheim auswirken, muss abgewartet werden.
- Der Mangel im Bereich der freiberuflichen Geburtshilfe wird durch die ausreichende Anzahl angestellter Hebammen im GPR Klinikum sowie umliegender Geburtshäuser aufgefangen.
- In Rüsselsheim scheint neben dem Mangel an Hebammen ein Mangel an Familienhebammen bzw. FGKIKP zu bestehen.

Zur Verbesserung der Datenlage und Absicherung oben abgeleiteter Aussagen ist es notwendig, eigene Daten zu erheben. Eine Möglichkeit bestünde darin, alle Frauen, welche in den letzten drei Jahren entbunden haben und in Rüsselsheim ortsansässig sind, schriftlich zu befragen. Diese Befragung sollte Bedarfe und deren Deckung in den Bereichen Schwangerenvorsorge, Geburtshilfe sowie Wochenbettbetreuung als originäre Hebammenleistungen erheben. Zusätzlich sollten die Gründe für die Entscheidung für eine Klinikgeburt erhoben werden und der Bedarf bzw. die Bedarfsdeckung an Leistungen einer Familienhebamme bzw. FGKIKP abgefragt werden.

Der Statistische Bericht des Jahres 2018 der Stadt Rüsselsheim am Main nennt für das Jahr 2017 793, für 2016 775 Lebendgeburten ortsansässiger Mütter. Für das Jahr 2018 liegen noch keine Daten vor. Es wird von einer ähnlichen Größenordnung ausgegangen. Ohne Berücksichtigung von etwaigen Wegzügen müssen demnach in etwa 2.400 Mütter angeschrieben werden.

Inklusive Anschreiben wird für die Befragung mit drei Seiten kalkuliert. Um den Rücklauf zu erhöhen ist es zudem ratsam, der Befragung einen frankierten Antwortumschlag beizulegen. Insgesamt werden die Kosten der Befragung wie folgt kalkuliert:

	Preis pro 1.000	Anzahl	Summe
Magistratsbogen	41,79 €	2.250	100,30 €
weißes Papier	5,47 €	7.200	39,90 €
Briefumschläge	49,27 €	2.250	118,30 €
Briefumschläge Rückantwort	49,27 €	2.250	118,30 €
Porto	0,70 € (Je Schreiben)	2.250	1.680,00 €
Porto Rückantwort	0,70 € (Je Schreiben)	2.250	1.680,00 €
Vergabe Kuvertierung	133,33	2.250	320,00 €
<b>Gesamtkosten</b>			<b>4.060 €</b>

Dem notwendigen Erkenntnisgewinn über die Versorgung mit Hebammenleistungen in Rüsselsheim stünde demnach ein überschaubarer finanzieller Aufwand gegenüber. Die Deckung erfolgt über das Sachkonto 7290200 (Förderung Asyl und Soziales) im Produkt 050040000 (Verwaltung soziale Leistungen).

Zur Begegnung des dann abgesicherten Hebammenmangels wurden im Bericht einige mögliche oder bereits begonnene Maßnahmen beschrieben. Darunter die Implementierung eines hebammengeleiteten Kreissaals und einer Wochenbettambulanz im GPR. Bereits gestartet ist das Programm Babylotse für eine bessere Zusteuerung in das System der frühen Hilfen sowie die Elternberatung an vielen Standorten in Rüsselsheim.

Um dem Mangel im Bereich der Familienhebammen oder FGKIKP zu begegnen, ist die Festanstellung von Personal und Eingliederung in die Leistungen der Frühen Hilfen zu prüfen.

**Anlage 1.3 Vergütungsverzeichnis  
zum Vertrag nach § 134a SGB V**

Lesefassung nach Änderungsvereinbarung vom 26.10.2018 zum 01.01.2019

**A. Leistungen der Mutterschaftsvorsorge  
und Schwangerenbetreuung**

	<b>Beratung der Schwangeren, auch mit Kommunikationsmedium</b>	
<b>0100</b>	<b>als ambulante hebammenhilfliche Leistung</b>	<b>8,00 €</b>
<b>0101</b>	<b>als Dienst-Beleghebamme</b>	<b>8,00 €</b>
<b>0102</b>	<b>als Begleit-Beleghebamme</b>	<b>8,00 €</b>
	<p><i>Die Positionsnummer 010x ist während der Schwangerschaft insgesamt höchstens zwölf Mal als individuelle persönliche Beratung abrechnungsfähig. Terminvereinbarungen und Serienberatungen (z. B. Informationen/Newsletter als allgemeine und nicht persönliche Hinweise) sind nicht abrechnungsfähig.</i></p> <p><i>Die Positionsnummer 010X ist neben den Positionsnummern 02X0; 0300; 0400; 05XX und 08X0 nur dann abrechnungsfähig, wenn die Leistungserbringung nicht im unmittelbaren zeitlichen Zusammenhang erfolgt und entsprechend begründet ist. Eine Zeitangabe ist in diesem Fall für alle betroffenen Leistungen erforderlich.</i></p> <p><i>Die Positionsnummer 010X kann an demselben Tag nur dann mehr als einmal abgerechnet werden, wenn die mehrmalige Erbringung der Leistung an demselben Tag durch die Beschaffenheit des Falles geboten war. Eine mehrmalige Abrechnung an demselben Tag ist in diesem Fall in der Rechnung unter Angabe der jeweiligen Uhrzeit der Leistungserbringung näher zu begründen.</i></p>	

	<b>Individuelle Basisdatenerhebung und Leistungsauskunft</b>	
<b>0200</b>	<b>als ambulante hebammenhilfliche Leistung</b>	<b>32,02 €</b>
	<p><i>Die Positionsnummer 0200 ist bei jeder Schwangeren als Pauschale einmal abrechnungsfähig.</i></p> <p><i>Die Positionsnummer 0200 ist neben Leistungen nach den Positionsnummern 010X; 0240, 060X und 08X0 nur dann abrechnungsfähig, wenn die Leistungserbringung nicht im unmittelbaren zeitlichen Zusammenhang erfolgt und entsprechend begründet ist. Eine Zeitangabe ist in diesem Fall für alle betroffenen Leistungen erforderlich. Bei vorliegender Notwendigkeit kann im zeitlichen Zusammenhang neben der Positionsnummer 0200 die Positionsnummer 05X0 abgerechnet werden. Dies gilt nicht, wenn neben der Positionsnummer 0200 im zeitlichen Zusammenhang die Positionsnummer 0230 abgerechnet wird.</i></p>	

	<b>Individuelles Vorgespräch über Fragen der Schwangerschaft und Geburt</b>	
<b>0230</b>	<b>als ambulante hebammenhilfliche Leistung</b>	<b>44,60 €</b>
	<p><i>Die Positionsnummer 0230 ist bei jeder Schwangeren als Pauschale einmal abrechnungsfähig.</i></p> <p><i>Die Positionsnummer 0230 ist neben Leistungen nach den Positionsnummern 010X; 0240, 05XX, 060X und 08X0 nur dann abrechnungsfähig, wenn die Leistungserbringung nicht im unmittelbaren zeitlichen Zusammenhang erfolgt und entsprechend begründet ist. Eine Zeitangabe ist in diesem Fall für alle betroffenen Leistungen erforderlich.</i></p>	

## Anlage 1.3 Vergütungsverzeichnis

zum Vertrag nach § 134a SGB V

Lesefassung nach Änderungsvereinbarung vom 26.10.2018 zum **01.01.2019**

<b>Spezifisches Aufklärungsgespräch zum gewählten Geburtsort</b>		
<b>0240</b>	<b>als ambulante hebammenhilfliche Leistung</b>	<b>44,60 €</b>
	<p><i>Die Positionsnummer 0240 ist bei jeder Schwangeren, die die Absicht hat, im häuslichen Umfeld, in einer von Hebammen geleiteten Einrichtung oder mit einer Begleit-Beleghebamme in einem Krankenhaus zu gebären, als Pauschale einmal abrechnungsfähig, sofern dieses Aufklärungsgespräch für den gewählten Geburtsort vor der 38. SSW stattfand.</i></p> <p><i>Die Absicht der Versicherten, im häuslichen Umfeld, in einer von Hebammen geleiteten Einrichtung oder mit einer Begleit-Beleghebamme in einem Krankenhaus zu gebären, ist in der Versichertenbestätigung zu dokumentieren.</i></p> <p><i>Die Positionsnummer 0240 ist neben Leistungen nach den Positionsnummern 010X; 0200, 0230, 05XX, 060X und 08X0 nur dann abrechnungsfähig, wenn die Leistungserbringung nicht im unmittelbaren zeitlichen Zusammenhang erfolgt und entsprechend begründet ist. Eine Zeitangabe ist in diesem Fall für alle betroffenen Leistungen erforderlich.</i></p>	

<b>Vorsorgeuntersuchung der Schwangeren</b>		
<b>0300</b>	<b>als ambulante hebammenhilfliche Leistung</b>	<b>30,92 €</b>
	<p><i>Die Positionsnummer 0300 ist abrechnungsfähig</i></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) <i>bei normalem Schwangerschaftsverlauf,</i></li> <li>b) <i>bei pathologischem Schwangerschaftsverlauf, wenn die Hebamme die Vorsorgeuntersuchung auf ärztliche Anordnung vornimmt,</i></li> <li>c) <i>wenn die Schwangere wegen eines pathologischen Schwangerschaftsverlaufs ärztliche Betreuung trotz Empfehlung der Hebamme nicht in Anspruch nehmen möchte.</i></li> </ul> <p><i>Die Vorsorgeuntersuchung ist im Mutterpass des G-BA in der jeweils gültigen Fassung zu dokumentieren.</i></p> <p><i>Die Positionsnummer 0300 ist hinsichtlich der Zeitintervalle (i. d. R. alle vier bzw. zwei Wochen) und Leistungsinhalten der jeweils gültigen Fassung der Mutterschaftsrichtlinie nur abrechnungsfähig, soweit sie nicht bereits durch einen anderen Leistungserbringer durchgeführt und im Mutterpass dokumentiert wurde.</i></p>	

<b>GDM Screening</b>		
<b>0400</b>	<b>als ambulante hebammenhilfliche Leistung</b>	<b>9,85 €</b>
	<p><i>Die Positionsnummer 0400 ist ausschließlich als sogenannter Vortest und nur einmalig abrechnungsfähig und beinhaltet auch die Entnahme von Körpermaterial, Glucoselösung und deren Beschaffung.</i></p> <p><i>Die Positionsnummer 0400 ist nur abrechnungsfähig, soweit sie im Rahmen einer Vorsorgeuntersuchung nach Positionsnummer 0300 und nicht bereits durch einen anderen Leistungserbringer durchgeführt und im Mutterpass dokumentiert wurde.</i></p>	



## Anlage 1.3 Vergütungsverzeichnis

zum Vertrag nach § 134a SGB V

Lesefassung nach Änderungsvereinbarung vom 26.10.2018 zum 01.01.2019

	<b>Hilfe bei Schwangerschaftsbeschwerden oder bei Wehen,</b> für jede angefangene 30 Minuten	
<b>0500</b>	<b>als ambulante hebammenhilfliche Leistung</b>	<b>20,70 €</b>
<b>0501</b>	<b>als Dienst-Beleghebamme</b>	<b>20,70 €</b>
<b>0502</b>	<b>als Begleit-Beleghebamme</b>	<b>20,70 €</b>
	<i>Nicht abrechenbar sind Leistungen ohne persönliche Hilfeleistung bei der Schwangeren.</i>  <i>Dauert die Leistung nach den Positionsnummern 050X und 051X länger als drei Stunden, so ist die Notwendigkeit der über drei Stunden hinausgehende Hilfe in der Rechnung zu begründen.</i>	

	<b>Hilfe bei Schwangerschaftsbeschwerden oder bei Wehen,</b> für jede angefangene 30 Minuten gemäß Anlage 1.1, § 3 Abs. 1	
<b>0510</b>	<b>als ambulante hebammenhilfliche Leistung</b>	<b>24,83 €</b>
<b>0511</b>	<b>als Dienst-Beleghebamme</b>	<b>24,83 €</b>
<b>0512</b>	<b>als Begleit-Beleghebamme</b>	<b>24,83 €</b>
	<i>Nicht abrechenbar sind Leistungen ohne persönliche Hilfeleistung bei der Schwangeren.</i>  <i>Dauert die Leistung nach den Positionsnummern 050X und 051X länger als drei Stunden, so ist die Notwendigkeit der über drei Stunden hinausgehende Hilfe in der Rechnung zu begründen.</i>  <i>Maßgeblich für die Abrechnung dieser Leistung ist bei dem in der Übergangszeit liegenden Leistungsanteil der Zeitpunkt der Beendigung dieses Anteils.</i>	

	<b>CTG - Cardiotokografische Überwachung.</b>	
<b>0600</b>	<b>als ambulante hebammenhilfliche Leistung</b>	<b>8,85 €</b>
<b>0601</b>	<b>als Dienst-Beleghebamme</b>	<b>8,85 €</b>
<b>0602</b>	<b>als Begleit-Beleghebamme</b>	<b>8,85 €</b>
	<i>Die Positionsnummer 060X ist je Tag höchstens zwei Mal abrechnungsfähig, es sei denn, dass weitere Überwachungen ärztlich angeordnet werden.</i>	

	<b>Geburtsvorbereitung in der Gruppe, bis zu zehn Schwangere je Gruppe und höchstens 14 Stunden, für jede Schwangere je Unterrichtsstunde (60 Minuten)</b>	
<b>0700</b>	<b>als ambulante hebammenhilfliche Leistung</b>	<b>7,96 €</b>

## Anlage 1.3 Vergütungsverzeichnis

zum Vertrag nach § 134a SGB V

Lesefassung nach Änderungsvereinbarung vom 26.10.2018 zum **01.01.2019**

	<b>Geburtsvorbereitung bei Einzelunterweisung</b> , auf ärztliche Anordnung höchstens 28 Unterrichtseinheiten á 15 Minuten, für jede Unterrichtseinheit	
<b>0800</b>	<b>als ambulante Hebammenhilfliche Leistung</b>	<b>10,33 €</b>
	<i>Die Positionsnummer ist nur bei nachfolgenden Indikationen/ Sachverhalten auf ärztliche Anordnung abrechnungsfähig:</i> <ul style="list-style-type: none"><li>• Schwere Behinderung der Frau</li><li>• Vorzeitige Wehen, Frühgeburtsbestrebungen, infauste Prognose, zu erwartende Totgeburt</li><li>• Grunderkrankung, Bettlägerigkeit, stationärer Aufenthalt</li></ul> <i>Die Positionsnummer 0800 ist neben der Positionsnummer 0830 nicht abrechnungsfähig.</i>	
	<b>Geburtsvorbereitung bei Einzelunterweisung</b> , ohne ärztliche Anordnung höchstens 28 Unterrichtseinheiten á 15 Minuten, für jede Unterrichtseinheit	
<b>0830</b>	<b>als ambulante Hebammenhilfliche Leistung</b>	<b>10,33 €</b>
	<i>Die Positionsnummer ist bei nachfolgenden Indikationen/ Sachverhalten ohne ärztliche Anordnung abrechnungsfähig:</i> <ul style="list-style-type: none"><li>• Schwangere beabsichtigt ihr Kind in Adoptionspflege zu geben</li></ul> <i>Die Positionsnummer 0830 ist neben der Positionsnummer 0800 nicht abrechnungsfähig.</i>	

**Anlage 1.3 Vergütungsverzeichnis**  
zum Vertrag nach § 134a SGB V  
Lesefassung nach Änderungsvereinbarung vom 26.10.2018 zum 01.01.2019

**B. Leistungen zur Geburtshilfe**

**Allgemeine Bestimmungen**

- a) Vergütungen für Leistungen nach den Positionsnummern 0901, 0902, 0911, 0912, 1301, 1311 und 1312 umfassen die Hilfe für die Dauer von bis zu einer Stunde vor der Geburt des Kindes oder einer Fehlgeburt und die Hilfe für die Dauer von bis zu drei Stunden danach, einschließlich aller damit verbundenen Leistungen und Dokumentationen. Wenn die Geburtsbetreuung vor drei Stunden nach der Geburt beendet wird, ist das Ende der Geburtsbetreuung (Uhrzeit) entsprechend in der Versichertenbestätigung anzugeben. Gesondert abrechnungsfähig sind ggf. Leistungen nach den Positionsnummern 140X, 150X, 240X, und 250X.
- b) Vergütungen für Leistungen nach den Positionsnummern 1000 bis 1300 und 1310 umfassen die Hilfe für die Dauer von bis zu acht Stunden vor der Geburt des Kindes oder einer Fehlgeburt und die Hilfe für die Dauer von bis zu drei Stunden danach, einschließlich aller damit verbundenen Leistungen und Dokumentationen. Gesondert abrechnungsfähig sind ggf. Leistungen nach den Positionsnummern 140X, 150X, 240X, und 250X.
- c) Eine nicht vollendete außerklinische Geburt nach den Positionsnummern 16X0 ist nur berechnungsfähig, wenn die Befundung bei Geburtsbeginn ergeben hat, dass die Geburt am geplanten Ort begonnen werden kann.
- d) Eine nicht vollendete außerklinische Geburt nach den Positionsnummern 1600 oder 1610 und eine Begleit-Beleggeburt nach den Positionsnummern 0902 oder 0912 können im unmittelbaren zeitlichen Zusammenhang nebeneinander abgerechnet werden, wenn die Hebamme, die vorher geplante und bereits begonnene außerklinische physiologische Geburt aufgrund unvorhergesehener Umstände in die Klinik überweist und als Begleit-Beleggeburt beendet.
- e) Die Positionsnummern 1601 und 1611 können nicht neben Leistungen nach Positionsnummern 1600, 1610 oder 1602, 1612 bzw. 0901, 0911 oder 0902, 0912 bzw. 1300 bis 1312 abgerechnet werden.
- f) Die jeweilige Vergütung steht der Hebamme auch dann zu, wenn sie erst nach der Geburt, jedoch vor Vollendung der Versorgung der Mutter und des Kindes Hilfe leisten konnte.
- g) Die Positionsnummern 090X, 091X, 130X sowie 131X können auch dann abgerechnet werden, wenn die Geburt oder Fehlgeburt ärztlicherseits künstlich eingeleitet wurde.

## Anlage 1.3 Vergütungsverzeichnis

zum Vertrag nach § 134a SGB V

Lesefassung nach Änderungsvereinbarung vom 26.10.2018 zum **01.01.2019**

	<b>Hilfe bei der Geburt eines Kindes in einem Krankenhaus</b>	
<b>0901</b>	<b>als Dienst-Beleghebamme</b>	<b>165,60 €</b>
	<i>Die Positionsnummer umfasst die Hilfe für die Dauer von bis zu <b>einer</b> Stunde vor der Geburt des Kindes und die Hilfe für die Dauer von bis zu drei Stunden danach einschließlich aller damit verbundenen Leistungen und Dokumentationen.</i>	

	<b>Hilfe bei der Geburt eines Kindes in einem Krankenhaus</b>	
<b>0902</b>	<b>als Begleit-Beleghebamme</b>	<b>195,60 €</b>
	<i>Die Positionsnummer umfasst die Hilfe für die Dauer von bis zu <b>einer</b> Stunde vor der Geburt des Kindes und die Hilfe für die Dauer von bis zu drei Stunden danach einschließlich aller damit verbundenen Leistungen und Dokumentationen.</i>	

	<b>Hilfe bei der Geburt eines Kindes in einem Krankenhaus</b> gemäß Anlage 1.1, § 3 Abs. 1	
<b>0911</b>	<b>als Dienst-Beleghebamme</b>	<b>198,64 €</b>
	<i>Die Positionsnummer umfasst die Hilfe für die Dauer von bis zu <b>einer</b> Stunde vor der Geburt des Kindes und die Hilfe für die Dauer von bis zu drei Stunden danach einschließlich aller damit verbundenen Leistungen und Dokumentationen.</i>	
	<i>Maßgeblich für die Abrechnung dieser Leistung ist der Zeitpunkt der Geburt.</i>	

	<b>Hilfe bei der Geburt eines Kindes in einem Krankenhaus</b> gemäß Anlage 1.1, § 3 Abs. 1	
<b>0912</b>	<b>als Begleit-Beleghebamme</b>	<b>234,72 €</b>
	<i>Die Positionsnummer umfasst die Hilfe für die Dauer von bis zu <b>einer</b> Stunde vor der Geburt des Kindes und die Hilfe für die Dauer von bis zu drei Stunden danach einschließlich aller damit verbundenen Leistungen und Dokumentationen.</i>	
	<i>Maßgeblich für die Abrechnung dieser Leistung ist der Zeitpunkt der Geburt.</i>	

	<b>Hilfe bei einer außerklinischen Geburt in einer Einrichtung unter ärztlicher Leitung</b>	
<b>1000</b>	<b>als ambulante hebammenhilfliche Leistung</b>	<b>327,53 €</b>

	<b>Hilfe bei einer außerklinischen Geburt in einer Einrichtung unter ärztlicher Leitung</b> gemäß Anlage 1.1, § 3 Abs. 1	
<b>1010</b>	<b>als ambulante hebammenhilfliche Leistung</b>	<b>393,05 €</b>
	<i>Maßgeblich für die Abrechnung dieser Leistung ist der Zeitpunkt der Geburt.</i>	

## Anlage 1.3 Vergütungsverzeichnis

zum Vertrag nach § 134a SGB V

Lesefassung nach Änderungsvereinbarung vom 26.10.2018 zum **01.01.2019**

	<b>Hilfe bei einer außerklinischen Geburt in einer von Hebammen geleiteten Einrichtung</b>	
<b>1100</b>	<b>als ambulante hebammenhilfliche Leistung</b>	<b>526,38 €</b>

	<b>Hilfe bei einer außerklinischen Geburt in einer von Hebammen geleiteten Einrichtung</b> gemäß Anlage 1.1, § 3 Abs. 1	
<b>1110</b>	<b>als ambulante hebammenhilfliche Leistung</b>	<b>655,05 €</b>
	<i>Maßgeblich für die Abrechnung dieser Leistung ist der Zeitpunkt der Geburt.</i>	

	<b>Hilfe bei einer Geburt im häuslichen Umfeld</b>	
<b>1200</b>	<b>als ambulante hebammenhilfliche Leistung</b>	<b>638,75 €</b>

	<b>Hilfe bei einer Geburt im häuslichen Umfeld</b> gemäß Anlage 1.1, § 3 Abs. 1	
<b>1210</b>	<b>als ambulante hebammenhilfliche Leistung</b>	<b>789,89 €</b>
	<i>Maßgeblich für die Abrechnung dieser Leistung ist der Zeitpunkt der Geburt.</i>	

	<b>Hilfe bei einer Fehlgeburt</b>	
<b>1300</b>	<b>als ambulante hebammenhilfliche Leistung</b>	<b>220,33 €</b>
	<i>Die Positionsnummer umfasst die Hilfe für die Dauer von bis zu <b>acht</b> Stunden vor der Fehlgeburt und die Hilfe für die Dauer von bis zu drei Stunden danach einschließlich aller damit verbundenen Leistungen und Dokumentationen.</i>	

	<b>Hilfe bei einer Fehlgeburt</b>	
<b>1301</b>	<b>als Dienst-Beleghebamme</b>	<b>115,00 €</b>
	<i>Die Positionsnummer umfasst die Hilfe für die Dauer von bis zu <b>einer</b> Stunde vor der Fehlgeburt des Kindes und die Hilfe für die Dauer von bis zu drei Stunden danach einschließlich aller damit verbundenen Leistungen und Dokumentationen.</i>	

	<b>Hilfe bei einer Fehlgeburt</b>	
<b>1302</b>	<b>als Begleit-Beleghebamme</b>	<b>115,00 €</b>
	<i>Die Positionsnummer umfasst die Hilfe für die Dauer von bis zu <b>einer</b> Stunde vor der Fehlgeburt des Kindes und die Hilfe für die Dauer von bis zu drei Stunden danach einschließlich aller damit verbundenen Leistungen und Dokumentationen.</i>	

	<b>Hilfe bei einer Fehlgeburt</b> gemäß Anlage 1.1, § 3 Abs. 1	
<b>1310</b>	<b>als ambulante hebammenhilfliche Leistung</b>	<b>264,40 €</b>
	<i>Die Positionsnummer umfasst die Hilfe für die Dauer von bis zu <b>acht</b> Stunden vor der Fehlgeburt und die Hilfe für die Dauer von bis zu drei Stunden danach einschließlich aller damit verbundenen Leistungen und Dokumentationen. Maßgeblich für die Abrechnung dieser Leistung ist der Zeitpunkt der Fehlgeburt.</i>	

## Anlage 1.3 Vergütungsverzeichnis

zum Vertrag nach § 134a SGB V

Lesefassung nach Änderungsvereinbarung vom 26.10.2018 zum 01.01.2019

	<b>Hilfe bei einer Fehlgeburt</b> gemäß Anlage 1.1, § 3 Abs. 1	
<b>1311</b>	<b>als Dienst-Beleghebamme</b>	<b>138,00 €</b>
	<i>Die Positionsnummer umfasst die Hilfe für die Dauer von bis zu <b>einer</b> Stunde vor der Fehlgeburt des Kindes und die Hilfe für die Dauer von bis zu drei Stunden danach einschließlich aller damit verbundenen Leistungen und Dokumentationen. Maßgeblich für die Abrechnung dieser Leistung ist der Zeitpunkt der Fehlgeburt</i>	

	<b>Hilfe bei einer Fehlgeburt</b> gemäß Anlage 1.1, § 3 Abs. 1	
<b>1312</b>	<b>als Begleit-Beleghebamme</b>	<b>138,00 €</b>
	<i>Die Positionsnummer umfasst die Hilfe für die Dauer von bis zu <b>einer</b> Stunde vor der Fehlgeburt des Kindes und die Hilfe für die Dauer von bis zu drei Stunden danach einschließlich aller damit verbundenen Leistungen und Dokumentationen. Maßgeblich für die Abrechnung dieser Leistung ist der Zeitpunkt der Fehlgeburt</i>	

	<b>Versorgung einer Naht (mit Ausnahme DR III oder IV)</b>	
<b>1400</b>	<b>als ambulante hebammenhilfliche Leistung</b>	<b>41,32 €</b>
<b>1401</b>	<b>als Dienst-Beleghebamme</b>	<b>41,32 €</b>
<b>1402</b>	<b>als Begleit-Beleghebamme</b>	<b>41,32 €</b>

	<b>Zulage für die Hilfe bei der Geburt von Zwillingen und mehr Kindern, für das zweite und jedes weitere Kind, pro Kind</b>	
<b>1500</b>	<b>als ambulante hebammenhilfliche Leistung</b>	<b>96,41 €</b>
<b>1501</b>	<b>als Dienst-Beleghebamme</b>	<b>96,41 €</b>
<b>1502</b>	<b>als Begleit-Beleghebamme</b>	<b>96,41 €</b>

	<b>Hilfe bei einer nicht vollendeten Geburt,</b> für jede angefangene 30 Minuten	
<b>1600</b>	<b>als ambulante hebammenhilfliche Leistung</b>	<b>20,70 €</b>
<b>1601</b>	<b>als Dienst-Beleghebamme</b>	<b>20,70 €</b>
<b>1602</b>	<b>als Begleit-Beleghebamme</b>	<b>20,70 €</b>

	<b>Hilfe bei einer nicht vollendeten Geburt,</b> für jede angefangene 30 Minuten gemäß Anlage 1.1, § 3 Abs. 1	
<b>1610</b>	<b>als ambulante hebammenhilfliche Leistung</b>	<b>24,83 €</b>
<b>1611</b>	<b>als Dienst-Beleghebamme</b>	<b>24,83 €</b>
<b>1612</b>	<b>als Begleit-Beleghebamme</b>	<b>24,83 €</b>
	<i>Maßgeblich für die Abrechnung dieser Leistung ist der Zeitpunkt der Beendigung der Hilfeleistung.</i>	

## Anlage 1.3 Vergütungsverzeichnis

zum Vertrag nach § 134a SGB V

Lesefassung nach Änderungsvereinbarung vom 26.10.2018 zum **01.01.2019**

	<b>Hilfe bei einer außerklinischen Geburt oder Fehlgeburt durch eine zweite Hebamme, für jede angefangene 30 Minuten</b>	
<b>1700</b>	<b>als ambulante hebammenhilfliche Leistung</b>	<b>28,36 €</b>
<b>1701</b>	<b>als Dienst-Beleghebamme</b>	<b>28,36 €</b>
<b>1702</b>	<b>als Begleit-Beleghebamme</b>	<b>28,36 €</b>
	<p><i>Die Positionsnummer 170X ist bis zu einer Dauer von vier Stunden abrechnungsfähig. Dies gilt entsprechend, wenn die außerklinisch begonnene Geburt oder Fehlgeburt nicht außerklinisch vollendet wird.</i></p> <p><i>Die Positionsnummern 1701 oder 1702 sind auch bei einer Geburt in einem Krankenhaus abrechnungsfähig, wenn es sich um eine Geburt von Mehrlingen handelt, wenn die Geburt ohne Arzt durchgeführt wird oder wenn es zu lebensbedrohlichen Blutungen nach der Geburt kommt.</i></p>	

	<b>Hilfe bei einer außerklinischen Geburt oder Fehlgeburt durch eine zweite Hebamme, für jede angefangene 30 Minuten gemäß Anlage 1.1, § 3 Abs. 1</b>	
<b>1710</b>	<b>als ambulante hebammenhilfliche Leistung</b>	<b>34,04 €</b>
<b>1711</b>	<b>als Dienst-Beleghebamme</b>	<b>34,04 €</b>
<b>1712</b>	<b>als Begleit-Beleghebamme</b>	<b>34,04 €</b>
	<p><i>Die Positionsnummer 171X ist bis zu einer Dauer von vier Stunden abrechnungsfähig. Dies gilt entsprechend, wenn die außerklinisch begonnene Geburt oder Fehlgeburt nicht außerklinisch vollendet wird.</i></p> <p><i>Die Positionsnummern 1711 oder 1712 sind auch bei einer Geburt in einem Krankenhaus abrechnungsfähig, wenn es sich um eine Geburt von Mehrlingen handelt, wenn die Geburt ohne Arzt durchgeführt wird oder wenn es zu lebensbedrohlichen Blutungen nach der Geburt kommt.</i></p> <p><i>Maßgeblich für die Abrechnung dieser Leistung ist bei in der Übergangszeit liegendem Leistungsanteil der Zeitpunkt der Beendigung dieses Anteils.</i></p>	

## **Anlage 1.3 Vergütungsverzeichnis**

zum Vertrag nach § 134a SGB V

Lesefassung nach Änderungsvereinbarung vom 26.10.2018 zum 01.01.2019

### **C. Leistungen während des Wochenbetts**

#### **Allgemeine Bestimmungen**

- a) Leistungen nach den Positionsnummern 1800 und 1810 sowie 2001 bis 2302 dienen der Überwachung des Wochenbettverlaufs und umfassen insbesondere die Beratung, Betreuung und/oder Versorgung von Mutter und Kind einschließlich aller damit verbundenen Leistungen mit Ausnahme der Leistungen nach den Positionsnummern 240X und 250X. Leistungen, Zuschläge und Zulagen nach den Nrn. 1800 und 1810, 2001 bis 2110; 230X und 250X sind auch nach einer Fehlgeburt bzw. einer medizinisch induzierten Geburt oder Fehlgeburt abrechnungsfähig. Die Leistungen stehen der Mutter auch dann zu, wenn sich das Kind in Pflegschaft oder Adoptionspflege befindet bzw. eine Totgeburt erfolgte.
- b) Leistungen nach den Positionsnummern 1830 und 1850 dienen der Betreuung des Kindes (nach § 1 des Vertrages z. B. in Fällen der Pflegschaft, der Adoption oder bei Tod sowie erkrankungsbedingter Abwesenheit der Mutter). Für eine Abrechnungsfähigkeit ist eine schriftliche Begründung auf der Versichertenbestätigung erforderlich.
- c) Innerhalb der ersten zehn Tage nach der Geburt sind maximal 20 Wochenbettbetreuungen für Mutter (mit oder ohne Kind) nach den Positionsnummern 1800 und 1810 oder 2001 bis 2110 und 230X insgesamt abrechnungsfähig. Dies gilt analog für das Kind nach Buchstabe b). Während des Aufenthalts in einer Klinik sind pro Tag zwei Wochenbettbetreuungen abrechenbar nach der Positionsnummer 20XX, sofern die Wochenbettbetreuung nicht mit dem Personal der Klinik im Rahmen der Klinikvergütung abgedeckt ist. Sind mehr als zwei Leistungen an einem Tag notwendig, ist eine ärztliche Anordnung erforderlich. Für die Betreuung außerhalb der Klinik gilt: Beginnend vom ersten Tag nach der Geburt verringert sich das Kontingent um zwei Leistungen je vollendetem Tag des stationären Aufenthaltes im Krankenhaus. Für die Überschreitung des verbleibenden Leistungskontingents ist eine ärztliche Anordnung erforderlich.
- d) In dem Zeitraum zwischen dem elften Tag nach der Geburt bis zum Ablauf von zwölf Wochen nach der Geburt sind insgesamt bis zu 16 Leistungen nach den Positionsnummern 1800 und 1810, 2001 bis 2110 sowie 230X abrechnungsfähig. Mehr als 16 dieser Leistungen sind in diesem Zeitraum nur abrechnungsfähig, soweit sie ärztlich angeordnet sind.
- e) In dem Zeitraum zwischen dem elften Tag nach der Geburt bis zum Ablauf von zwölf Wochen nach der Geburt sind insgesamt bis zu 8 Leistungen nach den Positionsnummern 1830 und 1850 abrechnungsfähig, wenn das Kind nicht bei der leiblichen Mutter nach § 1 des Vertrages versorgt werden kann. Mehr als 8 dieser Leistungen sind in diesem Zeitraum nur abrechnungsfähig, soweit sie ärztlich angeordnet sind.
- f) Eine weitere Leistung an demselben Tag zwischen dem elften Tag nach der Geburt bis zum Ablauf von zwölf Wochen nach der Geburt, nach den Positionsnummern 18X0, 2001 bis 2110 sowie bis 2302, ist abrechnungsfähig bei Vorliegen insbesondere folgender Gründe: schwere Stillstörungen, verzögerte Rückbildung, Gedeihstörung des Säuglings, nach Sekundärnaht oder Dammriss III. Grades, Behinderung oder behandlungsbedürftige Krankheit der Mutter, bei Beratung und Anlei-



### **Anlage 1.3 Vergütungsverzeichnis**

zum Vertrag nach § 134a SGB V

Lesefassung nach Änderungsvereinbarung vom 26.10.2018 zum **01.01.2019**

*tung der Mutter zur Versorgung und Ernährung des Säuglings im Anschluss an dessen stationäre Behandlung oder nach ärztlicher Anordnung. Der Grund ist in der Rechnung anzugeben. Mehr als zwei aufsuchende Wochenbettbetreuungen nach den Positionsnummern 18X0 sowie 2001 bis 2110 an demselben Tag, sind nur abrechnungsfähig, wenn sie ärztlich angeordnet wurden.*

- g) Nach Ablauf von zwölf Wochen nach der Geburt sind Leistungen nach den Positionsnummern 18X0, 2001 bis 2110 sowie 230X nur auf ärztliche Anordnung abrechnungsfähig.*
- h) Die Positionsnummern 18X0, 2001 bis 2110 sowie 230X sind nicht im unmittelbar zeitlichen Zusammenhang abrechenbar.*

## Anlage 1.3 Vergütungsverzeichnis

zum Vertrag nach § 134a SGB V

Lesefassung nach Änderungsvereinbarung vom 26.10.2018 zum 01.01.2019

	<b>Aufsuchende Wochenbettbetreuung bei der Wöchnerin</b>	
<b>1800</b>	<b>als ambulante hebammenhilfliche Leistung</b>	<b>38,46 €</b>

	Aufsuchende Wochenbettbetreuung bei der Wöchnerin gemäß Anlage 1.1, § 3 Abs. 1	
<b>1810</b>	<b>als ambulante hebammenhilfliche Leistung</b>	<b>46,15 €</b>
	<i>Maßgeblich für die Abrechnung dieser Leistung ist der Zeitpunkt des Beginns der Leistung.</i>	

	<b>Aufsuchende Wochenbettbetreuung beim Kind</b>	
<b>1830</b>	<b>als ambulante hebammenhilfliche Leistung</b>	<b>38,46 €</b>
	<i>Die Positionsnummer 1830 ist je Wochenbettbetreuung als Pauschale abrechnungsfähig, sofern das Neugeborene nicht von der Mutter versorgt werden kann (im Sinne § 1 des Vertrages z. B. in Fällen der Pflegschaft, der Adoption oder bei Tod sowie erkrankungsbedingter Abwesenheit der Mutter). Für eine Abrechnungsfähigkeit ist eine schriftliche Begründung auf den Versichertenbestätigungen erforderlich sowie die Benennung der unterzeichnenden Person (Name und Funktion).</i>	

	Aufsuchende Wochenbettbetreuung beim Kind gemäß Anlage 1.1, § 3 Abs. 1	
<b>1850</b>	<b>als ambulante hebammenhilfliche Leistung</b>	<b>46,15 €</b>
	<i>Die Positionsnummer 1850 ist je Wochenbettbetreuung als Pauschale abrechnungsfähig, sofern das Neugeborene nicht von der Mutter versorgt werden kann (im Sinne § 1 des Vertrages z. B. in Fällen der Pflegschaft, der Adoption oder bei Tod sowie erkrankungsbedingter Abwesenheit der Mutter). Für eine Abrechnungsfähigkeit ist eine schriftliche Begründung auf den Versichertenbestätigungen erforderlich sowie die Benennung der unterzeichnenden Person (Name und Funktion).</i>	
	<i>Maßgeblich für die Abrechnung dieser Leistung ist der Zeitpunkt des Beginns der Leistung.</i>	

	<b>Zulage zur ersten aufsuchenden Wochenbettbetreuung</b>	
<b>1900</b>	<b>als ambulante hebammenhilfliche Leistung</b>	<b>7,87 €</b>
	<i>Diese Positionsnummer ist nur einmal abrechnungsfähig für die erste aufsuchende Wochenbettbetreuung in Kombination mit der Positionsnummer 18XX.</i>	

	<b>Wochenbettbetreuung in einem Krankenhaus</b>	
<b>2001</b>	<b>als Dienst-Beleghebamme</b>	<b>18,74 €</b>
<b>2002</b>	<b>als Begleit-Beleghebamme</b>	<b>18,74 €</b>

## Anlage 1.3 Vergütungsverzeichnis

zum Vertrag nach § 134a SGB V

Lesefassung nach Änderungsvereinbarung vom 26.10.2018 zum **01.01.2019**

	<b>Wochenbettbetreuung in einem Krankenhaus</b> gemäß Anlage 1.1, § 3 Abs. 1	
<b>2011</b>	<b>als Dienst-Beleghebamme</b>	<b>22,46 €</b>
<b>2012</b>	<b>als Begleit-Beleghebamme</b>	<b>22,46 €</b>
	<i>Maßgeblich für die Abrechnung dieser Leistung ist der Zeitpunkt des Beginns der Leistung.</i>	

	<b>Nicht aufsuchende Wochenbettbetreuung</b>	
<b>2100</b>	<b>als ambulante hebammenhilfliche Leistung</b>	<b>31,25 €</b>
	<i>Diese Positionsnummer ist abrechnungsfähig, wenn die Versicherte die Hebamme aufsucht.</i>	

	<b>Nicht aufsuchende Wochenbettbetreuung</b> gemäß Anlage 1.1, § 3 Abs. 1	
<b>2110</b>	<b>als ambulante hebammenhilfliche Leistung</b>	<b>37,49 €</b>
	<i>Diese Positionsnummer ist abrechnungsfähig, wenn die Versicherte die Hebamme aufsucht.</i>	
	<i>Maßgeblich für die Abrechnung dieser Leistung ist der Zeitpunkt des Beginns der Leistung.</i>	

	<b>Zulage für eine Wochenbettbetreuung von Zwillingen und mehr Kindern, für das zweite und jedes weitere Kind, pro Kind</b>	
<b>2200</b>	<b>als ambulante hebammenhilfliche Leistung</b>	<b>12,81 €</b>
<b>2201</b>	<b>als Dienst-Beleghebamme</b>	<b>12,81 €</b>
<b>2202</b>	<b>als Begleit-Beleghebamme</b>	<b>12,81 €</b>
	<i>Die Positionsnummer 220X ist je Wochenbettbetreuung nach Positionsnummern 180X bis 21X0 einmal für das zweite und jedes weitere Kind pro Kind abrechnungsfähig.</i>	

	<b>Beratung der Wöchnerin, mit Kommunikationsmedium</b>	
<b>2300</b>	<b>als ambulante hebammenhilfliche Leistung</b>	<b>7,02 €</b>
<b>2301</b>	<b>als Dienst-Beleghebamme</b>	<b>7,02 €</b>
<b>2302</b>	<b>als Begleit-Beleghebamme</b>	<b>7,02 €</b>
	<i>Die Positionsnummer 230X ist als individuelle persönliche Beratung abrechnungsfähig. Terminvereinbarungen und Serienberatungen (z. B. Informationen/Newsletter als allgemeine und nicht persönliche Hinweise) sind nicht abrechnungsfähig.</i>	

	<b>Erstuntersuchung des Kindes (U1)</b>	
<b>2400</b>	<b>als ambulante hebammenhilfliche Leistung</b>	<b>10,53 €</b>
<b>2401</b>	<b>als Dienst-Beleghebamme</b>	<b>10,53 €</b>
<b>2402</b>	<b>als Begleit-Beleghebamme</b>	<b>10,53 €</b>
	<i>Die Positionsnummer 240X ist nur abrechnungsfähig, soweit sie nicht bereits im Kinder-Untersuchungsheft dokumentiert ist.</i>	

## Anlage 1.3 Vergütungsverzeichnis

zum Vertrag nach § 134a SGB V

Lesefassung nach Änderungsvereinbarung vom 26.10.2018 zum 01.01.2019

### D. Sonstige Leistungen

	<b>Entnahme von Körpermaterial bei der Versicherten/beim Kind zur Durchführung notwendiger Laboruntersuchungen, inkl. Versand- und Portokosten</b>	
<b>2500</b>	<b>als ambulante hebammenhilfliche Leistung</b>	<b>7,87 €</b>
<b>2501</b>	<b>als Dienst-Beleghebamme</b>	<b>7,87 €</b>
<b>2502</b>	<b>als Begleit-Beleghebamme</b>	<b>7,87 €</b>
	<i>Die Positionsnummer 250X ist auch abrechnungsfähig, wenn die Entnahme von Körpermaterial zur Risikoabklärung notwendig ist oder die Schwangere sich nach Nr. 0300 b) in Hebammenbetreuung befindet oder die Entnahme ärztlich angeordnet ist.</i>	
	<i>Die Positionsnummer 250X ist auch abrechnungsfähig, wenn die Entnahme von Körpermaterial wegen Auffälligkeiten in der Neugeborenenperiode notwendig ist sowie auf ärztliche Anordnung.</i>	
	<i>Die Positionsnummer 250X ist nur abrechnungsfähig, soweit sie nicht bereits durch einen anderen Leistungserbringer durchgeführt wurde und nicht bereits im Mutterpass oder im Kinderuntersuchungsheft dokumentiert ist.</i>	

	<b>Postpartale Überwachung, für jede angefangene 30 Minuten (mit ärztlicher Anordnung)</b>	
<b>2600</b>	<b>als ambulante hebammenhilfliche Leistung</b>	<b>20,65 €</b>
<b>2601</b>	<b>als Dienst-Beleghebamme</b>	<b>20,65 €</b>
<b>2602</b>	<b>als Begleit-Beleghebamme</b>	<b>20,65 €</b>
	<i>Die Positionsnummer 260X ist bei der Überwachung der Mutter und/oder des Kindes auf ärztliche Anordnung abrechnungsfähig.</i>	
	<i>Die Leistung beginnt nach Ablauf der 3-stündigen Überwachungsfrist, die mit der jeweiligen Geburts-Positionsnummer abgegolten ist.</i>	

	<b>Postpartale Überwachung, für jede angefangene 30 Minuten (mit ärztlicher Anordnung) gemäß Anlage 1.1, § 3 Abs. 1</b>	
<b>2610</b>	<b>als ambulante hebammenhilfliche Leistung</b>	<b>24,78 €</b>
<b>2611</b>	<b>als Dienst-Beleghebamme</b>	<b>24,78 €</b>
<b>2612</b>	<b>als Begleit-Beleghebamme</b>	<b>24,78 €</b>
	<i>Die Positionsnummer 261X ist bei der Überwachung der Mutter und/oder des Kindes auf ärztliche Anordnung abrechnungsfähig.</i>	
	<i>Die Leistung nach der Positionsnummer 261X beginnt nach Ablauf der 3-stündigen Überwachungsfrist, die mit der jeweiligen Geburts-Positionsnummer abgegolten ist.</i>	
	<i>Maßgeblich für die Abrechnung dieser Leistung ist bei dem in der Übergangszeit liegenden Leistungsanteil der Zeitpunkt der Beendigung dieses Anteils.</i>	

## Anlage 1.3 Vergütungsverzeichnis

zum Vertrag nach § 134a SGB V

Lesefassung nach Änderungsvereinbarung vom 26.10.2018 zum 01.01.2019

	<b>Postpartale Überwachung,</b> für jede angefangene 30 Minuten (ohne ärztliche Anordnung)	
<b>2630</b>	<b>als ambulante hebammenhilfliche Leistung</b>	<b>20,65 €</b>
	<i>Die Positionsnummer 2630 ist bei der Überwachung der Mutter und/oder des Kindes ohne ärztliche Anordnung für zwei Stunden abrechnungsfähig.</i>	
	<i>Die Leistung nach der Positionsnummer 2630 beginnt nach Ablauf der 3-stündigen Überwachungsfrist, die mit der jeweiligen Geburts-Positionsnummer abgegolten ist.</i>	

	<b>Postpartale Überwachung,</b> für jede angefangene 30 Minuten (ohne ärztliche Anordnung) gemäß Anlage 1.1, § 3 Abs. 1	
<b>2650</b>	<b>als ambulante hebammenhilfliche Leistung</b>	<b>24,78 €</b>
	<i>Die Positionsnummer 2650 ist bei der Überwachung der Mutter und/oder des Kindes ohne ärztliche Anordnung für zwei Stunden abrechnungsfähig.</i>	
	<i>Die Leistung nach der Positionsnummer 2650 beginnt nach Ablauf der 3-stündigen Überwachungsfrist, die mit der jeweiligen Geburts-Positionsnummer abgegolten ist.</i>	
	<i>Maßgeblich für die Abrechnung dieser Leistung ist bei dem in der Übergangszeit liegenden Leistungsanteil der Zeitpunkt der Beendigung dieses Anteils.</i>	

	<b>Pulsoxymetrie</b>	
<b>2670</b>	<b>als ambulante hebammenhilfliche Leistung</b>	<b>7,87 €</b>
<b>2671</b>	<b>als Dienst-Beleghebamme</b>	<b>7,87 €</b>
<b>2672</b>	<b>als Begleit-Beleghebamme</b>	<b>7,87 €</b>
	<i>Die Positionsnummer 267X ist nur einmalig abrechnungsfähig.</i>	
	<i>Die Position ist abrechnungsfähig, soweit sie nicht bereits von einem anderen Leistungserbringer erbracht wurde und im Kinder-Untersuchungsheft dokumentiert ist.</i>	

	<b>Rückbildungsgymnastik in der Gruppe,</b> bis zu zehn Teilnehmerinnen je Gruppe und höchstens zehn Stunden, für jede Teilnehmerin je Unterrichtsstunde (60 Minuten)	
<b>2700</b>	<b>als ambulante hebammenhilfliche Leistung</b>	<b>7,96 €</b>
	<i>Die Positionsnummer 2700 ist nur abrechnungsfähig, wenn die Rückbildungsgymnastik bis zum Ende des neunten Monats nach der Geburt abgeschlossen wird.</i>	

## Anlage 1.3 Vergütungsverzeichnis

zum Vertrag nach § 134a SGB V

Lesefassung nach Änderungsvereinbarung vom 26.10.2018 zum **01.01.2019**

	<b>Einzelrückbildungsgymnastik</b> auf ärztliche Anordnung höchstens 20 Unterrichtseinheiten á 15 Minuten, für jede Unterrichtseinheit	
<b>2730</b>	<b>als ambulante hebammenhilfliche Leistung</b>	<b>10,33 €</b>
	<p><i>Nachfolgende Indikationen/ Sachverhalte können eine Einzelunterweisung auf ärztliche Anordnung des Arztes notwendig machen:</i></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Schwere Behinderung der Frau</li> <li>• Totgeburt oder totes Kind, SIDS</li> <li>• schwer krankes/ behindertes Kind</li> <li>• Kind wurde in PflEGschaft/AdoptionspflEGschaft gegeben</li> </ul> <p><i>Die Positionsnummer 2730 ist nur abrechnungsfähig, wenn die Rückbildungsgymnastik bis zum Ende des neunten Monats nach der Geburt abgeschlossen wird.</i></p>	

	<b>Hilfe bei Still- und Ernährungsschwierigkeiten des Kindes</b>	
<b>2800</b>	<b>als ambulante hebammenhilfliche Leistung</b>	<b>37,17 €</b>
	<p><i>Die Positionsnummer 2800 ist frühestens nach Ablauf von zwölf Wochen nach der Geburt bis zum Ende der Abstillphase, bei Ernährungsproblemen des Säuglings bis zum Ende des neunten Monats nach der Geburt abrechnungsfähig.</i></p> <p><i>Leistungen nach den Positionsnummern 2800, 2810 und 2900 sind insgesamt höchstens acht Mal in diesem Zeitraum abrechnungsfähig.</i></p> <p><i>Mehr als insgesamt acht Leistungen nach 2800 und 2810 sind in diesem Zeitraum nur abrechnungsfähig, soweit sie ärztlich angeordnet sind.</i></p>	

	<b>Hilfe bei Still- und Ernährungsschwierigkeiten des Kindes</b> gemäß Anlage 1.1, § 3 Abs. 1	
<b>2810</b>	<b>als ambulante hebammenhilfliche Leistung</b>	<b>44,61 €</b>
	<p><i>Die Positionsnummer 2810 ist frühestens nach Ablauf von zwölf Wochen nach der Geburt bis zum Ende der Abstillphase, bei Ernährungsproblemen des Säuglings bis zum Ende des neunten Monats nach der Geburt abrechnungsfähig.</i></p> <p><i>Die Positionsnummern 2800, 2810 und 2900 sind insgesamt höchstens acht Mal in diesem Zeitraum abrechnungsfähig.</i></p> <p><i>Mehr als insgesamt acht Leistungen nach 2800 und 2810 sind in diesem Zeitraum nur abrechnungsfähig, soweit sie ärztlich angeordnet sind.</i></p> <p><i>Maßgeblich für die Abrechnung dieser Leistung ist der Zeitpunkt der Beendigung der Leistung.</i></p>	

### Anlage 1.3 Vergütungsverzeichnis

zum Vertrag nach § 134a SGB V

Lesefassung nach Änderungsvereinbarung vom 26.10.2018 zum 01.01.2019

	<b>Zulage zu der Hilfe bei Still- und Ernährungsschwierigkeiten bei Zwillingen und mehr Kindern, für das zweite und jedes weitere Kind, pro Kind</b>	
<b>2820</b>	<b>als ambulante hebammenhilfliche Leistung</b>	<b>12,81 €</b>
	<i>Die Positionsnummer 2820 ist je Hilfeleistung nach Positionsnummern 2800 bis 2810 für das zweite und jedes weitere Kind einmal pro Kind abrechnungsfähig.</i>	

	<b>Beratung bei Still- und Ernährungsschwierigkeiten des Kindes mit Kommunikationsmedium</b>	
<b>2900</b>	<b>als ambulante hebammenhilfliche Leistung</b>	<b>7,02 €</b>
	<i>Die Positionsnummer 2900 ist frühestens nach Ablauf von zwölf Wochen nach der Geburt bis zum Ende der Abstillphase, bei Ernährungsproblemen des Säuglings bis zum Ende des neunten Monats nach der Geburt abrechnungsfähig.</i>	
	<i>Die Positionsnummern 2800, 2810 und 2900 sind insgesamt höchstens acht Mal in diesem Zeitraum abrechnungsfähig.</i>	

## Anlage 1.3 Vergütungsverzeichnis

zum Vertrag nach § 134a SGB V

Lesefassung nach Änderungsvereinbarung vom 26.10.2018 zum 01.01.2019

### E. Auslagenersatz/Wegegeld

#### Wegegeld

	<b>Wegegeld</b> bei einer Entfernung von nicht mehr als zwei Kilometern zwischen der Wohnung oder Praxis der Hebamme und der Stelle der Leistung	
<b>3000</b>	<b>als ambulante hebammenhilfliche Leistung</b>	<b>2,32 €</b>
<b>3002</b>	<b>als Begleit-Beleghebamme</b>	<b>2,32 €</b>

	<b>anteiliges Wegegeld</b> bei einer Entfernung von nicht mehr als zwei Kilometern zwischen der Wohnung oder Praxis der Hebamme und der Stelle der Leistung	
<b>3010</b>	<b>als ambulante hebammenhilfliche Leistung</b>	<b>2,32 €</b>
<b>3012</b>	<b>als Begleit-Beleghebamme</b>	<b>2,32 €</b>

	<b>Wegegeld</b> bei einer Entfernung von nicht mehr als zwei Kilometern zwischen der Wohnung oder Praxis der Hebamme und der Stelle der Leistung gemäß Anlage 1.1, § 3 Abs. 1	
<b>3100</b>	<b>als ambulante hebammenhilfliche Leistung</b>	<b>3,28 €</b>
<b>3102</b>	<b>als Begleit-Beleghebamme</b>	<b>3,28 €</b>
	<i>Maßgeblich für die Abrechnung dieser Leistung ist das Ende des Weges.</i>	

	<b>anteiliges Wegegeld</b> bei einer Entfernung von nicht mehr als zwei Kilometern zwischen der Wohnung oder Praxis der Hebamme und der Stelle der Leistung gemäß Anlage 1.1, § 3 Abs. 1	
<b>3110</b>	<b>als ambulante hebammenhilfliche Leistung</b>	<b>3,28 €</b>
<b>3112</b>	<b>als Begleit-Beleghebamme</b>	<b>3,28 €</b>

	<b>Wegegeld</b> bei einer Entfernung von mehr als zwei Kilometern zwischen der Wohnung oder Praxis der Hebamme und der Stelle der Leistung, je zurückgelegten Kilometer	
<b>3200</b>	<b>als ambulante hebammenhilfliche Leistung</b>	<b>0,81 €</b>
<b>3202</b>	<b>als Begleit-Beleghebamme</b>	<b>0,81 €</b>

	<b>anteiliges Wegegeld</b> bei einer Entfernung von mehr als zwei Kilometern zwischen der Wohnung oder Praxis der Hebamme und der Stelle der Leistung, je zurückgelegten Kilometer	
<b>3210</b>	<b>als ambulante hebammenhilfliche Leistung</b>	<b>0,81 €</b>
<b>3212</b>	<b>als Begleit-Beleghebamme</b>	<b>0,81 €</b>



## Anlage 1.3 Vergütungsverzeichnis

zum Vertrag nach § 134a SGB V

Lesefassung nach Änderungsvereinbarung vom 26.10.2018 zum 01.01.2019

	<b>Wegegeld</b> bei einer Entfernung von mehr als zwei Kilometern zwischen der Wohnung oder Praxis der Hebamme und der Stelle der Leistung, je zurückgelegten Kilometer gemäß Anlage 1.1, § 3 Abs. 1	
<b>3300</b>	<b>als ambulante hebammenhilfliche Leistung</b>	<b>1,11 €</b>
<b>3302</b>	<b>als Begleit-Beleghebamme</b>	<b>1,11 €</b>
	<i>Maßgeblich für die Abrechnung dieser Leistung ist das Ende des Weges.</i>	

	<b>anteiliges Wegegeld</b> bei einer Entfernung von mehr als zwei Kilometern zwischen der Wohnung oder Praxis der Hebamme und der Stelle der Leistung je zurückgelegten Kilometer gemäß Anlage 1.1, § 3 Abs. 1	
<b>3310</b>	<b>als ambulante hebammenhilfliche Leistung</b>	<b>1,11 €</b>
<b>3312</b>	<b>als Begleit-Beleghebamme</b>	<b>1,11 €</b>

	<b>Pauschale für die Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel</b>	
<b>3350</b>	<b>als ambulante hebammenhilfliche Leistung</b>	<b>2,89 €</b>
<b>3352</b>	<b>als Begleit-Beleghebamme</b>	<b>2,89 €</b>
	<i>Zur Erstattung der tatsächlich entstandenen Kosten sind die entsprechenden Belege in Kopie einzureichen.</i>	

### Material

	<b>Materialpauschale Vorsorgeuntersuchung</b>	
<b>3400</b>	<b>als ambulante hebammenhilfliche Leistung</b>	<b>3,31 €</b>
	<i>Die Pauschale nach der Positionsnummer 3400 kann nicht neben der Positionsnummer 3500 abgerechnet werden.</i>	

	<b>Materialpauschale bei Schwangerschaftsbeschwerden oder bei Wehen</b>	
<b>3500</b>	<b>als ambulante hebammenhilfliche Leistung</b>	<b>2,43 €</b>
	<i>Die Pauschale nach der Positionsnummer 3500 kann nicht neben den Positionsnummer 3400 und 3600 abgerechnet werden.</i>	

	<b>Materialpauschale Geburtshilfe</b>	
<b>3600</b>	<b>als ambulante hebammenhilfliche Leistung</b>	<b>61,26 €</b>
	<i>Die Pauschale nach der Positionsnummer 3600 kann nur im Zusammenhang mit einer vollendeten oder nicht vollendeten außerklinischen Geburt abgerechnet werden. Bei Leistungen, die im Krankenhaus erbracht werden, sind Materialien und Arzneimittel in der DRG enthalten, die das Krankenhaus gegenüber der Krankenkasse geltend macht.</i>	
	<i>Eine Abrechnung durch eine Beleghebamme gegenüber der Krankenkasse ist nicht möglich.</i>	

## Anlage 1.3 Vergütungsverzeichnis

zum Vertrag nach § 134a SGB V

Lesefassung nach Änderungsvereinbarung vom 26.10.2018 zum 01.01.2019

	<b>Materialpauschale bei Versorgung einer Naht bei Geburtsverletzungen,</b> zusätzlich zur Positionsnummer 3600	
<b>3700</b>	<b>als ambulante hebammenhilfliche Leistung</b>	<b>45,63 €</b>
	<b>Materialpauschale aufsuchende Wochenbettbetreuung</b>	
<b>3800</b>	<b>als ambulante hebammenhilfliche Leistung</b>	<b>30,14 €</b>
	<b>Materialpauschale Neugeborenen-Screening</b>	
<b>3810</b>	<b>als ambulante hebammenhilfliche Leistung</b>	<b>3,47 €</b>
	<b>Materialpauschale Pulsoxymetrie</b>	
<b>3820</b>	<b>als ambulante hebammenhilfliche Leistung</b>	<b>6,74 €</b>
	<i>Die Positionsnummer 3820 ist nur einmalig abrechnungsfähig.</i>	
	<b>Materialpauschale bei Beginn der aufsuchenden Wochenbettbetreuung</b> später als vier Tage nach der Geburt	
<b>3900</b>	<b>als ambulante hebammenhilfliche Leistung</b>	<b>18,67 €</b>
	<b>Materialpauschale Fäden ziehen Damмнаht</b>	
<b>3910</b>	<b>als ambulante hebammenhilfliche Leistung</b>	<b>8,30 €</b>
	<i>Es sind ausschließlich sterile Einmalinstrumente aus Metall zu nutzen. Die Pauschale ist maximal einmal pro Versicherte neben den Wochenbettpauschalen 3800 oder 3900 abrechnungsfähig. Die Pauschale nach der Positionsnummer 3910 kann nicht neben der Positionsnummer 3920 abgerechnet werden. Ausnahme Mehrlingsgeburten.</i>	
	<b>Materialpauschale Fäden/Klammern entfernen Sectionnaht</b>	
<b>3920</b>	<b>als ambulante hebammenhilfliche Leistung</b>	<b>6,48 €</b>
	<i>Es sind ausschließlich sterile Einmalinstrumente aus Metall zu nutzen. Die Pauschale ist maximal einmal pro Versicherte neben den Wochenbettpauschalen 3800 oder 3900 abrechnungsfähig. Die Pauschale nach der Positionsnummer 3920 kann nicht neben der Positionsnummer 3910 abgerechnet werden. Ausnahme Mehrlingsgeburten.</i>	
	<b>Perinatalerhebung bei einer vollendeten oder nicht vollendeten außerklinischen Geburt nach vorgeschriebenem Formblatt einschließlich Versand- und Portokosten</b>	
<b>4000</b>	<b>als ambulante hebammenhilfliche Leistung</b>	<b>10,33 €</b>
	<i>Mit der Gebühr sind auch die Kosten für die Auswertung des Formblattes abgegolten.</i>	

Diese Anlage kann unter Einhalten einer Frist von sechs Monaten zum Jahresende durch eingeschriebenen Brief gekündigt werden. Eine Kündigung der Anlage kann erstmals zum 01.07.2020 erfolgen.

Vertrag nach § 134a SGB V in der Fassung des Schiedsspruchs 2015  
**Anlage 1.2 Leistungsbeschreibung**  
zum Vertrag über Hebammenhilfe nach § 134a SGB V

**Präambel**

In der vorliegenden Leistungsbeschreibung werden die Leistungen der freiberuflich tätigen Hebammen im Rahmen der vertraglich vereinbarten Positionsnummern inhaltlich beschrieben.<sup>1</sup> Die Leistungsbeschreibung beinhaltet mögliche Leistungen, auch wenn diese nicht alle für jede einzelne Versicherte notwendig sind. Die Notwendigkeit von Art und Umfang der nachfolgend beschriebenen Leistungen ergibt sich aus dem individuellen Bedarf der Versicherten. Das heißt für die in der Spalte "Leistungsbeschreibung" aufgelisteten Leistungen gilt: Die operationalisierten Leistungen müssen nicht der Reihe nach und auch nicht in Gänze jedes Mal erbracht werden. Insbesondere im Wochenbett ist eine aufsuchende Betreuung anzustreben.

Sofern die Komplexität des Falles, spezielle Leistungsinhalte und/oder einzelne Maßnahmen (z.B. genetische Beratungen und Ultraschalluntersuchungen) nicht in den Kompetenzbereich der Hebammen fallen, verweist die Hebamme die Versicherte an einen anderen Leistungserbringer (z.B. entsprechende Fachärzte und/oder zuständige Einrichtungen und klinische Versorgungslevel). Dennoch können die nachfolgenden Leistungen durch die Hebamme im Rahmen einer Mitbetreuung auch dann erbracht werden, wenn sich die Versicherte aufgrund pathologischer Konstellationen auch in ärztlicher Behandlung befindet.

Jede Hebammentätigkeit setzt sich in unterschiedlichen Anteilen in der Regel aus bestimmten Arbeitsschritten zusammen:

Bei Einzelleistungen sind dies nachfolgend:

- situationsbedingte Anamnese
- Befunderhebung durch Befragung/Beobachtung
- ggf. körperliche Untersuchung der Frau/des Kindes
- Diagnosestellung
- Abwägung Physiologie - Pathologie
- Beratung/Information (z.B. Bescheinigung der Notwendigkeit einer Haushaltshilfe oder Hinweis auf Familienpflege)
- psychosoziales Betreuungsangebot
- Therapieplanung/praktische Anleitung
- ggf. Maßnahmen und Befundübermittlung
- inhaltliche Dokumentation, leistungsbezogen einschließlich Dokumentation im Mutterpass und Kinder-Untersuchungsheft

Bei Kursleistungen sind dies nachfolgend:

- Beratung/Information
- praktische Anleitung
- körperliche Übungen
- Förderung gruppendynamischer Prozesse

<sup>1</sup> Diese Leistungsbeschreibung gilt mit der Maßgabe, dass sie bis zu einer Neufassung der Vergütungsvereinbarung, Anlage 1.1 und des Vergütungsverzeichnisses, Anlage 1.3 des Vertrages nur für die nach der bisherigen Fassung des Vertrages bestehenden Leistungen gilt. Leistungen, die noch nicht Vertragsbestandteil sind, sind durch entsprechende Fußnoten gekennzeichnet.

Vertrag nach § 134a SGB V in der Fassung des Schiedsspruchs 2015

aktuelle Pos.-Nr.	Name der Leistung und künftige Pos.-Nr.	Leistungen in der Schwangerschaft
010X	Beratung, auch mit Kommunikationsmedium (010x)	Hier werden all jene Beratungsleistungen berücksichtigt, die nicht in einer der anderen Ziffern bei den Leistungen zu Schwangerschaft vorkommen. Fragestellungen zu medizinischen und darüber hinausgehenden Belangen (z.B. rechtlich, psychosozial, edukativ, natürliche Empfängnisregulation); ggf. mit Verweis an die zuständige Stelle
0200	Individuelles Vorgespräch	Hinweis: Keine gesonderte Leistungsbeschreibung, mit der Neufassung wird diese Position in individuelle Basisdatenerhebung, individuelles Vorgespräch und spezifisches Aufklärungsgespräch unterteilt
	individuelle Basisdatenerhebung und Leistungsauskunft (0200) <sup>2</sup>	Anlegen der Versichertenakte Übergabe und Erläuterung relevanter Unterlagen Kurzanamnese zur Erfassung des Betreuungsbedarfs Informationen über das Spektrum und den Umfang der Hebammenhilfe der GKV und das aktuelle individuelle Angebot der Hebamme, z.B. Geburtsvorbereitung, Schwangerschaftsbeschwerden, Geburt und Wochenbettbetreuung und Stillzeit Vorstellung und Erwartungen über die Betreuung während Schwangerschaft, Geburt und Wochenbett Besonderheiten, die sich aus der Anamnese und dem Verlauf der Schwangerschaft ergeben Planung der weiteren Betreuung und des nächsten Kontaktes
	Individuelles Vorgespräch über Fragen der Schwangerschaft u. Geburt (0230) <sup>2</sup>	am Betreuungsbedarf orientierte Vervollständigung der Anamnese, ggf. Anlegen der Versichertenakte Übergabe und Erläuterung relevanter Unterlagen Motivation und Orientierung zur Wahl des Geburtsortes (klinisch und außerklinisch) Motivation der Eltern zur natürlichen Geburt Information zu Möglichkeiten und Grenzen des gewünschten Geburtsortes unter Berücksichtigung der individuellen Befunde (u.a. Perinatallevel) Information zum Vorgehen bei Beschwerden und Verdacht auf Geburtsbeginn Informationen zu Vorbereitungen durch die Eltern Information/Verweise zu weiterführenden Hilfen aus medizinischem, psychosozialen oder sonstigem Betreuungsbedarf
	spezifisches Aufklärungsgespräch zum gewählten Geburtsort (0240) <sup>2</sup>	<b>Aufklärung, Einwilligung, Behandlungsvertrag</b> Erreichbarkeit der betreuenden/diensthabenden Hebamme oder Vertretung zur Geburt Übergabe und Erläuterung relevanter Unterlagen Erläuterung der Inhalte des Aufklärungsbogens für den Geburtsverlauf am gewählten Geburtsort (inkl. Behandlungsvertrag für die Geburtshilfe und Einwilligung) Informationen zu Vorbereitungen für den gewählten Geburtsort durch die Eltern
0300	Vorsorgeuntersuchung (0300)	Dieser Leistung liegen die Leistungsinhalte und Zeitintervalle der jeweils gültigen Fassung der ärztlichen Mutterschaftsrichtlinie, verabschiedet vom G-BA als Versorgungsstandard zugrunde. Anamnesenerhebung bei Erstkontakt in SS mit einer Hebamme und Anlegen des Mutterpasses (so noch keiner vorhanden ist) <b>Routine-Untersuchung bei jedem Termin beinhaltet:</b> Beratung, Blutdruckmessung, Urinkontrolle, Gewichtskontrolle, auskultatorisch kindliche Herzfrequenzkontrollen ab SSW 24+0, Fundusstand und Kindslage bestimmen Entscheidung über notwendige Laboruntersuchungen körperliche Untersuchungen, ggf. vaginale, zur Abgrenzung von Beschwerden und Pathologie
	GDM Screening (0400) <sup>3</sup>	Dieser Leistung liegen die Leistungsinhalte der jeweils gültigen Fassung der ärztlichen Mutterschaftsrichtlinie, verabschiedet vom G-BA als Versorgungsstandard zugrunde.

<sup>2</sup> Diese Leistungen sind derzeit nicht Vertragsbestandteil. Sie sollen bei der Neufassung der Vergütungsvereinbarung Anlage 1.1 und des Vergütungsverzeichnisses, Anlage 1.3 zum Vertrag an die Stelle des Individuellen Vorgesprächs nach Pos.-Nr. 0200 treten.

<sup>3</sup> Diese Leistung ist derzeit nicht Vertragsbestandteil. Sie soll bei der Neufassung der Vergütungsvereinbarung Anlage 1.1 und des Vergütungsverzeichnisses, Anlage 1.3 zum Vertrag aufgenommen werden.

Vertrag nach § 134a SGB V in der Fassung des Schiedsspruchs 2015

aktuelle Pos.-Nr.	Name der Leistung und künftige Pos.-Nr.	Leistungen in der Schwangerschaft
		Vorst: Beratung, Aufklärung, Entnahme, Befundung und Ergebnisinterpretation, ggf. Veranlassung von Kontrolluntersuchungen
050X, 051X	Hilfe bei Schwangerschaftsbeschwerden oder Wehen (050X, 051X)	<p><b>Diagnosestellung und situationsbedingte, am Bedarf der Versicherten orientierte Maßnahmen zur Verbesserung schwangerschaftsbedingter Beschwerden oder Wehen unter Berücksichtigung der medizinischen, sozialen und psychosozialen sowie wirtschaftlichen Rahmenbedingungen unter Einbeziehung der vorhandenen Dokumente</b></p> <p>Erhebung der medizinisch relevanten Parameter bei der Schwangeren</p> <p>Überprüfen der messbaren kindlichen Parameter</p> <p>Analyse von Ernährungsgewohnheiten und Lebensführung</p> <p>Beratung sowie praktische Hinweise und Anleitung zur Umsetzung</p> <p>Verlaufskontrolle, ggf. Überwachung</p> <p>Feststellung von Zeichen eines möglichen Geburts- oder Fehlgeburtbeginns</p> <p>ggf. Einbeziehung und Unterweisung einer Begleitperson</p> <p>bei Bedarf Begleitung in Klinik ggf. mit Übergabe</p>
060X	CTG (060X)	<p><b>Diagnostisches Mittel zur Abklärung im Rahmen der Schwangerenvorsorge, bei Hilfe bei Schwangerschaftsbeschwerden oder unter der Geburt. Notwendig bei Verdachtsdiagnosen und gemäß medizinischen Versorgungsstandards (u.a. bei Fisher-Score 6-8 oder FIGO-Score "suspekt" ggf. erforderliche Wiederholungen innerhalb von 12 Std und/oder zum Arzt sowie bei Fisher-Score unter 6 oder FIGO-Score "pathologisch" Anweisung zur sofortigen Vorstellung in geburtshilflicher Klinik).</b></p>
0700	Geburtsvorbereitung in der Gruppe (0700)	<p><b>Grundlegende Informationen zu Schwangerschaft, Geburt, Wochenbett und Neugeborenem im Rahmen eines modular strukturierten, fortlaufenden Kurses unter Berücksichtigung des Informationsbedarfes der Kursteilnehmerinnen</b></p> <p>Verlauf/Physiologie, Veränderungen, Begleiterscheinungen, mögl. Beschwerden und Allergieprophylaxe für Mutter und Kind</p> <p>Mögliche Unterstützungsleistungen, Hilfen und deren Dokumente</p> <p>Körperhaltung, Entlastung, Ernährung und andere schwangerschaftsrelevante Themen</p> <p>Bindungsförderung und Stärkung von Elternkompetenzen und des Selbstvertrauens (z.B. Auseinandersetzung mit Erwartungen, Vorfreude, Unsicherheiten, Ängsten, Sexualität, Umgang mit Geschwisterkindern, Veränderung der Partnerbeziehung und Beziehungsprobleme)</p> <p>allgemeine Informationen zu unterschiedlichen Geburtsorten u. Betreuungsmethoden</p> <p>ggf. Rolle einer Bezugsperson während der Geburt</p> <p>Physiologie der Wehentätigkeit</p> <p>Information zum Verlauf einer regelrechten Geburt, möglichen Abweichungen vom normalen Verlauf (ggf. Informationen über geburtserleichternde Maßnahmen, operative Entbindungen und Nachgeburtsperiode)</p> <p>Bedeutung und Verlauf des Wochenbetts (regelrecht und mögliche Abweichungen/Komplikationen)</p> <p>Vorbereitung, Maßnahmen, und Entlastungsmöglichkeiten zur Unterstützung im Wochenbett</p> <p>Neugeborenes: Erstversorgung, Untersuchung und Prophylaxe</p> <p>Anleitungen zum Handling (Schlafposition, Kopf stützen usw.)</p> <p>Entwicklung und Grundbedürfnisse im frühen Wochenbett (z.B. Gelbsucht des Neugeborenen, Wundheilung)</p> <p>Information zum Stillen und dessen Stellenwert und zu ggf. notwendig werdenden Alternativen</p> <p>Umgang mit Suchtmitteln (z.B. Nikotin, Alkohol und sonstiges)</p> <p>Information zu Anatomie des Beckens, der Brust und Bindegewebe sowie neurologische und hormonelle Zusammenhänge</p> <p><b>Praktische Übungen</b></p> <p>Wahrnehmungsübungen</p> <p>Beweglichkeits-, Lockerungs-, Dehnungs- und Entspannungsübungen</p> <p>Atemarbeit</p>

Vertrag nach § 134a SGB V in der Fassung des Schiedsspruchs 2015

aktuelle Pos.-Nr.	Name der Leistung und künftige Pos.-Nr.	Leistungen in der Schwangerschaft
		Beckenbodenübungen, Beckenbewegungsübungen Wehenübungen Übungen zur Körperhaltung und Bewegung für alle Phasen der Geburt, Gebärlpositionen Anleitungen zu Körperübungen und Entspannungsübungen, ggf. auch durch Partner
0800	Geburtsvorbereitung Einzelunterweisung (0800, 0830)	Die Inhalte der Einzelunterweisung orientieren sich grundsätzlich an den Inhalten der Gruppenunterweisung und an dem individuellen Bedarf im Einzelfall.

aktuelle Pos.-Nr.	Name der Leistung und künftige Pos.-Nr.	Leistungen während der Geburt
		<b>Die nachfolgenden Leistungsbeschreibungen betreffen alle Geburtenbetreuungen unabhängig vom Ort der Leistungserbringung.</b>
		<b>Während Eröffnungs-, Austreibungs- und Plazentarphase</b>
		Erheben und Auswerten der Vitalzeichen und des Allgemeinzustandes des Kindes, intrapartale Überwachung des Kindes
		Erheben und Auswerten der Vitalzeichen und des Allgemeinzustandes der Gebärenden
		äußerliche Untersuchung und/oder Betrachtung der Gebärenden, ggf. innerliche Untersuchung
		Entscheidung und Einleitung notwendiger geburtsbegleitender Maßnahmen (auch ggf. Verabreichung von Arzneimitteln); insbesondere im Notfall
		ggf. Verlegung in eine höhere situationsangepasste Versorgungsstufe (z.B. KRS --> OP, außerklinisch --> klinisch, Level) von Frau und/oder Kind incl. Durchführung organisatorischer und pflegerischer Maßnahmen unter Berücksichtigung des besonderen psychischen Betreuungsbedarfs von Mutter/Kind und Begleitpersonen
		pflegerische Tätigkeiten; z.B. Waschen, Ein- und Ausfuhrkontrolle, Mobilisation
		Information, Beratung und praktische Anleitung der Gebärenden und von Begleitpersonen
		gezielte Zuwendung und Motivation der Frau, physische und psychische Unterstützung der Gebärenden z.B. Atemtechnik, Gebärlposition
		Beobachtung und Überwachung des Geburtsfortschritts u.a. Beurteilung der Wehentätigkeit
		ggf. hebammenhilfliche Assistenz bei ärztlichen Tätigkeiten
		ggf. Hinzuziehung der 2. Hebamme oder anderer Fachpersonen
		kontinuierliche Geburtsdokumentation
		<b>Austreibungsphase und Geburt</b>
		aktive Anleitung der Gebärenden während der Geburt; ggf. intensive Unterstützung der Frau in verschiedenen Gebärlpositionen und bei der Atmung
		Hilfestellung bei der Entwicklung des Kindes (Dammschutz; ggf. Anlegen einer Episiotomie)
		Erstversorgung des Kindes (APGAR-Zeit)
		<b>Plazentarphase</b>
		Leitung der Nachgeburtsphase und Gewinnung Plazenta
		Untersuchung der Plazenta, ggf. Versendung in Pathologie
		Blutungs- und Uteruskontrolle
		Untersuchung der Wöchnerin auf Geburtsverletzungen; gemeinsame Erörterung des weiteren Vorgehens hinsichtlich der weiteren Versorgung
		<b>postpartale Betreuung</b>
		Erheben und Auswerten der Vitalzeichen und des Allgemeinzustandes des Kindes
		Erheben und Auswerten der Vitalzeichen und des Allgemeinzustandes der Mutter
		pflegerische Tätigkeiten; z.B. Waschen, Ein- und Ausfuhrkontrolle, Mobilisation
		Förderung des Erstkontaktes und Bonding; ggf. Hilfe beim ersten Stillen (oder
090X, 091X, 100X, 101X, 110X, 111X, 120X, 121X	Geburtsbetreuung im Krankenhaus (090X, 091X), in einer außerklinischen Einrichtung unter ärztlicher Leitung (100X, 101X), in einer HgE (110X, 111X) oder bei einer Geburt im häuslichen Umfeld (120X, 121X)	

Vertrag nach § 134a SGB V in der Fassung des Schiedsspruchs 2015

aktuelle Pos.-Nr.	Name der Leistung und künftige Pos.-Nr.	Leistungen während der Geburt
		Füttern)
		Blutungs- und Uteruskontrolle
		Inspektion des Geburtswegs; wenn erforderlich mit Nachkontrolle
		Kennzeichnung des Kindes (nicht bei außerklinisch, außer bei Verlegung)
		Verlaufskontrolle der kindlichen Anpassungsvorgänge und Ausscheidungen
		Beratung und Hinweise zum Verhalten in den ersten Stunden nach der Geburt (Entlassungs- bzw. Abschlussmanagement)
		individuelle Beratung und Betreuung
		gezielte Zuwendung und Motivation, physische und psychische Unterstützung der Mutter
		<b>besondere zusätzliche Leistungen bei Freigabe des Kindes in Adoptionspflegschaft oder Betreuung bei Totgeburt</b>
		Ergreifen der erforderlichen organisatorischen Maßnahmen (z.B. Verlegung bzw. Überführung des Kindes) incl. Dokumentation
		Information der zuständigen Behörden, Institutionen und ggf. Zuziehung von weiteren Fachpersonen
		primäres Abstillen
130X, 131X	Hilfe bei einer Fehlgeburt (130X, 131X)	alle geburtshilflichen Tätigkeiten, die sich auf die Betreuung der Gebärenden in dieser besonderen Situation beziehen, finden hier Anwendung
140X	Versorgung einer Naht (140X)	Information, Aufklärung und Anleitung der Frau
		Lagerung der Frau
		Feststellen von Schwere und Umfang der Verletzungen, ggf. Verlegung bei schweren Geburtsverletzung
		Vorbereitung der benötigten Materialien, Arzneimittel und Instrumente
		Vorbereitung des Wundgebietes, ggf. Lokalanästhesie
		Versorgung der Verletzungen
		pflegerische Maßnahmen zur Nachversorgung des Wundgebietes
150X, 151X	Zulage bei der Geburtsbetreuung von Mehrlingen, pro Kind (150X, 151X)	Zulage für den Mehraufwand für die Betreuung von Mehrlingen bei der Geburt, ab dem zweiten Kind
160X, 161X	Hilfe bei einer nicht vollendeten Geburt (160X, 161X)	Verlegung der Frau vor Austritt des Kindes aus dem Mutterleib in eine höhere situationsangepasste Versorgungsstufe (z.B. KRS --> OP, außerklinisch --> klinisch, Level) incl. Durchführung organisatorischer und pflegerischer Maßnahmen unter Berücksichtigung des besonderen psychischen Betreuungsbedarfs von Mutter und Begleitpersonen
170X, 171X	zweite Hebamme bei der Geburt (170X, 171X)	Arbeitsteilung in Absprache mit der ersten Hebamme (insbesondere bei zu erwartenden Notfallsituationen)
		optional Durchführung aller bei den Geburtenarten aufgeführten Tätigkeiten

aktuelle Pos.-Nr.	Name der Leistung und künftige Pos.-Nr.	Leistungen in Wochenbett und Stillzeit
180X, 181X, 200X, 201X, 210X, 211X	Wochenbettbetreuung im häuslichen Umfeld der Wöchnerin (180X, 181X) oder bei dem Kind nach der Geburt (1830, 1850), in einem Krankenhaus oder einer außerklinischen Einrichtung unter ärztlicher Leitung (200X, 201X) oder in einer HgE (210X, 211X)	<b>Die nachfolgenden Leistungsbeschreibungen betreffen alle Wochenbettbetreuungen sowohl für Mutter als auch für Kind unabhängig vom Ort der Leistungserbringung. Leistungen, die nur an speziellen Betreuungsorten anfallen sind ggf. separat unter der Leistungsposition vermerkt. Die Befunderhebung erfolgt situationsangepasst am Bedarf von Mutter und Kind orientiert, insbesondere durch körperliche Untersuchungen von Wöchnerin und Kind, Befragung und Beobachtung. Diese gehen ineinander über und werden ergänzt durch Beratung, praktische Anleitung und ggf. die Einleitung erforderlicher Maßnahmen zur Verbesserung wochenbettbedingter Beschwerden unter Berücksichtigung der medizinischen, sozialen und psychosozialen sowie wirtschaftlichen Rahmenbedingungen unter Einbeziehung der vorhandenen Dokumente und Befunde. Informationen zu medizinischen und darüber hinausgehenden Belangen (z.B. rechtlich, psychosozial, edukativ; natürliche Empfängnisregulation); ggf. mit Verweis an die zuständige Stelle (z.B. bei Kindeswohlgefährdung). Bei Abwesenheit der</b>

Vertrag nach § 134a SGB V in der Fassung des Schiedsspruchs 2015

aktuelle Pos.-Nr.	Name der Leistung und künftige Pos.-Nr.	Leistungen in Wochenbett und Stillzeit
		<p>Mutter nach § 24 d SGB V erfolgt die Leistungserbringung bei der Person, die das Kind betreut.</p>
		<p><b>Mutter</b></p> <p>Unterstützung zur Förderung des regelrechten Wochenbettverlaufs</p> <p>Erheben und Auswerten der Vitalzeichen und des Allgemeinzustands</p> <p>Kontrolle und ggf. Unterstützung der Rückbildung der genitalen und extragenitalen schwangerschafts- und geburtsbedingten Veränderungen</p> <p>Begutachtung und Pflege von Geburtsverletzungen oder Kaiserschnittnaht</p> <p>Inspektion und Pflege der Brust (z.B. Hilfe bei Milchstau, drohender Brustentzündung und wunden Brustwarzen)</p> <p>Wochenbetthygiene</p> <p>Beratung, Durchführung und Anleitung zu Wochenbettgymnastik, (z.B. Inkontinenz, Thromboseprophylaxe)</p> <p>Nachbesprechung der Geburt</p> <p>Stärkung der Elternkompetenzen, der Bindungssicherheit und des Zusammenwachsens der Familie/Veränderungen der Lebenssituation</p> <p>Durchführung besonderer Maßnahmen auf ärztliche Anordnung</p> <p>ggf. besondere Unterstützung bei der Verarbeitung traumatischer Schwangerschafts- oder Geburtserfahrungen und -situationen</p>
		<p><b>Kind</b></p> <p>Erheben und Auswerten der Vitalzeichen und des Allgemeinzustands</p> <p>Information zum NG-Screening, U2/U3, Prophylaxen und Impfungen</p> <p>Gewichtskontrolle</p> <p>Nabelpflege</p> <p>Kontrolle der Ausscheidungen</p> <p>visuelle Bilirubinkontrolle</p> <p>Handling und praktische Anleitung zur Säuglingspflege, Unfallprävention (z.B. Gefahren am Wickeltisch, Haustiere)</p> <p>Erkennen von Bedürfnissen und Problemen, Beobachtung, Anzeichen, Maßnahmen</p> <p>Information zur Kariesprophylaxe</p>
		<p><b>Laktation, Stillen und Ernährung des Kindes in den ersten 8 Wochen</b></p> <p>Regulation der Laktation</p> <p>Beobachtung, Information, Anleitung und Unterstützung vor, während und nach der Mahlzeit des Kindes</p> <p>Information und Anleitung zu Stillpositionen/Anlegetechnik und dem angemessenen Umfeld zum Stillen</p> <p>Anleitung zur Milchgewinnung und Aufbewahrung der gewonnenen Muttermilch</p> <p>Unterstützung in besonderen Stillsituationen der Wöchnerin und des Kindes/der Kinder</p> <p>Informationen zu Allergieprophylaxe durch Stillen bzw. Ernährung und über den Übertritt von Substanzen in die Muttermilch</p> <p>ggf. Anleitung zur Zubereitung der Nahrung und zum Umgang mit Flaschen und Saugern</p>
1900	Zulage zur ersten Wochenbettbetreuung (1900)	am Betreuungsbedarf orientierte Vervollständigung der Anamnese von Mutter und/oder Kind



Vertrag nach § 134a SGB V in der Fassung des Schiedsspruchs 2015

aktuelle Pos.-Nr.	Name der Leistung und künftige Pos.-Nr.	Leistungen in Wochenbett und Stillzeit
220X	Zulage für Wochenbettbetreuung von Zwillingen und mehr Kindern	Mehraufwand bei der Betreuung von Mehrlingen im Wochenbett ab dem zweiten Kind
230X	Beratung, auch mit Kommunikationsmedium (230x)	Hier werden all jene Beratungsleistungen berücksichtigt, die nicht in einer der anderen Leistungen im Wochenbett vorkommen. Fragestellungen zu medizinischen und darüber hinausgehenden Belangen (z.B. rechtlich, psychosozial, edukativ, natürliche Empfängnisregulation); ggf. mit Verweis an die zuständige Stelle
240X	U 1 (240X)	Dieser Leistung liegen die Inhalte der jeweils gültigen Fassung der Kinder-Richtlinie, verabschiedet vom G-BA als Versorgungsstandard zugrunde.

aktuelle Pos.-Nr.	Name der Leistung und künftige Pos.-Nr.	Sonstige Leistungen
040X, 250X	Entnahme von Körpermaterial bei der Versicherten (250X)	<b>Sofern diese Leistung im Rahmen der Schwangerenvorsorge erbracht wird, liegen die Leistungsinhalte und Zeitintervalle der jeweils gültigen Fassung der ärztlichen Mutterschaftsrichtlinie, verabschiedet vom G-BA als Versorgungsstandard zugrunde.</b> Im Rahmen ihres Kompetenzbereichs kann die Hebamme alle medizinisch erforderlichen Laborparameter (z.B. Infektionsparameter, Blutzuckerkontrollen) auch zur Ausschlussdiagnostik bestimmen lassen. Beratung, Aufklärung, Entnahme, Befundung und Ergebnisinterpretation, ggf. Veranlassung von Kontrolluntersuchungen
250X	Entnahme von Körpermaterial beim Kind (250X)	<b>Die Leistung kann im Rahmen der Neugeborenen-Screening-Untersuchungen gemäß Kinder-Richtlinie des G-BA erbracht werden. Im Rahmen ihres Kompetenzbereichs kann die Hebamme alle medizinisch erforderlichen Laborparameter (z.B. Infektionsparameter, Blutzuckerkontrollen, pH-Kontrollen, Bilirubinkontrollen) auch zur Ausschlussdiagnostik bestimmen lassen.</b> Beratung, Aufklärung, Entnahme, Befundung und Ergebnisinterpretation, ggf. Veranlassung von Kontrolluntersuchungen ggf. auch aus der Nabelschnur, ausgenommen Stammzellen
260X, 261X	postpartale Überwachung (260X, 261X, 2630, 2650)	<b>Die Leistung erfolgt im Anschluss an die in der Geburtsbetreuung inkludierte Geburtsnachbetreuungszeit (090X bis 131X)</b> engmaschige Beobachtung der Vitalzeichen, des Allgemeinzustandes und Auffälligkeiten bei der Wöchnerin und/ oder dem Kind (bspw. Kreislaufinstabilität, Harnverhalt, Z.n. verzögerter Plazentageburt, Begleitung bei verstorbenem Kind) Entscheidung über notwendige weiterführende Maßnahmen ggf. erforderliche Maßnahmen einleiten
2700	Rückbildungsgymnastik in der Gruppe (2700)	<b>Rückbildungsgymnastik in Form von Beratung und praktischen Übungen</b> Informationen über körperliche Veränderung und Maßnahmen nach Schwangerschaft, Geburt und Wochenbett Erklärungen zur Funktion des Beckenbodens und Erläuterung der Lage innerer Organe Wahrnehmung, Kontrolle und Kräftigung des Beckenbodens (u.a. Senkungs-, Inkontinenzprophylaxe) allgemeine Kräftigung des Bewegungs- und Halteapparates durch Übungen (Information und praktische Anleitung zum Alltag mit Baby, z.B. Heben, Tragen und Stehen - Ergonomie) Venentraining Körperarbeit, z.B. Entspannungsübungen
	Einzelrückbildungsgymnastik (2730) <sup>4</sup>	<b>Die Inhalte der Einzelunterweisung orientieren sich grundsätzlich an den Inhalten der Gruppenunterweisung und an dem individuellen Bedarf im Einzelfall.</b>
2800, 2810	Hilfe bei Still- und Ernährungsschwierigkeiten des	<b>Die nachfolgenden Leistungen beziehen sich auf Still- und Ernährungsschwierigkeiten nach 8 Wochen bis zum Ende der Abstillphase, bei Ernährungsproblemen des Kindes bis zum Ende des 9. Monats nach der Geburt</b>

<sup>4</sup> Diese Leistung ist derzeit nicht Vertragsbestandteil. Sie soll bei der Neufassung der Vergütungsvereinbarung Anlage 1.1 und des Vergütungsverzeichnisses, Anlage 1.3 zum Vertrag aufgenommen werden.

Vertrag nach § 134a SGB V in der Fassung des Schiedsspruchs 2015

aktuelle Pos.-Nr.	Name der Leistung und künftige Pos.-Nr.	Sonstige Leistungen
	Kindes (2800, 2810)	
		körperliche Beschwerden der Mutter (z.B. Milchstau, fragliche Brustentzündung, wunde Brustwarzen)
		Brustverweigerung durch Kind oder beunruhigendes Still- und Ernährungsverhalten des Kindes
		Auffällige Gewichtsentwicklung des Kindes
		zu viel/zu wenig Milch
		Schwierigkeiten bei Umstellung auf Beikost
		Anleitung zum Abpumpen, wenn Mutter Kind nicht anlegen kann z.B. bei Erfordernis der Einnahme von Arzneimitteln, Operation, Arbeitsaufnahme)
		Ernährungsprobleme aufgrund von Erkrankungen oder Fehlbildungen des Kindes (z.B. Anleitung zur Sondenernährung, Lippen-Kiefer-Gaumen-Spalte)
		Stillen und Berufstätigkeit
220X, 2820	Zulage bei der Betreuung von Mehrlingen, pro Kind (282X)	<b>Mehraufwand bei der Betreuung von Mehrlingen sowohl im Wochenbett als auch bei Stillschwierigkeiten oder Ernährungsproblemen des Kindes/der Kinder, ab dem zweiten Kind</b>
290X	Beratung, auch mit Kommunikationsmedium (290X)	<b>Hier werden all jene Beratungsleistungen berücksichtigt, die nicht in einer der Ziffern bei der Leistung "Hilfe bei Still- und Ernährungsschwierigkeiten des Kindes" vorkommen.</b>
		Fragestellungen zu medizinischen und darüber hinausgehenden Belangen (z.B. rechtlich, psychosozial, edukativ, natürliche Empfängnisregulation); ggf. mit Verweis an die zuständige Stelle

**Anlage 1.3 Vergütungsverzeichnis**  
zum Vertrag nach § 134a SGB V

**Allgemeine Bestimmungen**

Den in diesem Leistungsverzeichnis aufgeführten Positionsnummern liegen die Inhalte der Leistungsbeschreibung nach Anlage 1.2 zugrunde.

Anwendungen der vierstelligen Positionsnummern nach dem Leistungsverzeichnis

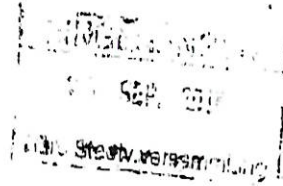
- a) Leistungen mit der **Endziffer 0** werden bei der Abrechnung verwendet für ambulante hebammenhilfliche Leistungen an der Versicherten. Ambulante hebammenhilfliche Leistungen im Sinne dieser Bestimmung liegen auch vor, wenn sich die Versicherte in einer Einrichtung befindet, ohne dass der Aufenthalt für die Versicherte im unmittelbaren Zusammenhang mit Schwangerschaft, Geburt oder Wochenbett steht (z.B. Kinderkrankenhaus, Psychiatrie, Beinbruch mit Krankenhausaufenthalt).
- b) Leistungen mit der **Endziffer 1** werden bei der Abrechnung verwendet, wenn die Leistungen durch **Beleghebammen** während des Krankenhausaufenthaltes der Versicherten erbracht werden. Damit umfasst sind auch Geburten, bei denen die Versicherte das Krankenhaus nach der Geburt zeitnah wieder verlässt. Dabei sind die Beleghebammen in einem Dienst- oder Schichtsystem oder im Bereitschaftsdienst tätig.
- c) Leistungen mit der **Endziffer 2** werden bei der Abrechnung verwendet, wenn die Leistungen durch **Beleghebammen** während des Krankenhausaufenthaltes der Versicherten in einer 1:1-Betreuung erbracht werden. Damit umfasst sind auch Geburten, bei denen die Versicherte das Krankenhaus nach der Geburt zeitnah wieder verlässt. Zwischen den Beleghebammen und den Versicherten wurde dabei im Voraus die 1:1-Betreuung schriftlich vereinbart und die Geburt im Krankenhaus durchgeführt, ohne dass Leistungen an anderen Versicherten parallel erfolgten. Kann die 1:1 aus unvorhersehbaren Gründen tatsächlich nicht umgesetzt werden, so wird die Endziffer 1 verwendet. Die 1:1-Betreuung ist auf dem Quittierungsbogen zu bestätigen.
- d) Bei der Abrechnung von Wegegeldpositionen durch Beleghebammen werden die Positionsnummern gemäß den Buchstaben b) und c) mit den Endziffern 1 und 2 angewendet. Werden dabei von den Beleghebammen auf dem gleichen Weg auch Leistungen nach Buchstabe a) für weitere Versicherte erbracht, erfolgt die anteilige Abrechnung der Wegegeldpositionen für sämtliche Versicherte mit den Positionsnummern, die mit der Endziffer 0 enden.

6 Aug 2019 10:01:52

Fachbereich Zentrales +49 6142 832087

1/1

Fraktion  
Rüsselsheim



Herrn Stadtverordnetenvorsteher  
Jens Grode  
Rathaus  
Marktplatz 4  
65428 Rüsselsheim

Antrag Nr. 17

Rüsselsheim, 24. 9. 2017

**DS 213/16-21 Jahresbericht Frühe Hilfen 2016**

**Prüfantrag**

Sehr geehrter Herr Stadtverordnetenvorsteher,

die Fraktionen Bündnis 90/DIE GRÜNEN und SPD stellen folgenden Prüfantrag:

Der Magistrat wird beauftragt zu prüfen, ob und wie die Versorgung durch Hebammen in Rüsselsheim sichergestellt werden kann. Dazu ist der Stadtverordnetenversammlung eine Drucksache zur Beratung vorzulegen, in der dargestellt wird, welche Möglichkeiten zur Verbesserung der Versorgungslage umsetzbar sind und mit welchem finanziellen Aufwand dies verbunden wäre.

**Begründung:**

In Deutschland herrscht ein eklatanter Mangel an Versorgung durch Hebammen. Der vorliegende Bericht 'Frühe Hilfen' beschreibt, dass auch in Rüsselsheim Mütter die Leistungen, die ihnen zustehen nicht erhalten. Deshalb wird der Magistrat beauftragt zu prüfen, ob und mit welchem Einsatz diesem Zustand abgeholfen werden kann.

*die SPD / die Grünen*

Maria Schmitz-Henkes  
Fraktionsvorsitzende Bündnis 90/DIE GRÜNEN.

*W. Häußler*  
Wiltried Häußler  
Sozialpolitischer Sprecher SPD-Fraktion

VORLAGE

an die  
Stadtverordnetenversammlung

Eingang		DS.-Nr.	<b>579/</b>
			<b>16-</b>
			<b>21</b>
AuslB	ÄR	SozJA	KSSpA
PBUA	OBR	HuFA	StV

**Betreff:** Grundsatzbeschluss zur Anmietung einer viergruppigen Kita im Berliner Viertel  
**Bezug:** Planung der Versorgung mit Betreuungsplätzen für Kinder ab 3 Jahren bis zum Schuleintritt 2019/2020

**M-Nr.:** 195/19

**Beschlussvorschlag:**

**A. Kenntnisnahme**

Die Stadtverordnetenversammlung nimmt zur Kenntnis, dass

1. die gewobau bereit ist, auf dem Grundstück in der Berliner Straße/Ecke Bonner Straße eine viergruppige Kita zu errichten, sofern die Stadt Rüsselsheim als Trägerin der Einrichtung diese für 25 Jahre anmietet.
2. der Neubau auf der Grundlage des von der Stadtverordnetenversammlung beschlossenen Raumprogramms und gemäß der städtischen Bau- und Ausstattungsbeschreibung in Modulbauweise (Systembau) errichtet und schlüsselfertig übergeben werden soll.
3. der Flächenbedarf inklusive Außengelände bei rund 2.080 qm und die Bruttogrundfläche (BGF) bei rund 1100 qm liegt und die Kostenschätzung derzeit bei Gesamtbaukosten von 3,65 Mill. € schließt.
4. für das Projekt beim Land Hessen im Rahmen des Investitionsprogramm „Kinderbetreuungsfinanzierung 2018 bis 2020“ Fördermittel beantragt werden, die bereits in die Mietpreisberechnung eingerechnet wurden.
5. die Planungen vorsehen, dass die neue Einrichtung im Februar 2022 an den Start gehen soll.

**B. Beschlussvorschlag**

Die Stadtverordnetenversammlung beauftragt den Magistrat, auf der Grundlage der unter Punkt E genannten Eckpunkten mit der gewobau einen Mietvertrag für eine viergruppige Kindertagesstätte (Ü3) abzuschließen. Die Mittel in Höhe von ca. 150.000 € werden für die Haushaltsjahre ab 2021 (anteilig) und 2022 ff angemeldet.

## **Begründung**

### **A. Ziel**

Ziel ist der schrittweise Ausbau der Plätze in der Kindertagesbetreuung zur Erfüllung des Rechtsanspruchs auf einen Betreuungsplatz für Kinder ab Vollendung des ersten Lebensjahres bis zum Schuleintritt.

### **B. Gesetzliche Grundlage**

Gemäß § 24 Abs. 2 SGB VIII besteht für Kinder ab Vollendung des ersten Lebensjahres bis zum Schuleintritt ein Rechtsanspruch auf einen Betreuungsplatz.

### **C. Beschlusshistorie**

Die Drucksache steht in Verbindung mit den jährlichen Vorlagen zur Planung der Versorgung mit Betreuungsplätzen für Kinder ab 3 Jahren bis zum Schuleintritt, zuletzt DS 513/16-21 und knüpft gleichzeitig an die DS 384/16-21 Kita – Standortsuche; hier: Ergebnisse der fraktionsübergreifenden Arbeitsgruppe und weiteres Vorgehen, an. Die Stadtverordnetenversammlung hat den Magistrat beauftragt, mit der gewobau Verhandlungen über den Bau einer Kita im Berliner Viertel aufzunehmen

### **D. Problem**

Die Stadt Rüsselsheim am Main ist als öffentlicher Träger der Jugendhilfe zuständig für die bedarfsgerechte Bereitstellung von Kindertagesbetreuungsplätzen. Die Stadt selbst verfügt jedoch weder über ausreichende Grundstücke, noch über die personellen Ressourcen den Ausbau im erforderlichen Umfang ohne Unterstützung zügig umzusetzen. Besonders schwierig stellt sich die Platzversorgung im Schulbezirk Goetheschule (Berliner Viertel) dar. Zur kurzfristigen Bedarfsdeckung wurde bereits auf der Danziger Anlage eine Interimskita errichtet, für die aufgrund des anhaltend steigenden Bedarfs eine Dauerlösung gefunden werden muss.

Das Grundstück der gewobau ist grundsätzlich geeignet, jedoch nicht optimal, da ein Mischwasserkanal die Bebauung einschränkt. Dies und die Dringlichkeit der Baumaßnahme aufgrund der unzureichenden Versorgungslage führt zu Mehrkosten gegenüber einer konventionellen Bauweise. Darüber hinaus entstehen Mehrkosten, da die bisherige Grundstücksstruktur (Stellplätze, Müllplätze, Feuerwehzufahrten) für die bestehenden Wohngebäude komplett angepasst und überarbeitet werden muss.

### **E. Lösung**

Die Stadt Rüsselsheim am Main beauftragt die gewobau mit der Errichtung einer viergruppigen Kita in Modulbauweise am geprüften Standort und mietet diese ab Fertigstellung und schlüsselfertiger Übergabe (voraussichtlich Dezember 2021) an.

Der abzuschließende Mietvertrag soll folgende, vorverhandelte Eckpunkte beinhalten bzw. zugrunde legen:

- Vorbehalt der baurechtlichen Genehmigung des Bauvorhabens

- Neubau der Einrichtung in Modulbauweise auf Grundlage des städtischen Raumprogramms (BGF: 1101,5 qm) und in enger Abstimmung mit der Stadt Rüsselsheim als zukünftige Trägerin der Einrichtung
- Baukostenschätzung der gewobau schließt bei 3,65 Mill. €
- Errichtung gemäß der städtischen Bau- und Ausstattungsbeschreibung
- Vertragslaufzeit 25 Jahre
- jährliche Miete ca. 150.000 € zuzüglich Nebenkosten
- unter Einbeziehung der Drittmittelförderung

## **F. Kosten**

Es dient zur Kenntnis, dass es sich um geschätzte Kosten handelt und aufgrund der derzeit stark steigenden Baukosten eine Kostenüberschreitung nicht ausgeschlossen werden kann. Weiterhin dient zur Kenntnis, dass eine Förderung des Bauvorhabens durch Drittmittel im Rahmen des Investitionsprogramms „Kinderbetreuungsfinanzierung 2018 bis 2020“ nach derzeitigem Stand in Höhe von bis zu 1 Mill. € möglich ist. Sofern die Drittmittel nicht gewährt werden, erhöht sich die Miete proportional.

Die Mittel für die Anmietung ( rund 150.000 € jährlich) und den Betrieb der Einrichtung, inklusive entsprechender Personalstellen, werden rechtzeitig ab dem Haushaltsjahr 2021 (anteilig) und Folgejahre für den Haushalt angemeldet.

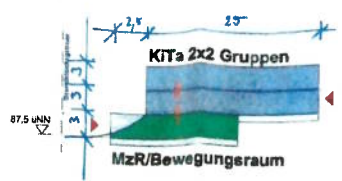
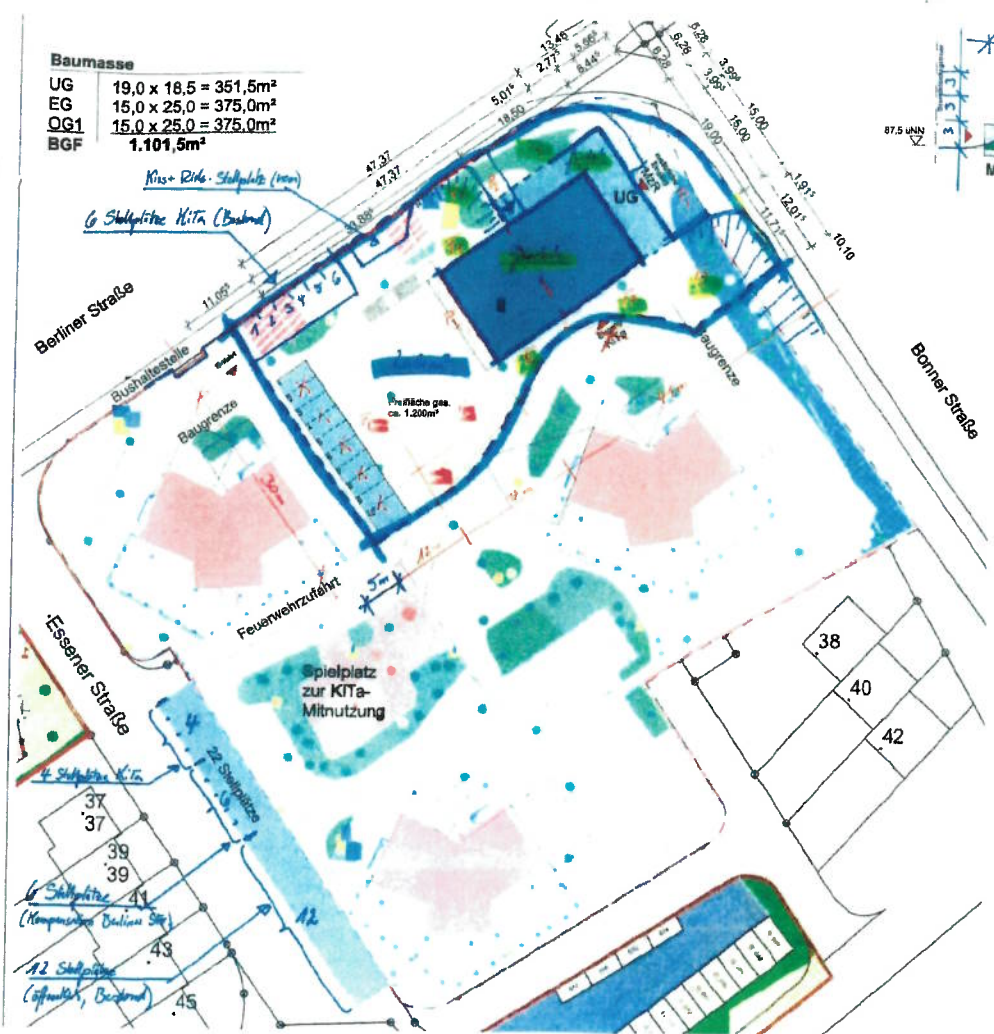
Gleiches gilt für die erforderlichen einmaligen investiven Mittel (für Mobiliar und Erstausrüstung sowie Spielgeräte Außengelände) in Höhe von insgesamt ca. 200.000 €.

## **Anlage**

Planungsskizze Lageplan

Rüsselsheim am Main, den 13.08.2019

Udo Bausch  
Oberbürgermeister



*Kostensträtzung Außenanlagen  
 Striße zur Klassemitnutzung  
 03.01.2019 / TS*

**BAUHERR:**  
 gewobau Rüsselsheim  
 Marktstr. 40  
 65428 Rüsselsheim  
 Tel: 06142 695 100  
 Fax: 06142 695 722

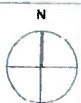


**Projektleitung:**  
**TECHNISCHE ABTEILUNG BAU**  
 gewobau Gesellschaft für Wohnen und Bauen Rüsselsheim mbH

Magistrat der Stadt Rüsselsheim am Main  
 Büro Bürgermeister Grieser  
 Marktplatz 4  
 65428 Rüsselsheim am Main

**PLANUNG:**

**VE 779**  
**BAUVORHABEN:**  
 VE032 - KiTa Berliner Viertel  
 Berliner Str. 59  
 65428 Rüsselsheim



**V1\_Lageplan**

Lageplan, GIS 1:500, städtebauliche Machbarkeitsstudie V1	
Maßstab	Blattgröße
1:500	420/297 A3
Datum	Planensteller
12.12.2016	tris
Datum:	
Plan:	



VORLAGE

an die  
Stadtverordnetenversammlung

Eingang		DS.-Nr.	<b>581/ 16- 21</b>
AusIB	ÄR	SozIJA	KSSpA
PBUA	OBR	HuFA	StV

**Betreff:** Personalgewinnung und -bindung im Kitabereich; hier: Zulage für Leitungen und stellvertretende Leitungen von Kindertagesstätten mit U3-Betreuung  
Bezug: DS 397/16-21 - Personalgewinnung und -bindung im Kitabereich

**M-Nr.:** 196/19

Der Magistrat leitet der Stadtverordnetenversammlung nachstehende Vorlage zur Beschlussfassung zu:

**Beschlussvorschlag:**

**Kenntnisnahme**

Die Stadtverordnetenversammlung nimmt zur Kenntnis,

1. dass sich die Eingruppierung der Leitungen von Kindertagesstätten gemäß TVöD SuE nach der Platzbelegung der Kindertagesstätten richtet.
2. dass die Gruppengröße für Kinder im Alter ab dem 3. Lebensjahr 20 Kinder und für Kinder unter drei Jahren 12 Kinder beträgt.
3. dass in Kindertagesstätten unter 40 Betreuungsplätzen tarifrechtlich keine stellvertretende Leitung vorgesehen ist.

**Beschluss**

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt

1. eine Zulage für Leitungen und stellvertretende Leitungen von Kindertagesstätten mit U3-Gruppen. Die Zulage errechnet sich aus der Differenz der jetzigen Eingruppierung zu einer höheren Eingruppierung auf der Grundlage der Sollplätze einer vergleichbaren Kindertagesstätte mit ausschließlicher Betreuung für Kinder im Alter ab dem 3. Lebensjahr.
2. in Einrichtungen unter 40 Betreuungsplätzen die Stelle einer stellvertretenden Leitung analog der Einrichtungen ab 40 Betreuungsplätze vorzuhalten.

## **Begründung:**

### **A. Ziel**

Ziel ist es, zur Personalgewinnung und –bindung und zur Attraktivitätssteigerung der Leitungsfunktionen auch der U3-Einrichtungen einen finanziellen Anreiz zu schaffen, um kurzfristig und perspektivisch auf dem angespannten Fachkräftemarkt bestehen zu können.

Ein weiteres Ziel ist es, auch in kleinen Einrichtungen unter 40 Betreuungsplätzen die Vertretung der Leitung sicherzustellen, insbesondere für die Abwesenheitszeiten der Leitungen.

### **B. Beschlusshistorie**

Mit der DS 397/16-21 – Personalgewinnung und –bindung im Kitabereich hat die Stadtverordnetenversammlung am 18.10.2018 den Magistrat beauftragt die Gewährung einer Zulage für Leiter\*innen von U3 Einrichtungen zu prüfen um die belegungsbedingte Schlechterstellung gegenüber ihren Kolleg\*innen auszugleichen.

### **C. Problem**

Die Leitungen von Einrichtungen mit U3-Kindern stehen regelmäßig in der Zuordnung der Entgeltgruppe schlechter da, als Leitungen von in der Gruppenanzahl vergleichbaren Einrichtungen mit Kindern ab dem 3. Lebensjahr, da sich die Eingruppierung nach der Platzbelegung richtet und in U3-Einrichtungen in einer Gruppe acht Kinder weniger betreut werden.

Gerade in Zeiten des Fachkräftemangels spielt die Personalbindung eine immer größere Rolle und für diese so wichtige Aufgabe werden die Leitungen von Einrichtungen mit U3-Kindern benachteiligt.

Die Qualität der Leitungsarbeit und –verantwortung richtet sich nicht alleine an der Anzahl der Betreuungsplätze aus.

So haben Leitungen von Einrichtungen mit U3-Gruppen die Verantwortung für 72 % mehr Personal je Gruppe.

Nach dem personellen Mindestbedarf des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuches sind für 20 Kinder ab dem 3. Lebensjahr bis zum Schuleintritt in einer Ganztagsgruppe 2,06 Stellen vorzuhalten, für 12 U3-Kinder in einer Ganztagsgruppe dagegen 3,54 Stellen.

Bezüglich der Vertretungssituation in kleinen Einrichtungen unter 40 Betreuungsplätzen gibt es keine Erzieher\*innen in der Funktion der stellvertretenden Leitung.

Hier wurde bisher behelfsmäßig eine der Erzieher\*innen der Einrichtungen als Ansprechperson in Abwesenheit der Leitung benannt.

Gerade im Rahmen der Personalverantwortung in Abwesenheit der Leitung unter Berücksichtigung der vorgenannten Beschäftigtenanzahl fehlt eine verlässliche Vertretung.

## **D. Lösung**

Die Leitungen von Einrichtungen mit U3-Kindern erhalten eine Zulage unter rechnerischer Berücksichtigung von 20 Kindern pro Gruppe.

In Einrichtungen mit weniger als 40 Plätzen für Kinder unter drei Jahren wird jeweils die Funktion der stellvertretenden Leitung geschaffen.

## **E. Kosten**

Die Personalkosten für die Einrichtungen Bensheimer Straße, Am Weinhaß, August-Bebel-Straße und Adolf-von-Menzel Straße werden erhöht.

Zwei Leitungen erhalten eine Zulage in Höhe der Differenz von der S9 (63.584,48 Euro) zur S13 (68.908,14 Euro), die neuen Stellvertretungen erhalten eine Zulage in Höhe der Differenz von der S8b (60.945,69 Euro) zur S9 (63.584,48 Euro).

Eine Leitung erhält eine Zulage in Höhe der Differenz zwischen der S15 (75.670,33 Euro) und der S16 (75.258,22 Euro) und eine weitere die Zulage in Höhe der Differenz zwischen der S13 (68.908,14 Euro) und der S15 (75.670,33 Euro); die jeweiligen Stellvertretungen erhalten eine Zulage in Höhe der Differenz von der S13 (68.908,14) zur S15 (75.670,33 Euro) und von der S9 (63.584,48 Euro) zur S13 (68.908,14 Euro).

Bei den in Klammer stehenden Beträgen handelt es sich um die rechnerischen Personalkostendurchschnittswerte für das Haushaltsjahr 2019.

Insgesamt werden die Personalkosten danach um 34.360,83 Euro erhöht. Die Stellen mit den entsprechenden Personalkosten werden zum Haushalt 2020 angemeldet.

## **F. Auswirkungen auf Dritte**

Schnellere und nachhaltigere Besetzung der Funktionsstellen in der Kindertagesbetreuung von Kindern unter drei Jahren bedeutet die Möglichkeit die vorhandenen Plätze vollständig zu besetzen und trägt der Umsetzung des Rechtsanspruchs und dem Bildungs- und Betreuungsbedarf der Familien Rechnung.

Rüsselsheim am Main, den 13.08.2019

Udo Bausch  
Oberbürgermeister

VORLAGE

an die  
Stadtverordnetenversammlung

Eingang		DS.-Nr.	<b>582/</b>
			<b>16-</b>
			<b>21</b>
AusIB	ÄR	SozIJA	KSSpA
PBUA	OBR	HuFA	StV

**Betreff: Ausweitung des Pools für das Freiwillige Soziale Jahr (FSJ)**

**M-Nr.: 199/19**

Der Magistrat leitet der Stadtverordnetenversammlung nachstehende Vorlage zur Beschlussfassung zu:

**Beschlussvorschlag:**

**A. Kenntnisnahme**

Die Stadtverordnetenversammlung nimmt zur Kenntnis,

1. dass mit der Vorlage „Personalgewinnung in Verbindung mit Praxisstellen für Erzieherinnen und Erzieher in der Ausbildung“ (DS-Nr. 248/16-21) am 23.11.2017 die Schaffung eines Pools für acht Personen im Freiwilligen Sozialen Jahr ab dem Jahr 2018/2019 beschlossen wurde der es ermöglicht, in allen Einrichtungen die zum Sozialbereich der Stadt Rüsselsheim gehören eingesetzt zu werden.

**B. Beschluss**

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt,

1. ab dem Jahr 2020/2021 den Pool für das Freiwillige Soziale Jahr um fünf Einsatzstellen zu erweitern (drei im Produkt Kindertagesstätten und zwei im Produkt Betreuungsschulen).
2. die erforderlichen Mittel zur Umsetzung werden im Haushaltsplanentwurf 2020 angemeldet.

## **Begründung**

### **A. Ziel**

Das FSJ soll den eingesetzten Personen die Möglichkeit geben, die Arbeit der Erzieher\*innen kennen zu lernen, um sich so gegebenenfalls für diese Ausbildung zu entscheiden. Das langfristige Ziel ist die Deckung des wachsenden Bedarfs an Fachkräften.

### **B. Beschlusshistorie**

Die vorliegende Vorlage zur Ausweitung der Praxisstellen für das Freiwillige Soziale Jahr knüpft an den Beschluss „Personalgewinnung in Verbindung mit Praxisstellen für Erzieher\*innen in der Ausbildung“ (DS-Nr. 248/16-21) an.

### **C. Ausgangslage**

Mit dem Ziel bereits vor der Ausbildung zum/zur Erzieher\*in für den Beruf zu werben, wurde die Einführung des Freiwilligen Sozialen Jahres (FSJ) als neues Element fachbereichsübergreifend eingeführt.

Die insgesamt acht Praxisstellen sind folgendermaßen verteilt:

- Kindertagesstätten: drei Praxisstellen
- Betreuungsschulen: zwei Praxisstellen
- Bereich Asyl: eine Praxisstelle
- Bereich Jugendförderung: eine Praxisstelle
- Bereich Senioren: eine Praxisstelle

Alle acht Praxisstellen waren im Zeitraum zwischen August 2018 und August 2019 besetzt.

### **D. Problem**

In den kommenden Jahren ist mit einem weiter steigenden Bedarf zu rechnen. Für das FSJ ist die Nachfrage für die Bereiche Kindertagesstätten und Betreuungsschulen höher, als die derzeit zur Verfügung stehenden Praxisstellen.

### **E. Lösung**

Mit der Ausweitung um 5 weitere Praxisstellen in den Bereichen Kindertagesstätten und Betreuungsschulen erhalten mehr Personen die Möglichkeit, die Arbeit der Erzieher\*innen kennen zu lernen, um sich so gegebenenfalls für diese Ausbildung zu entscheiden. Das FSJ dauert in der Regel 12 Monate und setzt nach der Vollzeitschulpflicht an. Der Einsatz erfolgt in Vollzeit und kann auf bis zu 18 Monaten verlängert werden. Sowohl die Freiwilligen als auch die Praxisstellen erhalten während des Einsatzes eine fachliche und pädagogische Begleitung und Qualifizierung. Anbieter und Koordinator ist das Deutsche Rote Kreuz Volunta.

Volunta hat bestätigt, dass die Nachfrage nach FSJ-Stellen nach wie vor hoch ist und jungen Menschen nach der Schule eine gute Möglichkeit der Orientierung bieten.

Die Bereiche Asyl, Jugendförderung und Senioren halten die derzeitige Anzahl von einer Praxisstelle für ausreichend.

## **F. Kosten und Folgekosten**

Der monatliche Kostenrahmen beträgt seit dem 01.01.2019 pro FSJ-Stelle ca. 840 € pro Monat. Eine Verlängerung des FSJ von 12 auf 18 Monate ist möglich.

Für die drei Praxisstellen im Bereich Kindertagesstätten sind für die Freiwilligen in 2018 anteilig Kosten in Höhe von 8.748 € angefallen. Für den Haushalt 2019 sind 28.764 € eingestellt. Drei zusätzliche Praxisstellen ab dem Betreuungsjahr 2020/2021 erfordern anteilig zusätzliche Mittel in Höhe von ca. 10.080 € für das Haushaltsjahr 2020. Für das Haushaltsjahr 2021 werden zusätzliche Haushaltsmittel in Höhe von 30.000 € benötigt.

Für zwei Stellen im Bereich der Betreuungsschulen sind für die Freiwilligen in 2018 anteilig Kosten in Höhe von 6.200 € angefallen. Für den Haushalt 2019 sind Mittel in Höhe von 18.200 € eingestellt. Zwei zusätzliche Praxisstellen ab dem Betreuungsjahr 2020/2021 erfordern anteilig zusätzliche Mittel in Höhe von 6.800 € für das Haushaltsjahr 2020. Für das Haushaltsjahr 2021 werden zusätzliche Haushaltsmittel in Höhe von 20.000 € notwendig.

Rüsselsheim am Main, den 13.08.2019

Udo Bausch  
Oberbürgermeister

VORLAGE

an die  
Stadtverordnetenversammlung

Eingang		DS.-Nr.	<b>583/</b>
			<b>16-</b>
			<b>21</b>
AusIB	ÄR	SozIJA	KSSpA
PBUA	OBR	HuFA	StV

**Betreff:** Fachliche Beratung und Begleitung von Integrationsmaßnahmen und zur inklusiven Weiterentwicklung in den städtischen Kindertagesstätten

**M-Nr.:** 197/19

Der Magistrat leitet der Stadtverordnetenversammlung nachstehende Vorlage zur Beschlussfassung zu:

**Beschlussvorschlag:**

**Kenntnisnahme**

Die Stadtverordnetenversammlung nimmt zur Kenntnis,

1. dass die Werkstatt für Behinderte Rhein-Main e. V. (nachfolgend WfB) den Vertrag über die fachliche Beratung und Begleitung von Integrationsmaßnahmen in den städtischen Kindertagesstätten durch die Frühförderstelle der WfB zum 28.2.2019 gekündigt hat; mit Stand 1.2.2019 wurden 64 Integrationsmaßnahmen begleitet.
2. dass die Stadt Rüsselsheim am Main der „Rahmenvereinbarung Integrationsplatz“ vom 1.8.2014 beigetreten ist, die die Träger von Kindertageseinrichtungen zu praxisbegleitenden Beratungsangeboten der Integrationsmaßnahmen einschließlich Fachberatung verpflichtet (Anlage 1, Punkt 4.4).
3. dass mit der „Rahmenvereinbarung Integrationsplatz“ auch das Ziel verfolgt wird, den sich aus der UN-Behindertenrechtskonvention ergebenden Perspektivenwechsel von der Systemlogik „Integration“ zum Konzept der „Inklusion“ zu vollziehen (Anlage 1, Präambel).
4. dass die Übernahme der Aufgabe eine Stelle mit dem Umfang von 39 Stunden nach S 17 erfordert und unter dem Finanzierungsvorbehalt des Haushaltsplanes 2020 steht.

**Beschluss**

## Die Stadtverordnetenversammlung

1. beschließt für die praxisbegleitende Beratung der Integrationsmaßnahmen und die Fachberatung zur inklusiven Weiterentwicklung in den städtischen Kindertagesstätten ab dem Haushaltsjahr 2020 eine Vollzeitstelle mit der Eingruppierung S17 zu schaffen (vorbehaltlich des Ergebnisses einer Stellenbewertung).
2. beauftragt den Magistrat weitere Schritte in der Entwicklung zur Inklusion in städtischen Kindertagesstätten zu prüfen und sich hieraus ergebende Maßnahmen der Stadtverordnetenversammlung zum Beschluss vorzulegen.

### **Begründung:**

#### **A. Ziel**

Zur Erfüllung des Förderungsauftrags aller Kinder in den städtischen Kindertagesstätten für die Erziehung, Bildung und Betreuung in Bezug auf soziale, emotionale, körperliche und geistige Entwicklung werden geeignete Rahmenbedingungen geschaffen.

Die erforderliche Beratung und Begleitung bei den Integrationsmaßnahmen soll sichergestellt werden und der Perspektivenwechsel hin zum Konzept Inklusion durch weitere geeignete Maßnahmen gefördert werden.

#### **B. Beschlusshistorie**

Die Stadt Rüsselsheim am Main ist 2014 zu der überarbeiteten Vereinbarung zur Integration von Kindern mit Behinderung vom vollendeten 1. Lebensjahr bis Schuleintritt in Tageseinrichtungen für Kinder vom 1.8.2014 i. d. Fassung vom 28.4.2014 aufgrund des Magistratsbeschlusses 192/14 vom 9. Und 10.9.2014 beigetreten („Rahmenvereinbarung Integrationsplatz“, Anlage 1).

Die Aufgabe der fachlichen Begleitung von Integrationsmaßnahmen wurde mit Magistratsbeschluss vom 23.2.10 (M-Nr. 31/10) der Frühförderstelle der WfB übertragen.

Zunächst wurden 20 Wochenstunden, mit Magistratsbeschluss vom 17.5.11 (M-Nr. 129/11) 30 Wochenstunden mit 44.500 Euro zur Verfügung gestellt.

In 2015 wurde die Höhe der Finanzierung mit der Orientierung an den jeweils aktuellen Personaldurchschnittskostenwerten der Stadt Rüsselsheim am Main für eine 30 Stunden Stelle mit der Eingruppierung S 12 und maximal 5% zur Finanzierung der Overheadkosten durch den Magistrat beschlossen (M-Nr. 310/15 vom 3.11.15).

Für das Jahr 2018 wurden von der WfB Kosten in Höhe von ca. 55.600 Euro per Verwendungsnachweis geltend gemacht.



Die Stadtverordnetenversammlung hat in der jüngeren Vergangenheit folgende Beschlüsse gefasst, die auch zu besseren Rahmenbedingungen zur Umsetzung von Inklusion führen:

- Personalgewinnung in Verbindung mit Praxisstellen für Erzieherinnen und Erzieher in der Ausbildung, DS-Nr. 248/16-21 vom 23.11.2017, womit die Anzahl der Auszubildenden so erhöht wurde, dass in allen städtischen Kindertagesstätten jeweils eine Sozialassistent\*in, eine Erzieher\*in im Anerkennungsjahr und einige FSJler\*innen eingestellt werden können.
- Neufassung der „Satzung über die Kindertagesstätten in Trägerschaft der Stadt Rüsselsheim am Main, DS-Nr. 398/16-21 vom 18.10.2018, in der die Gruppengröße für die drei- bis sechsjährigen Kinder grundsätzlich auf 20 Kinder festgelegt wird ohne dies an besondere Merkmale der Kinder zu knüpfen.
- Personalgewinnung und –bindung im Kitabereich, DS-Nr. 397/16-21 vom 18.10.2018, mit der Anpassung und Erhöhung der Stellen für Integrationskräfte angepasst an den Ausbau der Kindertagesstätten und die Erhöhung der Platzzahl.

### **C. Problem**

Mit der Kündigung des Vertrags durch die WfB und auch der Kündigung der bisherigen Beraterin bei der WfB fehlt die Beratung für die Integrationsmaßnahmen.

Mit den bisherigen 30 Stunden lassen sich nicht mehr alle Aufgaben abdecken.

In einer Arbeitsgruppe erarbeiten einige Leitungen der städtischen Kindertagesstätten, die pädagogische Fachberaterin und die Fachbereichsleiterin des Fachbereichs Bildung und Betreuung seit 2015 Maßnahmen auf dem Weg zur inklusiven Kindertagesstätte. Die o. a. Vorlagen zur Beschlussfassung sind auch in der Arbeitsgruppe mit erarbeitet worden.

Die Kindertagesstätte Lengfeldstraße hat im Rahmen des Projekts „Inklusion in der frühkindlichen Bildung, Betreuung und Erziehung in Hessen – Kita öffnet sich in den Sozialraum“ des Hessischen Ministeriums für Soziales und Integration und der Deutschen Kinder- und Jugendstiftung Faktoren für ein gutes Gelingen von Inklusion erarbeitet (Anlage 2).

Zur weiteren Entwicklung wird die Unterstützung einer entsprechenden Fachberatung benötigt, da dies bei 26 städtischen Kindertagesstätten mit weiter steigender Tendenz nicht von der pädagogischen Fachberatung mit übernommen werden kann.

### **D. Lösung**

Beim Fachbereich Bildung und Betreuung wird eine Stelle für die Fachberatung Integration/Inklusion der städtischen Kindertagesstätten geschaffen und die bisher bei einem freien Träger bezuschussten 30 Stunden auf 39 Stunden erhöht.

Die Übernahme der Aufgabe in eigener Zuständigkeit verringert die Overheadkosten und den Abstimmungsbedarf mit einem freien Träger. Abrechnungen und Verwendungsnachweise entfallen. Eine enge Zusammenarbeit mit der pädagogischen Fachberatung für die städtischen Kindertagesstätten im Fachbereich Bildung und Betreuung kann erfolgen.

Die Aufgaben der neuen Fachberatung Integration/Inklusion beim Fachbereich Bildung und Betreuung sollen wie folgt sein:

- Begleitung der Umsetzung der Integrationsmaßnahmen, konzeptionelle Weiterentwicklung zur Inklusion
- Regelmäßiges Beratungsangebot, auch fallunabhängig (Integrationsmaßnahmen), in jeder/für jede Einrichtung
- Beratung bezieht sich insbesondere auf die Fachkräfte und die Familien
- Einbringen von Fachkenntnissen zur frühkindlichen Entwicklung in einzelnen Integrationsmaßnahmen; Vermittlung dieser Fachkenntnisse an und in die Teams
- Prozessbegleitung in den städtischen Kindertagesstätten auf dem Weg zu inklusiven Kitas
- Kooperation mit Trägern von Unterstützungssystemen, z. B. Frühförderstelle, Gesundheitsamt, Beratungszentren zu einzelnen Themen, Therapeuten
- Berichterstattung für politische Gremien

Die erforderlichen Qualifikationen werden wie folgt beschrieben:

- Abgeschlossene Ausbildung bzw. Studium im Bereich der frühkindlichen Entwicklung mit entsprechender Zusatzausbildung bzw. Fortbildungen zum Thema Inklusion
- Hervorragende Fachkenntnisse zur frühkindlichen Entwicklung, insbesondere im heil- und sonderpädagogischen Bereich
- Praktische Erfahrungen in der Kindertagesbetreuung sind von Vorteil
- Theoretische und praktische Kenntnisse in der Moderation von Gruppen und der Konfliktbearbeitung
- Theoretische und praktische Beratungskennnisse möglichst mit systemischem Hintergrund
- Anwendungssicherheit bei ms office Produkten und fachlich bezogenen Internetplattformen
- Grundsätzliche Kenntnisse von Abläufen und Entscheidungsstrukturen der Verwaltung einer Kommune

## **E. Kosten**

Im Haushaltsjahr 2019 sind als Zuschuss für die WfB für die Erbringung der Aufgabe 53.500 Euro eingestellt. Die tatsächliche Abrechnung für das Jahr 2018 betrug ca. 55.600 Euro.

Für das Haushaltsjahr 2020 sollen für drei Monate Personalkosten in Höhe von 19.021 Euro für eine Stelle mit der Eingruppierung S17 eingestellt werden und für die neun Monate vorher entsprechende Beschäftigungsentgelte in Höhe von 57.063 Euro um die Stelle zeitnah besetzen zu können.

Im Vergleich zur Abrechnung der WfB von 2018 erhöht sich der Haushaltsansatz für 2020 um 20.484 Euro.

Für 2021 werden die vollen Personalkosten der Stelle in Höhe von 76.084 Euro zum Haushalt entsprechend angemeldet.

## **F. Alternativen**

Die Beratungsaufgabe könnte an einen freien Träger vergeben werden, was zusätzlich zu den Personalkosten entsprechende Overheadkosten bedeutet.

Der bisherige Stundenumfang von 30 Stunden könnte beibehalten werden, was jedoch nur die Begleitung der Integrationsmaßnahmen abdecken kann und keine weitere Beratung zur Inklusion beinhaltet.

## **G. Auswirkungen auf Dritte**

Umfassende Beratung für die Fachkräfte in den Einrichtungen hin zur Inklusion und Inanspruchnahme aller Fördermöglichkeiten für Integration unterstützt alle Familien darin ihre Kinder in den gewünschten Kindertagesstätten gemäß der individuellen Persönlichkeit zu fördern.

Anlage 1:

Vereinbarung zur Integration von Kindern mit Behinderung vom vollendeten 1. Lebensjahr bis Schuleintritt in Tageseinrichtungen für Kinder vom 1.8.2014 i. d. Fassung vom 28.4.2014; „Rahmenvereinbarung Integrationsplatz“

Anlage 2:

Auf dem Weg zur inklusiven Kita, Projektbericht der Kindertagesstätte Lengfeldstraße

Rüsselsheim am Main, den 13.08.2019

Udo Bausch  
Oberbürgermeister

**Vereinbarung  
zur Integration von Kindern mit Behinderung vom  
vollendeten 1. Lebensjahr bis Schuleintritt in  
Tageseinrichtungen für Kinder**

**vom 01.08.2014  
i. d. Fassung vom 28.04.2014**

**zwischen**

**dem Hessischen Städtetag,**

**dem Hessischen Landkreistag,**

**dem Hessischen Städte- und Gemeindebund und**

**der Liga der Freien Wohlfahrtspflege in Hessen**

## Präambel

Auf der Basis von § 22a Achten Buch Sozialgesetzbuch (SGB VIII) in Verbindung mit den Regelungen des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch (SGB XII) gestalten wir in gemeinsamer Verantwortung seit 1999 mit Hilfe der „Rahmenvereinbarung Integrationsplatz“ die Sicherstellung sowohl der Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft als auch der Förderung, Erziehung, Bildung und Betreuung von Kindern mit und ohne Behinderung gemeinsam in Gruppen.

Ab dem 01.08.2013 haben Kinder ab der Vollendung des 1. Lebensjahres einen Anspruch auf frühkindliche Förderung in einer Kindertageseinrichtung oder bei einer Tagespflegeperson. Der Zugang zu einer Förderung und Betreuung ist insofern regelhaft ab dem 1. Lebensjahr für von Behinderung bedrohte oder behinderte Kinder sicherzustellen, um dem sich aus Art. 3 Abs. 3 des Grundgesetzes ergebenden Benachteiligungsverbot Rechnung zu tragen.

Die Generalversammlung der Vereinten Nationen hat 2006 das Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (VN-Behindertenrechtskonvention) verabschiedet. Damit wurden die Rechte von Menschen mit Behinderungen als allgemeine Menschenrechte anerkannt. Seit dem 26.03.2009 ist das Übereinkommen für Deutschland völkerrechtlich verbindlich.

Die schrittweise Umsetzung der VN-Behindertenrechtskonvention ist eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe, welche auch Auswirkungen auf die Gestaltung sozialer Leistungen für behinderte Menschen hat.

Die Leitidee der Inklusion stellt für die Bereiche Förderung, Erziehung, Bildung und Betreuung einen Paradigmenwechsel dar. Während die Systemlogik „Integration“ noch zwischen Kindern mit und ohne Behinderungen unterscheidet, geht das Konzept der „Inklusion“ davon aus, dass alle Kinder verschieden sind und ihren unterschiedlichen Bedürfnissen Rechnung zu tragen ist.

Ziel der neuen Rahmenvereinbarung Integration in Kindertageseinrichtungen ist insofern auch, den sich aus der VN-Behindertenrechtskonvention ergebenden Perspektivenwechsel zu vollziehen, soweit dies aufgrund geltenden Rechts geboten ist.

Zur Verwirklichung des Anspruchs auf Förderung, Erziehung, Bildung und Betreuung für Kinder mit Behinderung sind geeignete Rahmenbedingungen in den Tageseinrichtungen für Kinder zu gewährleisten.

Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sowie die Städte und Gemeinden haben bei ihren Planungen für den Bereich Kindertageseinrichtungen dafür Sorge zu tragen, dass die Betreuung von Kindern mit und ohne Behinderungen sichergestellt ist.

Die Rahmenvereinbarung Integration regelt die Voraussetzungen und Rahmenbedingungen zur Förderung, Erziehung, Bildung und Betreuung von Kindern mit Behinderung in Kindertageseinrichtungen.

# 1. Personenkreis

## 1.1 Kinder vom vollendeten 1. Lebensjahr bis Schuleintritt, die

nicht nur vorübergehend körperlich, geistig oder seelisch wesentlich behindert sind oder denen eine nicht nur vorübergehende körperliche, geistige oder seelische wesentliche Behinderung droht (§ 53 Abs. 1 und 2 SGB XII) und die aufgrund ihrer Behinderung oder einer drohenden Behinderung zusätzlicher Hilfen gemäß **Anlage 1** bedürfen.

## 1.2 Anforderungen an Gutachter und Gutachten

Die Feststellung der Zugehörigkeit zum Personenkreis erfolgt durch den Träger der Sozialhilfe aufgrund eines fachärztlichen oder amtsärztlichen Gutachtens mit einer Aussage zum behinderungsbedingten Mehrbedarf.

# 2. Ziel und Aufgabe

Ziel und Aufgabe der Eingliederungshilfe sowie der Leistungen zur Teilhabe ist es insbesondere, eine drohende Behinderung zu verhüten oder eine vorhandene Behinderung oder deren Folgen zu beseitigen oder zu mildern sowie den Menschen mit Behinderung in seiner Entwicklung ganzheitlich zu fördern und in die Gesellschaft einzugliedern (vgl. § 53 Abs. 3 SGB XII, § 4 SGB IX).

Bei dem Personenkreis nach Nr. 1.1 umfasst die Eingliederungshilfe (§ 53 SGB XII) unterstützend zum ganzheitlichen Förderungsauftrag der Tageseinrichtungen nach § 22a Abs. 4 SGB VIII Maßnahmen nach **Anlage 1**, die zur Förderung der sozialen Integration benötigt werden, um den Erziehungs-, Bildungs- und Betreuungsauftrag der Tageseinrichtung für Kinder (nach § 22a SGB VIII) zu verwirklichen.

Notwendige zusätzliche pflegerische und medizinisch-therapeutische Hilfen werden, sofern nicht bei den zusätzlichen Hilfen in **Anlage 1** erfasst, außerhalb dieser Vereinbarung organisiert und finanziert, insbesondere nach dem SGB V und dem SGB XI.

### **3. Grundlagen zur Umsetzung**

#### **3.1 Gesamtplan**

Der Gesamtplan wird durch den Sozialhilfeträger nach Maßgabe des § 58 SGB XII erstellt und schriftlich dokumentiert und den hieran Beteiligten (Erziehungsberechtigte, Kindertageseinrichtung) zur Kenntnis gegeben.

Der Gesamtplan wird in der Regel jährlich fortgeschrieben. Zur Vorbereitung der fortlaufenden Gesamtplanung berichtet der Leistungserbringer in der Regel jährlich über die erbrachten Leistungen sowie die erreichten bzw. nicht erreichten Ziele.

Die bewilligten Fachkraftstunden (siehe Nr. 5) werden im Gesamtplan aufgeführt.

Im Einzelfall erforderliche Abweichungen vom Regelstundenbedarf (siehe 5.1.) sind im Vorfeld mit den an der Förderung und Therapie des Kindes Beteiligten zu beraten und im Gesamtplan mit Begründung festzulegen.

#### **3.2 Wunsch- und Wahlrecht**

Unter Beachtung des Wunsch- und Wahlrechtes nach § 5 SGB VIII, § 9 SGB IX und § 53 Abs. 2 SGB XII soll die Integration von Kindern mit Behinderung in Kindertageseinrichtungen wohnortnah erfolgen.

#### **3.3 Interdisziplinäre Zusammenarbeit**

Kreisfreie Städte und Landkreise organisieren in eigener Verantwortlichkeit den Austausch und die Kooperation der am Integrationsverfahren Beteiligten. In Landkreisen mit Sonderstatusstädten sind die Fachämter dieser Städte zu beteiligen.

### **4. Rahmenbedingungen**

#### **4.1 Leistungserbringer**

In der Regel werden die Leistungen durch den Träger der Kindertageseinrichtung oder einen von ihm beauftragten und vom Kostenträger als fachlich geeignet anerkannten Träger erbracht. Ausnahmsweise kann durch den Kostenträger im Einvernehmen mit dem Träger der Kindertageseinrichtung ein fachlich geeigneter und anerkannter Träger als Leistungserbringer beauftragt werden. Bei Abschluss dieser Rahmenvereinbarung bereits bestehende abweichende örtliche Regelungen bleiben unberührt.

#### **4.2 Betriebserlaubnis**

Für den Betrieb der Tageseinrichtung für Kinder muss eine gültige Erlaubnis gemäß § 45 SGB VIII (Betriebserlaubnis) vorliegen.

### **4.3 Raumprogramm**

Die Tageseinrichtung für Kinder muss über die zur pädagogischen Differenzierung innerhalb der Gruppe sowie gruppenübergreifend erforderlichen Räumlichkeiten verfügen.

Soweit mehr als 3 Kinder mit Behinderung in der Einrichtung betreut werden, soll ein geeigneter Mehrzweckbereich vorhanden sein.

### **4.4 Qualitätsentwicklung**

Die vom Leistungserbringer vorzuhaltenden Qualitätsstandards sind zwischen Leistungserbringern und Kostenträgern vor Ort verbindlich festzulegen.

Der Träger der Tageseinrichtung für Kinder ist verpflichtet, seine pädagogischen Mitarbeiterinnen / Mitarbeiter fortzubilden. Dabei ist die Teilnahme an geeigneten sozialpädagogischen und behindertenpädagogischen Fortbildungsveranstaltungen sowie an praxisbegleitenden Beratungsangeboten einschließlich Fachberatung erforderlich. Hierüber sind Nachweise zu führen und dem Kostenträger vorzulegen.

### **4.5 Gruppengröße und Anzahl der Kinder mit Behinderung pro Gruppe**

Die Gruppengröße richtet sich grundsätzlich nach den Bestimmungen der Betriebserlaubnis. Bezogen auf die einzelne Gruppe (Krippengruppe, Kindergartengruppe, altersübergreifende Gruppe) gelten in der Regel folgende Gruppenreduzierungen zur Sicherung der Qualität der Bildung, Erziehung und Betreuung:

- Kinder ab dem vollendeten 3. Lebensjahr werden mit dem 3-fachen Faktor nach § 25d Abs. 1 Nr. 1 HKJGB bei der Berechnung der maximalen Gruppengröße berücksichtigt.
- Kinder ab dem 1. bis zum vollendeten 3. Lebensjahr werden mit dem 2-fachen Faktor nach § 25d Abs. 1 Nr. 2 bzw. 3 HKJGB bei der Berechnung der maximalen Gruppengröße berücksichtigt.

Die Gruppengröße darf bei der Aufnahme von Kindern mit Behinderung 20 nicht überschreiten und soll 15 nicht unterschreiten.

Die Gruppengröße in Krippengruppen bei der Aufnahme von einem Kind beträgt 11, bei der Aufnahme von zwei Kindern 10 Kinder insgesamt. Mehr als 2 Kinder mit Behinderung sollen in eine Krippengruppe nicht aufgenommen werden.

Die Anzahl der Kinder mit Behinderung in der Gruppe beträgt maximal 1/3 aller vertraglich aufgenommenen Kinder der Gruppe.



#### 4.6 Personalschlüssel in der einzelnen Gruppe

Bei Aufnahme eines Kindes mit Behinderung ist bei der Berechnung des personellen Mindestbedarfs von einer vollbelegten Gruppe im Sinne des § 25d Abs. 1 HKJGB auszugehen.

### 5. Fachkraftstunden / Fachkräfte

5.1 Zur Sicherstellung der zusätzlichen Hilfen sind nach Maßgabe des individuellen Gesamtplans (Nr. 3 dieser Vereinbarung) für jedes Kind mit Behinderung über drei Jahren im Regelfall 15 zusätzliche Fachkraftstunden pro Woche vorzuhalten.

Zur Sicherstellung der zusätzlichen Hilfen sind nach Maßgabe des individuellen Gesamtplans (Nr. 3 dieser Vereinbarung) für jedes Kind mit Behinderung unter drei Jahren im Regelfall 13 zusätzliche Fachkraftstunden pro Woche vorzuhalten.

Mit der Bewilligung der Fachkraftstunden/Maßnahmenpauschale sind im Verhältnis des Trägers der Tageseinrichtung und des Sozialhilfeträgers die (personellen) Rahmenbedingungen der Integration des Kindes mit Behinderung abschließend geregelt.

#### 5.2 Fachkräfte

Fachkräfte sind grundsätzlich die nach den gesetzlichen Bestimmungen anerkannten Berufsgruppen. Darüber hinaus können auch Fachkräfte anerkannt werden, die eine für den individuellen Bedarf des Kindes qualifizierte Ausbildung vorweisen.

### 6. Entgelt

#### 6.1 Voraussetzungen

Voraussetzungen für die Gewährung des Entgelts sind

- die Erfüllung der Rahmenbedingungen gemäß Nr. 4,
- der unaufgeforderte Nachweis der regelmäßigen Anwesenheit des Kindes gemäß **Anlage 2**,
- die Sicherstellung der Hilfen gemäß **Anlage 1** für das Kind mit Behinderung durch zusätzliche Fachkraftstunden pro Woche je Kind mit Behinderung gemäß Nr. 5 und
- die unaufgeforderte Erfüllung der Berichts- und Dokumentationspflichten gemäß Nr. 3.1.

## 6.2 Zahlung des Entgelts

Werden die vorgenannten Voraussetzungen erfüllt, wird dem Leistungserbringer ein Entgelt gemäß § 75 SGB XII aus Mitteln des sachlich zuständigen Sozialhilfeträgers für die Finanzierung der erforderlichen zusätzlichen Hilfen bezahlt.

Das Entgelt kann in pauschalierter Form gezahlt werden. Je bewilligter Fachkraftstunde werden 1.140,- EUR pro Jahr gezahlt.

Eine tarifliche Anpassung des in Abs. 2 festgelegten Entgelts wird jährlich unter Orientierung an die in der Hess. Vertragskommission gemäß §§ 79 ff SGB XII erzielten Ergebnisse verhandelt.

Die Pauschale des Landes für Integrationsaufgaben nach §§ 1 Abs. 3 Nr. 1, 32 Abs. 5 HKJGB bleibt unberührt.

Die Höhe des Entgelts verringert sich anteilig in Monaten

- wenn die Voraussetzungen nach Nr. 6.1 dieser Vereinbarung noch nicht bzw. nicht mehr erfüllt sind,
- bei längerer Abwesenheit des Kindes mit Behinderung gemäß **Anlage 2**.

Das Entgelt entfällt zum Ende des Monats

- bei Ausscheiden des Kindes,
- bei Beendigung der Maßnahme.

Die Festlegung der Modalitäten der Auszahlung des Entgelts obliegt dem Kostenträger.

## 6.3 Abweichende Vereinbarungen bleiben unberührt.

## 7. Gesonderte Beförderungskosten

Der zuständige Sozialhilfeträger erstattet nur in besonders begründeten Fällen die behinderungsbedingt erforderlichen Beförderungskosten.

## 8. Inkrafttreten und Kündigung der Vereinbarung

### 8.1 Inkrafttreten

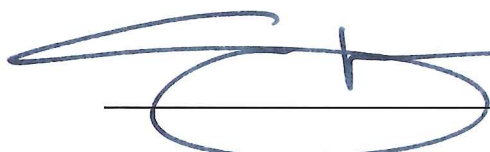
Diese Vereinbarung tritt am 01.08.2014 in Kraft. Die Rahmenvereinbarung Integrationsplatz vom Juni 1999 tritt gleichzeitig außer Kraft.

## 8.2 Kündigung

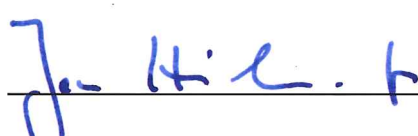
Die Vereinbarung kann von jeder Vertragspartei mit einer Frist von 12 Monaten zum Ende des Kindergartenjahres, erstmals zum 31.07.2016, gekündigt werden.

## 9. Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Regelungen dieser Vereinbarung ganz oder teilweise unwirksam werden, so berührt dies die Gültigkeit der übrigen Regelungen nicht. Die Vertragspartner dieser Vereinbarung verpflichten sich, die unwirksame Regelung durch eine rechtlich zulässige Regelung zu ersetzen, die dem Sinn und Zweck am nächsten kommt.

  
Hessischer Städtetag, Wiesbaden, 24.07.2014

HESSISCHER STÄDTETAG  
Frankfurter Straße 2  
65189 Wiesbaden

  
Hessischer Landkreistag, Wiesbaden, 24.7.14

HESSISCHER LANDKREISTAG  
FRANKFURTER STRASSE 2  
65189 WIESBADEN  
TELEFON (06 11) 1 70 60

  
Hessischer Städte- und Gemeindebund, Mühlheim am Main, 24.7.2014

Hessischer Städte-  
und Gemeindebund  
Mühlheim/Main  
63165 Henri-Dunant-Straße 13  
63163 Postfach 13 51 / 13 52  
Tel. 06188/60 01-0 · Fax 60 01 57

  
Liga der Freien Wohlfahrtspflege, Wiesbaden, 15.07.2014

LIGA  
der Freien Wohlfahrtspflege in Hessen  
Luisenstr. 26  
65185 Wiesbaden

# Anlage 1

## 1. Maßnahmen / Hilfen

Die Maßnahmen und Hilfen nach Nr. 2 dieser Anlage basieren auf § 53 SGB XII i. V. m. §§ 55 Abs. 1 und 2 Nr. 2, 56 SGB IX, § 35a SGB VIII. Sie bauen auf „Leistungen“ der Tageseinrichtung für Kinder als Einrichtung der Jugendhilfe – insbesondere den Grundsätzen der §§ 22, 22a SGB VIII und § 26 HKJGB, auf und werden zusätzlich aufgrund der Behinderung des Kindes (§ 53 Abs. 1 bzw. Abs. 2 SGB XII) erforderlich.

Je nach Besonderheit des Einzelfalles setzen sich die einzelnen zusätzlichen Leistungselemente und Maßnahmen im Rahmen der individuellen Hilfeplanung für das Kind mit Behinderung unterschiedlich zusammen.

## 2. Zusätzliche Hilfen

### 2.1. Maßnahmen (fallbezogen)

- 2.1.1. Aufbau und Stärkung von Grundfähigkeiten (altersentsprechend)  
z.B. bei  
Nahrungsaufnahme, Körperpflege, Kommunikation
- 2.1.2. Förderung der ganzheitlichen Entwicklung von sprachlichen, motorischen, emotionalen, kognitiven und sozialen Fähigkeiten  
(individuell und gruppenbezogen)
- 2.1.3. Einbeziehung der Familien in den Integrationsprozess
- 2.1.4. Einbindung von allgemeiner und medizinischer Pflege bzw. Therapie durch Dritte in den Tagesablauf der Einrichtung (soweit erforderlich)
- 2.1.5. Mitwirkung am individuellen Gesamtplan

## **2.2. Maßnahmen (fallübergreifend)**

- 2.2.1. Fortbildung der pädagogischen Mitarbeiter und Kooperation / Austausch mit anderen Tageseinrichtungen für Kinder, z.B. interne und externe Schulungen
- 2.2.2. Kooperation und Koordination mit pädagogischen und anderen Mitarbeitern der Tageseinrichtung für Kinder (intern)
- 2.2.3. Zusammenarbeit mit am Hilfeprozess beteiligten externen Stellen / Einrichtungen, z.B.: Frühförderstellen, Therapeuten, Kinderärzte, Schulen
- 2.2.4. Qualitätsentwicklung

## Anlage 2

### Zur regelmäßigen Anwesenheit des Kindes mit Behinderung

1. Als Abwesenheit im Sinne dieser Vereinbarung gilt nur die ganztägige Abwesenheit.
2. Das Entgelt wird bezahlt, wenn das Kind abzüglich krankheitsbedingter Fehltage nachweislich an mindestens 75% der festgelegten Betreuungstage anwesend war.
3. In begründeten Einzelfällen soll eine Verringerung der in Nr. 2 genannten 75%-Regelung zwischen Einrichtung und Sozialhilfeträger vereinbart werden.
4. Bei Abwesenheiten mit Entgeltfortzahlung muss eine unverzügliche Wiederaufnahme der Betreuung sichergestellt sein.
5. Die Einrichtung führt eine Belegungsstatistik, in der für jedes Kind mit Behinderung die Anwesenheits- und Abwesenheitstage aufgeführt werden. Der sachlich zuständige Sozialhilfeträger ist zu einer Überprüfung berechtigt. Gegebenenfalls notwendige weitere Einzelheiten bezüglich Dokumentation / Nachweisen werden vor Ort festgelegt.

# Auf dem Weg zu einer inkluisiven Kita

Kita Lengfeldstraße  
Lengfeldstraße 10  
65428 Rüsselsheim  
06142 72294

Claudia Ortlepp

## Gliederung:

### 1. Einleitung

### 2. Mehrdimensionalität

- 2.1. Projekt Vielfalt in Kitas – Inklusion in der frühkindlichen Bildung, Betreuung und Erziehung in Hessen  
Kita öffnet sich in den Sozialraum
- 2.2. Weiterbildung zur Fachkraft für Inklusion
- 2.3. Arbeitskreis der Stadt Rüsselsheim zum Thema Inklusion
- 2.4. Konzeptionstage im KiTa-Team zum Thema Inklusion
- 2.5. Kooperationen mit anderen Institutionen und Vereinen
- 2.6. Zusammenarbeit mit Eltern und Kindern

### 3. Fazit und Ausblick



## 1. Einleitung

Der Begriff Inklusion stammt aus dem Lateinischen und bedeutet so viel wie „einschließen“ oder „einbeziehen“.

Im Idealbild einer inklusiven Gesellschaft wird niemand ausgegrenzt und Unterschiedlichkeit nicht bloß toleriert, sondern als selbstverständlich betrachtet.

Mit dem Inkrafttreten der hessischen „Rahmenvereinbarung Integration 1999“ sollte eine Betreuung aller Kinder mit Behinderung in allen Kindertageseinrichtungen zur Normalität werden. Die bis Ende der 90er Jahre existierenden sonderpädagogischen Einrichtungen wurden damit obsolet und teilweise aufgegeben. In Rüsselsheim wurden seit 1992 bis heute Kinder mit Behinderung in integrativ arbeitenden Einrichtungen betreut und gefördert.

In der Vereinbarung zur Integration von Kindern mit Behinderung vom 01.08.2014 wird klargestellt: „Auf Basis von § 22 a Aechtes Sozialgesetzbuch wird seit 1999 mit Hilfe der Rahmenvereinbarungen Integrationsplatz, die Sicherstellung sowohl der Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft als auch der Förderung, Erziehung und Bildung und Betreuung von Kindern mit und ohne Behinderung gewährleistet Kinder mit nicht nur vorübergehender körperlicher, geistiger oder seelischer Behinderung werden durch den Träger der Sozialhilfe und durch ein amtsärztliches Gutachten zum „Personenkreis mit behinderungsbedingtem Mehraufwand“ eingestuft.

Beim Thema Inklusion steht jedoch nicht die Einstufung als solche im Vordergrund. Es geht vielmehr um eine echte Teilhabe aller Menschen und um Heterogenität als anzustrebenden Normalzustand. Vielfalt als Normalität anzuerkennen und wertschätzende und vertrauensvolle Haltungen gegenüber den Familien in unserer Kita entgegenzubringen sind eine Facette; die Fähigkeiten und Bedürfnisse des Kindes als Bildungsziele in den Mittelpunkt zu stellen und die Bereitschaft aller Fachkräfte sich immer wieder auf neue Gegebenheiten einzustellen, die andere. Auseinandersetzung mit eigenen Werten und Weltanschauungen sind ebenfalls wichtige Bausteine um inklusive Handlungsstrategien zu entwickeln.

Das Team der Kita Lengfeldstraße hat den Anspruch vollinklusive Kita zu werden. Diese facettenreiche und teilweise sehr anspruchsvolle Herausforderung forderte ein konzertiertes Zusammenspiel zwischen den Menschen innerhalb der Kita, den Eltern und den Fachstellen der Stadt Rüsselsheim.

Elementar für das Team der Kita Lengfeldstraße war die Auseinandersetzung mit vorhandenen, unterschiedlichen Prozessen, mit unterschiedlichen Auffassungen im Team und Supervisionen zum Thema Integration/Inklusion.

Erfolgsentscheidend dabei war es, über alle Meinungsverschiedenheiten hinweg eine tragfähige und übereinstimmende Vorgehensweise zu definieren.

## 2. Mehrdimensionalität

Zur Schaffung inklusiver Strukturen war es von Beginn an von großer Bedeutung auf mehreren Ebenen aktiv zu werden. Elementar dabei ist, dass Prozesse auf:

- der **subjektiven** und der **innerpsychischen** Ebene Reflexion der eigenen Einstellung und Haltung
- der **interaktionellen** Ebene, in Kooperation mit Anderen
- auf der **institutionellen** Ebene, Öffnung gegenüber Familien Kommunen usw.
- und auf der **gesamtgemeinschaftlichen** Ebene, Öffentlichkeitsarbeit, politische Dimensionen

ausgetragen werden. (vgl. Kron 2006)

Basierend auf den obenstehenden von Kron skizzierten, vierdimensionalen Ebenen hat sich die Kita in der Umsetzung inhaltlich und thematisch orientiert.

In den nachstehenden Kapiteln erfolgt eine Analyse der praktischen Umsetzung.

### 2.1. Projekt „Vielfalt in Kitas – Inklusion in der frühkindlichen Bildung, Betreuung und Erziehung in Hessen - Kita öffnet sich in den Sozialraum“

Die Kita Lengfeldstrasse nimmt seit Januar 2016 an dem oben genannten Projekt teil. Kooperationspartner sind:

- die „Frühförder und Beratungsstelle der WFB Rhein Main“ unter der Leitung von Frau Schultheiss-Schunk
- die „Fachberatung für Integration“ der Stadt Rüsselsheim unter der Leitung von Frau Troll
- die „Pädagogische Fachberatung“ der Stadt Rüsselsheim unter der Leitung von Frau Reinhold

Das Projekt verfolgt unter anderem das Ziel unsere Kindertagesstätte und die Kommune bei der Entwicklung eines inklusiven Handlungskonzeptes für den Bereich der frühkindlichen Bildung, unter Einbeziehung der Fortbildungsstrukturen des Hessischen Bildungs- und Erziehungsplanes- zu unterstützen und die inklusive Arbeit in der Kita herauszubilden.

Innerhalb dieser sog. „Netzwerktreffen“, wurden nachstehend folgende Vereinbarungen getroffen und im Rahmen derer mehrere Veranstaltungen etabliert.

### 1. Aktivitäten der „Fachberatung für Integration“

Ziel: Im Sinne einer inklusiven Haltung soll die Fachlichkeit und Kompetenz der Fachberatung für Integration für die gesamte Kita nutzbarer werden. Unter anderem waren dabei Hospitationen in der Kita vorgesehen bei denen auch Gelegenheit für fachliches Feedback und Austausch mit den Kolleginnen bestand.

Methodik:

- Eine Teilnahme der Fachberatung für Integration am Elternabend zum Thema Integration / Inklusion in unserer Kita ist geplant.
- Etablierung einer „offene Sprechstunde“
- Kollegiale Beratung in Gruppen-, Klein- oder Gesamtteam
- Reflektion der gruppendynamischen Prozesse und kritische Auseinandersetzung mit den Stärken und Schwächen
- Fortwährender Dialog im Kleinteam/Gesamtteam zu Themen der Inklusion

Auf einem gemeinsamen Elternabend wurde über die Teilnahme unserer Kita am Projekt berichtet und die Eltern aktiv um Feedback gebeten. Die Anregungen der Eltern wurden aufgegriffen und im Rahmen des Teams reflektiert und diskutiert.

In diesem Kontext wurden von der Fachberatung für Integration die Unterschiede zwischen Integration und Inklusion beispielhaft aufgezeigt:

Integration	Inklusion
Das Kind <b>muss</b> in die KiTa „passen“	Die KiTa <b>passt sich</b> dem Kind an
<b>Eignung</b> der KiTa zur Aufnahme des Kindes steht im Vordergrund	Das Kind besucht eine wohnortnahe Kita
Klärung der Personallokation und danach Rekrutierung von zusätzlichem Personal	Die KiTa verfügt über ausreichende räumliche, sächliche und personelle Ressourcen
Verschiedenartigkeit muss durch Anpassung minimiert werden	Verschiedenartigkeit wird als Normalität betrachtet
Der Hilfeplan fokussiert sich auf „Integrationskinder“	Individuelle Betrachtung jedes Kindes
<b>Vorhandene Barrieren</b> limitieren die Teilnahme eines Kindes am Ausflug	Planung mit <b>Fokus Barrierefreiheit</b> , damit jedes Kind teilnehmen kann
<b>Einschränkungen</b> stehen im Vordergrund (z.B. ob Teilnahme an Veranstaltungen überhaupt möglich sind)	Teilhabe ist <b>selbstverständlich</b> . Jedes Kind wird individuell wahrgenommen.

Auf Basis dieser Gegenüberstellung ergab sich eine rege und offene Diskussion zwischen Eltern, Kollegen, Frühförderstelle und Fachberatung.

Es wurde klar: Damit Eltern auch weiterhin die Entwicklung in der KiTa zum Thema Inklusion diskutieren und mitgestalten können, muss der Weg dahin transparent sein und viele Abstimmungsschritte enthalten

Über die Frühförder-, und Beratungsstelle wurde ein offenes Beratungsangebot in unserer Kita etabliert. Die Beratungsstelle steht als Ansprechpartnerin für Eltern, die Fragen zur Entwicklung Ihrer Kinder haben, einmal im Monat zur Verfügung.

Das Motto „Die Öffnung unserer Kita in den Sozialraum“, die Orientierung am Bedarf der Lebenswelten der Familien sind für unsere Arbeit und für das laufende Projekt unerlässlich.

Die Kita wird dabei zum Zentrum für kooperative Tätigkeiten und möchte Ort für Begegnung und Austausch sein.

## **2.2. Weiterbildung zur Fachkraft für Inklusion**

Für mich, als Leitung der Kita Lengfeldstraße, war es ein persönliches Anliegen, mich auf der Ebene der Inklusion weiterzubilden und neue Erkenntnisse und Fähigkeiten zu diesem Thema zu erlangen.

Ziel war dabei Antriebsmotor für das Team der KiTa und fachlich kompetente Ansprechpartnerin rund um das Thema Inklusion für KiTa und Träger sein.

Da Inhalte und Konzeption der Weiterbildung hinreichend bekannt sind, soll darauf in diesem Kontext nicht eingegangen werden. Dessen ungeachtet sind sie wichtiger Baustein um die Arbeit vor Ort qualitativ gut begleiten zu können.

## **2.3. Arbeitskreis der Stadt Rüsselsheim zum Thema Inklusion**

Damit die Ergebnisse und die Vorgehensweise in der Kita auch auf der gesamtgesellschaftliche Ebene transparent werden konnte, war meine Teilnahme und Mitarbeit im „Arbeitskreis Inklusion der Stadt Rüsselsheim“ ebenso selbstverständlich wie notwendig.

Teilnehmer dieses Arbeitskreises (AK) sind u.a. die Fachbereichsleitung ( Frau Kübel), die pädagogische Fachberatung (Frau Reinhold) und fünf andere Leitungen von Kitas der Stadt Rüsselsheim.

Im AK wurden Fragestellungen u.a zu den Ressourcen Wissen und Personal, sowie zu Aspekten der Einstellung und räumlichen Gegebenheiten diskutiert.

Folgende Leitfragen spielten dabei eine zentrale Rolle:

- Was brauchen wir (wirklich)?
- Was ist (davon bereits) vorhanden?
- Was kann (muss) getan werden, um das Ziel zu erreichen?

In der Umsetzung ergibt sich nahezu zwangsläufig die Frage nach quantitativen und qualitativen Personalressourcen.

Zusätzlicher Personalbedarf und ein erhöhter Zeitaufwand ergeben sich u.a. durch gestiegene Aufwände bei der Bewältigung pädagogischer Aufgaben mit Kindern, Eltern, sowie Absprachen mit Kooperationspartnern und der Netzwerkpflege.

Zusätzlich braucht es angepasste und veränderte Qualifikationen der pädagogischen Fachkräfte, um prozessbegleitende Maßnahmen und Herausforderungen zu meistern.

Die „Öffnung der Kita in den Sozialraum“ bietet sich dabei als Zentrum und Dreh- und Angelpunkt kooperativer Tätigkeiten an. Die Kita möchte Orte für Begegnung sein und bedürfnisorientiert für Familien als kompetenter Ansprechpartner verfügbar sein. Auch hier müssen zunächst Gesamtkonzepte entwickelt werden, in die Träger, Kommunen und Kita eingebettet sind.

Es ist allen Beteiligten ein großer Wunsch das pädagogische Handeln an den Interessen und Bedürfnissen der Kinder und Familien auszurichten. Die Frage nach „passenden“ Rahmenbedingungen bleibt auch hier jedoch zunächst noch offen.

Geeignete Ressourcen für die vielfältigen Aufgaben sind dabei notwendig zur nachhaltigen Entwicklung und Umsetzung der Projekte

Dabei ist die Unterstützung durch den Träger und weiterer, politischer Gremien essentiell, um das weitere Handeln effektiv weiterführen zu können und damit die gemeinsame Verantwortung für die konzeptionelle und inhaltliche Arbeit zu setzen.

Inklusive Bildung benötigt zum Einen eine bejahende Haltung der Thematik gegenüber; genau so erfolgskritisch sind aber auch verbindliche und normative Rahmenbedingungen. Dabei spielt ein gut organisiertes Netz an Ressourcen, personeller und finanzieller Natur, sowie ein starkes ausdifferenziertes, kompetentes Unterstützungssystem eine wesentliche und befähigende Rolle.

In einer gemeinsamen Dienstbesprechung aller Rüsselsheimer Kitas wurden durch den AK die Kriterien zur Ermittlung von Zeiten für Betreuung, Beratung und Begleitung erarbeitet und dem Dezernenten für die Bereiche Jugend, Soziales, Schule und Kultur, Herrn Bürgermeister Grieser, vorgestellt.

In diesem Zusammenhang wurde auch die Vision einer inklusiv arbeitenden Kita und die damit verbundenen Voraussetzungen vorgestellt und auch über das laufende Projekt „Vielfalt in Kitas“ informiert.

Daraus abgeleitet soll eine Vorlage zum Thema Inklusion zur Abstimmung in den politischen Gremien durch Frau Kübel erarbeitet werden.

Die Kontakte zur nahegelegenen „Fachschule für Sozialpädagogik“ sollen intensiviert werden, um gemeinsam mit der Schule wichtige Bausteine zum Thema Inklusion in den Lehrplan einzubauen.

In einer der nächsten Sitzungen des Arbeitskreises Integration sollen Vertreter der Eingliederungshilfe des Kreises Groß Gerau eingeladen werden um nachstehende Fragestellungen zu bearbeiten:

- Wie wird momentan der Prozess in Bezug auf Integration gestaltet?

- Wie kann eine Vernetzung inklusiver Bedingungen gelingen?
- Wie gestaltet sich die Versorgung von Kindern mit Integrationsbedarf bei medizinischer Versorgung?

Die Leiterin der Frühförder- und Beratungsstelle (Frau Dietzinger) wird zu einer der nächsten Treffen eingeladen, um zu erörtern, wie mehr Kitas in den Prozess der inklusiven Arbeit eingebunden werden können.

Frau Troll wird auch in diesem Frühjahr wieder einen Fachtag für Integration für alle Rüsselsheimer KiTas organisieren.

Der Arbeitskreis versteht sich als Team innerhalb eines laufenden Prozesses, in dem immer wieder neue, relevante Themen besprochen und auf Trägerebene behandelt werden sollen.

## **2.4. Konzeptionstage im KiTa-Team zum Thema Inklusion**

Die Gestaltung einer vorurteilsbewussten und inklusiven Bildung und Erziehung ist eine Aufgabe, die das gesamte Team betrifft.

Die Teilnahme an einer Modulfortbildung des hessischen Bildungs- und Erziehungsplanes zum Thema Inklusion „Die Vielfalt als Chance nutzen“ war dabei ein Baustein.

Um eine inklusive Gestaltung zu etablieren, brauchten wir eine bewusste bejahende Haltung, aber auch professionell unterstützende Kompetenzen. Zum Thema „Vielfalt als Chance“ wurden die eigenen inklusive Haltungen reflektiert und mehr Wissen über Begriffe und Rechtsgrundlagen von Inklusion erreicht.

Über Ängste und Bedenken aber auch über Chancen und Möglichkeiten beim Thema Inklusion wurde lebhaft diskutiert.

Der gemeinsam erarbeitete Konsens über grundlegende Fragen und Voraussetzungen für Inklusion war dabei entscheidend.

Das Beschäftigen mit der eigenen Biografie, mit eigenen Werten und Normen war hierbei Grundvoraussetzung. Die langjährige Erfahrung mit Supervision war dabei sehr hilfreich und erleichterte den Zugang zu persönlichen Themen.

Das eigene Rollenverständnis muss dabei professionell genug sein, damit das eigene Handeln kontinuierlich reflektiert werden kann. Supervision unterstützt dabei, vorhandene Kompetenzen zu stärken und neue Perspektiven im Umgang mit der eigenen Rolle aufzuzeigen.

Zusammenfassend hat sich das Team der Kita intensiv mit erfolgversprechenden Rahmenbedingungen für Inklusion auseinandergesetzt.

Als erfolgskritisch wurden dabei nachstehende Faktoren identifiziert:

- ein stabiles und in der Zusammensetzung ausgewogenes Team
- eine offene und gute „Willkommenskultur“
- stetige Auseinandersetzung mit pädagogischen Themen
- Bereitschaft und Interesse mit anderen Institutionen zusammen zu arbeiten. Kritisches Feedback dabei als Bereicherung zu sehen
- regelmäßige Teilnahme am Arbeitskreis Integration für Kollegen
- Eltern als „Experten Ihrer Kinder“ zu betrachten
- Ressourcenorientiert zu arbeiten
- Vielfalt als Bereicherung zu empfinden
- Soviel Gemeinsamkeit wie möglich und so viel Differenzierung wie nötig aufzubauen
- Reflektive Auseinandersetzung, begleitet durch Supervision
- Eigenreflektion, die eigene Sprache bewusst wahrnehmen

Worin liegen noch Verbesserungspunkte?

- die eigene Biografie nicht als Maßstab zu nehmen
- Verständnis/Wertschätzung/Toleranz zwischen Erziehern und Eltern ist nicht immer gegeben
- Personelle, finanzielle Rahmenbedingungen noch suboptimal
- Strukturelle Voraussetzungen (Übergang Kita zu Schule)

## **2.5. Zusammenarbeit mit anderen Institutionen und Vereinen**

Die Kita Lengfeldstraße hat bereits vielfältige kooperative Netzwerke im näheren und ferneren Umfeld. In der Zukunft sollen verstärkt Aktivitäten entwickelt werden die den Sozialraum als Handlungsraum für Familien noch stärker mit einbezieht.

Durch eine Öffnung der Einrichtung „in den Stadtteil hinein“, können sich neue Gestaltungsmöglichkeiten für die Kommunen ergeben und bildungspolitisches Profil erlangt werden.

Die tatsächlichen Bezugspunkte der Familien müssen mehr an Bedeutung gewinnen und Einzug in die Erziehungsarbeit halten, weil die Bedürfnisse der Kinder Grundlage pädagogischer Arbeit darstellen. Der Situationsansatz als pädagogisches Konzept der Kita verbindet diese Ansätze bereits in hervorragender Weise.



## **2.6. Zusammenarbeit mit Eltern und Kindern**

Die grundsätzliche Einstellung gegenüber Eltern und Kindern ist geprägt von einer wertschätzenden und vorurteilsfreien Haltung. Bedeutsam im Umgang mit den uns anvertrauten Kindern ist die bedingungslose Anerkennung und Wertschätzung jedes einzelnen Kindes.

Primäre Aufgabe dabei ist es, eine sichere und stabile Beziehung zum Kind aufzubauen, damit es sich nach seinem eigenen Rhythmus entwickeln kann.

Für die Zusammenarbeit mit Eltern ist es wichtig, dass Ihre jeweilige Familienkultur respektiert wird. Eine partnerschaftliche Zusammenarbeit ist die Basis für die Arbeit mit den Kindern.

Schon von der ersten Minute an sammeln Eltern Informationen über das persönliche Verhalten der Pädagogen und machen sich ein Bild über die Kita.

Deshalb ist eine gute Willkommenskultur von großer Bedeutung. Dabei soll eine Teilhabe der Eltern sie in die pädagogische Arbeit als gleichberechtigte Kooperationspartner mit einbeziehen.

Wenn Eltern sich in unserer Kita geschätzt und akzeptiert fühlen, hat das einen wesentlichen Einfluss auf das Verhalten und Wohlbefinden des Kindes in unserer Kita.

## **3. Fazit und Ausblick**

Das gemeinsame Aufwachsen, Zusammenleben und Lernen von Kindern hat Vorteile für Alle. Wenn die Vielfalt im Mittelpunkt steht, werden individuelle Stärken genutzt und jeder Einzelne beteiligt. Individuelle Verschiedenheit wird dann als positiv stärkende Ressource betrachtet.

Inklusion ist dabei keineswegs ein trivialer und kurzfristiger Prozess. Vielmehr hält der Weg zur Verwirklichung sicherlich noch einige Stolpersteine parat. Wenn Inklusion von Allen in der Kita getragen wird (Personal, Eltern Kinder) ist grundsätzlich eine gute Voraussetzung dafür gegeben, um Inklusion etablieren und leben zu können.

Die Anforderungen an die Fachkräfte sind dabei jedoch sehr hoch und bedürfen geeigneter Qualifizierungsprozesse.

Inklusive Strukturen können ohne adäquate und dem Art und Umfang angemessene finanzielle Ressourcen und Ausstattungen nicht umgesetzt werden.

Darüber hinaus ist eine Diskussion auf fachpolitischer Ebene nötig, die die Ziele einer inklusiven Bildung näher in den Fokus nehmen und geeignete Ressourcen zur Verfügung stellen muss.

Die Zusammenarbeit mit der „Schule vor Ort“ stellt ist ebenfalls herausfordernd; sie stellt noch große Herausforderungen in Bezug auf inklusive Herangehensweise und eine gemeinsame Sicht dar. Hier bedarf es sicherlich noch einiger kommunikativer und regulatorischer Abstimmungsschleifen und Maßnahmen.

Die Kita Lengfeldstraße hat bereits vielfältige gemeinsame Veranstaltungen im Jahresverlauf etabliert. Unter anderem wurden Sportveranstaltungen, Leseprojektwochen, Schulbesuchstage, Tandemtage, runde Tische usw. mit der ortsansässigen Schule durchgeführt.

Diese Kooperationen reichen jedoch bei Weitem noch nicht aus, um allen Kindern individuelle Bildungschancen zu ermöglichen. Jedes Kind bringt eigene individuelle und Voraussetzungen mit, die als Bereicherung für die Gruppe empfunden werden soll.

Es bedarf also einer generellen, strukturellen Umstellung des Schulbetriebes und einer Abschaffung der Gliederung des Bildungssystems um ein inklusives Bildungssystem für alle Kinder zu schaffen.

Die Kita Lengfeldstraße sieht es als willkommene Herausforderung und Anspruch an, an der Modifikation und Schaffung inklusiver Umgebungen gestalterisch mitzuwirken.

Claudia Ortlepp  
Leiterin Kita Lengfeldstraße  
09.09.2018

VORLAGE

an die  
Stadtverordnetenversammlung

Eingang		DS.-Nr.	<b>571/</b>
			<b>16-</b>
			<b>21</b>
AuslB	ÄR	SozJA	KSSpA
PBUA	OBR	HuFA	StV

**Betreff: Zukunft der kommunalen Jugendarbeit 2020**  
**Bezug: Antrag Nr. 57 des Jugendhilfeausschusses zum Haushaltsplan 2019**

**M-Nr.: 172/19**

Der Magistrat leitet der Stadtverordnetenversammlung nachstehende Vorlage zur Beschlussfassung zu:

**Beschlussvorschlag:**

**A. Kenntnisnahme**

Die Stadtverordnetenversammlung nimmt zur Kenntnis, dass

1. die Stadt Rüsselsheim als Träger der örtlichen Jugendhilfe gesetzlich verpflichtet ist im Rahmen ihrer Planungsverantwortung dafür Sorge zu tragen, dass Einrichtungen und Dienste der Jugendhilfe vorausschauend, rechtzeitig und bedarfsorientiert zu planen sind.
2. die Stadt Rüsselsheim derzeit mit ihren Aufwendungen für Jugendarbeit deutlich unter dem Bundesdurchschnitt liegt.
3. die aktuell vorhandenen Ressourcen für die Jugendarbeit nicht dem steigenden Bedarf der wachsenden Stadt Rüsselsheim am Main entsprechen.
4. für den Haushalt 2020 für den Stellenplan der Jugendförderung 2,54 Vollzeitstellen (VZ) S 11b, 0,5 Vollzeitstellen TVöD 9a und 0,22 Vollzeitstellen S 17 erforderlich werden.  
Die Stellen verteilen sich wie folgt:
  - a. 060546000 – Kinder- und Jugendhäuser, 1,55 VZ S 11b davon 1 Stelle zunächst gesperrt
  - b. 060245150 – Streetwork und sonstige Jugendarbeit, 0,52 VZ S 11b
  - c. 060546100 – Kinder- und Jugendbüro, 0,20 VZ S 11b
  - d. 060245120 – Kinder- und Jugenderholung, 0,25 S 11b
  - e. 060040730 – Verwaltung Jugendförderung 0,22 S 17 und 0,5 TVöD EG 9a

5. für den Haushalt 2020 Sachkosten (Honorarmittel, Sach- und Betreuungsaufwand) in Höhe von 13.671 Euro (für 5/12 des Jahres 2020) und Beschäftigungsentgelte in Höhe von 20.902 Euro (für 7/12 des Jahres ) für 0,55 VZ S 11b für die unter 1 a. genannten Stellenanteile erforderlich werden.
6. für den Haushalt 2020 im Produkt 060546000 – Kinder- und Jugendhäuser zusätzlich
  - a. im Sachkonto 7128400 (Auszeit Böllenseesiedlung) für 0,64 VZ S 11b und entsprechende Sach- und Honorarmittel in Höhe 17.350 Euro und
  - b. im Sachkonto 7128410 (Auszeit Berliner Viertel) für 0,74 VZ S 11b und entsprechende Sach- und Honorarmittel in Höhe von 20.070 Euro erforderlich werden.
7. dass die Umsetzung der Punkte 4., 5. und 6. unter dem Finanzierungsvorbehalt des Haushaltsplanes 2020 und der Finanzplanung 2019 – 2023 steht.

## **B. Beschluss**

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt:

1. den Antrag Nr. 57 des Jugendhilfeausschusses zum Haushaltsplan 2019 hiermit für erledigt zu erklären. (Anlage 4)

## **II. Begründung / Erläuterung:**

### **A. Ziel**

Ziel ist die Erfüllung des gesetzlichen Anspruchs, jungen Menschen die zur Förderung ihrer Entwicklung erforderlichen Angebote der Jugendarbeit in ihrem Sozialraum zur Verfügung zu stellen.

Die Stadt Rüsselsheim als Träger der örtlichen Jugendhilfe ist gesetzlich verpflichtet im Rahmen ihrer Planungsverantwortung dafür Sorge zu tragen, dass Einrichtungen und Dienste der Jugendhilfe vorausschauend, rechtzeitig und bedarfsorientiert zu planen sind. (SGB VIII, §80 (1) Ziffer 3.). Dieses Ziel verfolgt die Stadt indem sie dem derzeitigen Bedarf und dem prognostizierten Bevölkerungszuwachs entsprechend, die Ressourcen im Bereich der Kinder und Jugendarbeit anpasst.

### **B. Gesetzliche Grundlage**

Die Stadt Rüsselsheim am Main als öffentlicher Träger der Jugendhilfe hat als Pflichtleistung nach § 11 SGB VIII folgende Angebote vorzuhalten:

- außerschulischen Jugendbildung mit allgemeiner, politischer, sozialer, gesundheitlicher, kultureller, naturkundlicher und technischer Bildung,
- Jugendarbeit in Sport, Spiel und Geselligkeit,
- arbeitswelt-, schul- und familienbezogenen Jugendarbeit,
- internationalen Jugendarbeit,
- Kinder- und Jugenderholung und
- Jugendberatung

Art, Form und Maß der Angebote sind im Gesetz nicht genauer geregelt, so dass sie einem örtlichen Aushandlungsprozess unterliegen, in dem sich fachliche und finanzpolitische Zielsetzungen gegenüberstehen.

Bei der Bemessung des Budgets für die Leistungen der Jugendarbeit sind die öffentlichen Jugendhilfeträger jedoch nicht völlig frei. Nach § 79 Absatz 3 SGB VIII haben sie im Rahmen ihrer Gesamtverantwortung zur Erfüllung der Aufgaben der Jugendhilfe für eine ausreichende Grundausrüstung einschließlich einer dem Bedarf entsprechende Zahl von Fachkräften zu sorgen. Sie haben nach § 79 Absatz 2 von den für die Jugendhilfe insgesamt bereitgestellten Mitteln einen angemessenen Anteil für die Jugendarbeit zu verwenden.

### **C. Beschlusshistorie**

Seit 1994 betreibt der Verein Auszeit im Kreis Groß-Gerau e.V. in Rüsselsheim im Auftrag der Stadt Einrichtungen der Kinder- und Jugendarbeit. Als derzeit gültige Grundlage dient eine Leistungsvereinbarung vom 03.07.2012.

2015 hat die Stadtverordnetenversammlung mit der DS 509/11-16 das neue Konzept der Jugendförderung beschlossen. Mit der DS 134/16-21 wurde am 15.12.2016 die erste Fortschreibung mit dem weiteren Konzeptbaustein Jungenarbeit verabschiedet. Mit der DS 245/ 16-21 vom 23.11.2017 erfuhr das Konzept die zweite Fortschreibung mit den Arbeitsschwerpunkt „Vielfaltsbewusstsein fördern“.

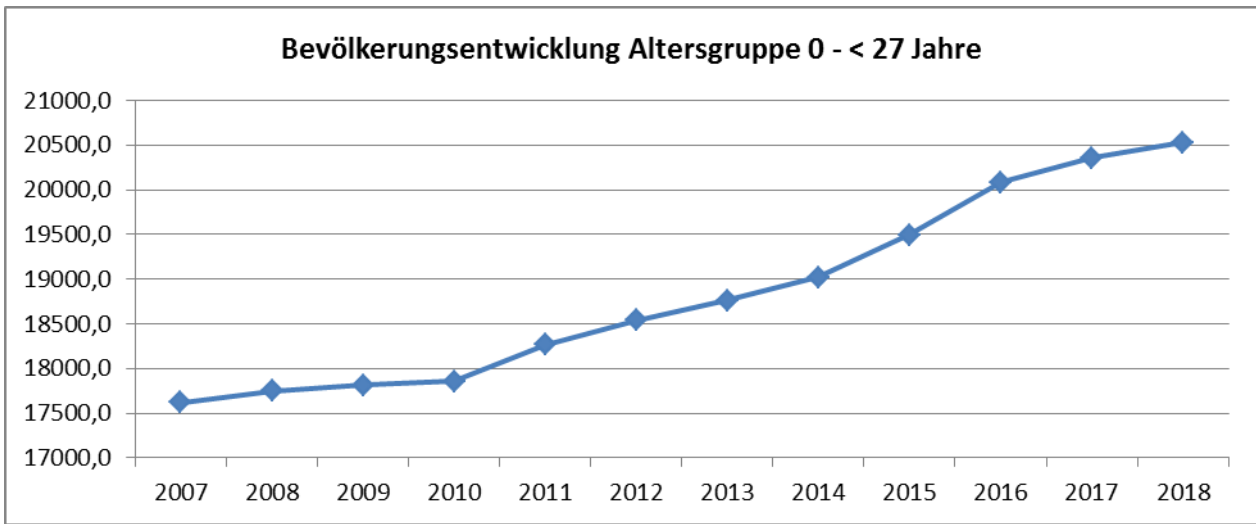
Mit der DS-Nr. 400/16-21 hat die Stadtverordnetenversammlung beschlossen, die Planungen zur Nachnutzung des städtischen Gebäudes Weisenauer Straße 19 als Jugendtreff weiter zu verfolgen.

Mit der DS 457/16-21 hat die Stadtverordnetenversammlung den Antrag Nr. 57 des Jugendhilfeausschusses verwiesen und den Magistrat beauftragt, bis zur Sommerpause 2019 ein Konzept für einen Jugendtreff in der Innenstadt für die Interimszeit bis 2021 vorzulegen und Sofortangebote zu ermöglichen.

### **D. Bedarf**

Rüsselsheim ist eine junge und wachsende Stadt. Fast 30 % der Rüsselsheimer Bevölkerung ist unter 27 Jahren (siehe Statistischer Jahresbericht 2018). Im Bereich der Kindertagesbetreuung und der (Grund-)Schulen wird diesem Umstand durch Ausbaumaßnahmen bereits Rechnung getragen. Für den Bereich der kommunalen Jugendarbeit besteht auf diesem Hintergrund ebenfalls Entwicklungsbedarf.

Der Zuwachs der Rüsselsheimer Bevölkerung unter 27 Jahre lässt sich aus nachfolgender Grafik ablesen. Von 2007 bis 2018 gab es einen Zuwachs von fast 17 %.



Jahr	2007	2008	2009	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018
Anzahl <27 Jahre	17.619	17.752	17.814	17.858	18.268	18.539	18.763	19.019	19.497	20.080	20.355	20.529

Daraus erklärt sich, dass mit den zurzeit vorhandenen Ressourcen an Personal, Sachmitteln und Ausstattung nicht alle Bedarfe an entwicklungsfördernden Angeboten für die wachsende Zielgruppe der jungen Menschen ausreichend abgedeckt werden können. Der ungedeckte Bedarf zeigt sich an folgenden Stellen:

### 1. Rüsselsheimer Innenstadt

Mit der DS-Nr. 400/ 16-21 wurde der grundsätzliche Bedarf an Angeboten der Jugendarbeit für jungen Menschen in der Rüsselsheimer Innenstadt nach einem nichtkommerziellen Treffpunkt zur Kenntnis genommen und die Grundsatzentscheidung zur Einrichtung eines Jugendtreffs beschlossen. Die Inbetriebnahme eines Jugendtreffs in den Räumen der Betreuungsschule der Grundschule Innenstadt wird erst ab dem Herbst 2021 nach deren Umzug in die derzeitige Parkschule stattfinden können.

Um in der Zwischenzeit bereits Angebote für junge Menschen in der Innenstadt vorhalten zu können, wurden mit Fördermitteln aus dem Hessischen Ministerium für Soziales und Integration für die Gemeinwesenarbeit in der Innenstadt bereits im Jahr 2018 verstärkt Angebote für Jugendliche durchgeführt. Dies waren sowohl jugendkulturelle als auch medienpädagogische Projekte, die in 2019 fortgeführt werden. Nach den Sommerferien 2019 ist ein „Lern-Café“ für Jugendliche in den Räumen des Kinderschutzbundes mit Hilfe von nicht verausgabten Beschäftigungsentgelten vorbereitet, auch dies ist die Umsetzung der Ideen der jungen Menschen aus dem Jugendforum 2017.

## **2. Jugendtreff in Haßloch-Nord**

Der Jugendtreff in Haßloch-Nord hat nach Umbaumaßnahmen im Jahr 2018 eine deutliche Aufwertung erfahren. Der Jugendtreff kann mit der aktuellen Personalausstattung drei Öffnungstage mit insgesamt 8 Angebotsstunden wöchentlich anbieten. Dies wird gewährleistet mit dem Stellenumfang von 0,3 Vollzeitstellen einer pädagogischen Fachkraft, die von geringfügig Beschäftigten unterstützt wird.

Von Regelbesuchern der Einrichtung wurde im Rahmen der regelhaften Jugendanhörung im Jugendhilfeausschuss der Wunsch nach Ausweitung der Angebotszeiten für sowohl Grundschulkinder als auch eigene Öffnungszeiten für ältere Jugendliche vorgetragen. Die Fachverwaltung sieht diesen Bedarf ebenfalls, dieser ist jedoch mit der gegenwärtigen Personalressource nicht zu decken.

## **3. Standort Böllenseesiedlung des Vereins Auszeit**

Der Bedarf an Angeboten und Fördermaßnahmen in der Böllenseesiedlung ist hoch. Die Betrachtung der demografischen Zahlen und der soziale Situation vieler Familien im Stadtteil lässt auch zukünftig einen erhöhten Bedarf erwarten. Dazu kommt der anstehende Umzug in das Nachbarschafts- und Familienzentrum. Die größeren und attraktiveren Räume werden die Besucher\*innenzahlen weiter steigen lassen.

Aus dieser Entwicklung ergibt sich die Notwendigkeit, für die verschiedenen Zielgruppen und Altersspannen differenzierte Angebote vorzuhalten.

## **4. Standort Berliner Viertel des Vereins Auszeit**

Hier sind über die vielen Jahre hinweg sind die Besucher\*innenzahlen der Treffs und vieler mobiler Angebote beständig hoch bis sehr hoch. Auch hier bilden sich die demografische Entwicklung und die soziale Situation im Stadtteil ab. Die Personalsituation ist bereits seit längerer Zeit am Limit, die Arbeitsbedingungen sind häufig belastend und sehr herausfordernd.

## **5. Streetwork/ mobile Jugendarbeit**

Das Arbeitsfeld Streetwork/ mobile Jugendarbeit wurde laut Beschluss des Magistrates vom 17.12.1996 M. Nr. 667/96 mit einer Vollzeitstelle ausgestattet. Mit Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 14.12.2006 wurde mit der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2007 eine weitere Vollzeitstelle eingerichtet. Auf Grund von Konsolidierungsmaßnahmen wurde die Personalressource im Zuge der DS—Nr. 240/11- 16 auf 1,78 Vollzeitstellen S11b reduziert. Eine Wiederherstellung der vollen Personalressource ist notwendig, um den vielfältigen Anforderungen von Seiten der Jugendlichen, aber auch von Seiten von Anwohnerinnen und Anwohnern gerecht zu werden.

## **6. Kinder- und Jugendbeteiligung**

Mit dem Beschluss der DS 166/11-16 arbeitet die Jugendförderung mit dem „Konzept zur Verankerung der Kinder- und Jugendbeteiligung in Kommunalpolitik und Stadtverwaltung“. Bausteine dieses Konzeptes sind u.a. die Veranstaltungsreihe Jugend im Rathaus mit steigenden Teilnehmer\*innenzahlen und das jährlich stattfindende Jugendforum, das über die Jahre zunehmend von jungen Menschen in Anspruch genommen wird, um ihre Anliegen gegenüber Verantwortlichen aus Politik und Verwaltung vorzutragen. Die Nacharbeit zum Jugendforum, also das Transportieren der Anliegen in die Verwaltung und die Rückmeldung zu Möglichkeiten und Ergebnissen erweist sich als zunehmend zeitintensiv. Diese Nacharbeit ist allerdings unabdingbar, um Partizipations- und Selbstwirksamkeitserfahrungen bei der Zielgruppe herbeizuführen.

Das Engagement der Jugendförderung in diesem Arbeitsfeld über die letzten Jahre, auch mit der Durchführung von Jugendwahlen, zahlt sich aus. Sowohl von Seiten der jugendlichen Zielgruppe als auch von Verwaltungsseite wird das Kinder- und Jugendbüro als Partner bei Planungsvorhaben und Anliegen angesprochen. Projektorientierte Beteiligungen im Zusammenhang mit Stadtplanungsprozessen nehmen zu. Angebote des Kinder- und Jugendbüros zum Thema Kinderrechte werden von Seiten der Rüsselsheimer Grundschulen zunehmend angefragt.

Das Kinder und Jugendbüro kann mit seiner aktuell vorhandenen Personalausstattung von 0,52 Vollzeitstellen nicht allen nachgefragten Beteiligungsprojekten gerecht werden.

## **7. Ferienfreizeiten**

Neben den örtlichen Ferienangeboten, die von der Jugendförderung, dem freien Träger Auszeit e.V. und den Rüsselsheimer Vereinen vorgehalten werden, stellen Ferienfreizeiten für diese Zielgruppe und ihre Familien eine bedarfsgerechte Ergänzung dar, die auch der Vereinbarkeit von Familie und Beruf dient. Auch Kinder aus Familien, die keine Familienurlaube finanzieren können, hätten so eine Möglichkeit in den Ferien zu verreisen.

Kinder im Grundschulalter können aktuell unter anderem an den Kinderfreizeiten des Kreises Groß-Gerau teilnehmen. Der Kreis meldet zurück, dass der Bedarf für Rüsselsheimer Kinder regelmäßig deutlich höher ist als die Plätze, die für Rüsselsheimer Kinder zur Verfügung stehen.

Das Angebot von Ferienfreizeiten in städtischer Trägerschaft – so wie dies bis 2003 der Fall war – würde einen weiteren Baustein darstellen zu den Ferienfreizeiten, die aktuell in Rüsselsheim in kirchlicher Trägerschaft durchgeführt werden.

## **8. Verwaltung und Leitung der Jugendförderung**

Die Personalressource von 0,78 VZ für Leitung und 1 VZÄ für Verwaltung ist bereits derzeit zu knapp bemessen. Mit der Zahl der Projekte und Betätigungsfelder der Jugendarbeit steigt auch der Aufwand für Leitung und ebenso für Verwaltungstätigkeiten im Hintergrund.

Der Bereich Jugendförderung hat sich über die Jahre inhaltlich stark ausdifferenziert entwickelt, um den unterschiedlichen Bedarfen der Zielgruppen gerecht zu werden. Die Aufgaben und Zuständigkeiten der einzelnen Arbeitsfelder sind sehr unterschiedlich, daraus ergibt sich ein erhöhter Steuerungsaufwand für die Leitung. Darüber hinaus ist den verstärkten Anforderungen an Steuerung und Kooperation für freie Träger und Gemeinwesenarbeit Rechnung zu tragen.

## **E. Problem**

Auf Grund von Haushaltssicherungskonzepten/ Einsparmaßnahmen der Stadt Rüsselsheim am Main im Bereich der Jugendförderung wurden bis 2013 Einsparungen und Reduzierungen vorgenommen. Dies wird auch nicht durch die Übertragung von Aufgaben der Jugendarbeit an einen freien Träger ausgeglichen.

Der Bedarf kann mit den vorhandenen Ressourcen nicht gedeckt werden. Das Vorhalten bedarfsgerechter Angebote ist aber eine gesetzliche Pflichtaufgabe.



## **F. Lösungen**

Um die beschriebenen Anpassungen an die Erfordernisse im Arbeitsfeld der kommunalen Kinder- und Jugendarbeit langfristig zu sichern und das pädagogische Fachpersonal dauerhaft zu binden, ist die Ausweitung des Stellenplans und die Aufstockung der Sach- und Honorarmittel im nachfolgend beschriebenen Umfang unerlässlich.

### **1. Rüsselsheimer Innenstadt**

Zur Bedarfsdeckung soll der Stellenplan der Jugendförderung im Produkt 060546000 – Kinder- und Jugendhäuser um 1,3 VZ-Stellen S 11 b erweitert werden, wobei eine Stelle zunächst mit einem Sperrvermerk versehen wird. Mit dem Stundenkontingent von 0,3 Vollzeitstellen können die in 2018 und in 2019 erprobten Projekte für Jugendliche im Rahmen der mobilen Jugendarbeit Innenstadt in 2020 und 2021 fortgeführt bzw. ausgebaut werden. Damit die beschriebenen Arbeiten mit Beginn des Jahres 2020 aufgenommen werden können, sind bis zur Haushaltsgenehmigung 2020 entsprechende Beschäftigungsentgelte zu budgetieren. Siehe Anlage 1 – Interimskonzept Innenstadt.

Außerdem ist die Netzwerkarbeit im Hinblick auf Kinder- und Jugendarbeit in der Rüsselsheimer Innenstadt eine wesentliche Aufgabe der zusätzlichen Stundenkontingente. Weitere Aufgabe soll der Ausbau von Beteiligungs-Projekten mit Schulen und weiteren Netzwerkpartnern sein.

Um den Betrieb einer Jugendeinrichtung in der Innenstadt vorzubereiten, soll ab dem Haushaltsjahr 2021 die eingerichtete Stelle entsperrt und besetzt werden. Aufgabe dieser Stelle ist eine aktuelle und konkretisierte Bedarfsanalyse ebenso wie die Entwicklung einer einrichtungsbezogenen Konzeption. Damit sind dann die Voraussetzungen gegeben, um den Betrieb zu Beginn des Jahres 2022 zu starten. Darüber hinaus können mit dieser zusätzlichen Personalressource die mobilen und sonstigen bewährten Angebote fortgeführt bzw. bedarfsgerecht ausgeweitet werden.

### **2. Jugendtreff in Haßloch-Nord**

Um den Bedarf abdecken zu können, ist eine Ausweitung des Stellenplans im Produkt 060546000 – Kinder- und Jugendhäuser um eine 0,25 Vollzeitstelle S11b notwendig sowie zusätzliche Sachmittel zur Deckung von Honorarkosten und Sachaufwand. Die Erhöhung des Stellenumfanga für eine pädagogische Fachkraft ermöglicht die Ausweitung der Öffnungszeiten, so dass der Jugendtreff dann an fünf Nachmittagen für die Zielgruppen geöffnet sein kann (entspricht in der Regel 15 Wochenstunden). Damit die Angebotszeiten mit Beginn des Jahres 2020 ausgeweitet werden können, sind bis zur Haushaltsgenehmigung 2020 entsprechende Beschäftigungsentgelte zu budgetieren.

### **3. Standort Böllenseesiedlung des Vereins Auszeit**

Für die Bedarfsdeckung ist die Ausweitung der Stundenkontingente um 25 Wochenstunden (0,63 S 11b VZ) notwendig und die Erhöhung der Sach- und Honorarmittel um jährlich 10.350 Euro. Damit kann ein Teenie-Bereich mit besonderen Angeboten für diese Altersgruppe aufgebaut und betrieben werden.

### **4. Standort Berliner Viertel des Vereins Auszeit**

Um den Anforderungen gerecht zu werden, die Qualität der pädagogischen Arbeit zu halten und die angespannte Personalsituation zu entschärfen, bedarf es einer Erhöhung der Stundenkontingente im Berliner Viertel um 29 Wochenstunden (0,73 S 11b VZÄ) und eine Erhöhung der Sach- und Honorarmittel um jährlich 12.000 Euro.

## 5. Streetwork/ mobile Jugendarbeit

Um allen Anforderungen der aufsuchenden Arbeit im ganzen Stadtgebiet gerecht werden zu können, sind die beiden ursprünglich von der Stadtverordnetenversammlung vorgesehenen zwei Vollzeitstellen erforderlich, deshalb ist die Personalressource im Produkt 060245150 – Streetwork und sonstige Jugendarbeit um 0,22 Vollzeitstelle S 11b zu erhöhen. Damit wird auch der Ausbau mobiler, freizeitpädagogischer Angebote für Kinder und Jugendliche möglich.

## 6. Kinder- und Jugendbeteiligung

Um den unter D 4 beschriebenen Bedarf zu decken sowie um die Umsetzung und Nachbereitung der Beteiligungsprojekte wirksam und zielgruppenorientiert zu begleiten, ist ein Ausbau der Personalausstattung im Produkt 060546100 – Kinder- und Jugendbüro um 0,20 Vollzeitstelle notwendig.

## 7. Ferienfreizeiten

Für die Organisation, das Erarbeiten eines pädagogischen Konzepts, für die Vor- und Nachbereitung sowie für die Teamer-Akquise und –Schulung bedarf es im Produkt 060245120 – Kinder- und Jugenderholung einer zusätzlichen 0,25 VZ-Stelle S11b. Mit dieser zusätzlichen Personalressource könnten pro Jahr je eine Kinderfreizeit und eine Teeniefreizeit (für 11-14 Jährige) realisiert werden. Es sollen Ziele im Umkreis von 200 – 300 km angesteuert werden.

## 8. Verwaltung und Leitung der Jugendförderung

Die Ausweitung der Angebote im pädagogischen Bereich macht den Ausbau der Personalressource im Bereich der Verwaltung der Jugendförderung erforderlich, Es ist im Produkt 060040730 – Verwaltung Jugendförderung eine zusätzliche 0,5 Vollzeitstelle EG 9a notwendig. Außerdem sollte die Verringerung der Personalressource für die Bereichsleitung auf 0,78 Vollzeitstelle S 17 seit 2011 als Folge von Einsparmaßnahmen wieder rückgängig gemacht werden. Hier sollte mit der Erhöhung um 0,22 VZÄ wieder eine volle Stelle zur Verfügung stehen.

## G. Folgekosten

Für die Umsetzung der beschriebenen Maßnahmen werden für das Haushaltsjahr 2020 insgesamt folgende zusätzliche Finanzmittel erforderlich: 132.771 Euro. Diese Summe setzt sich zusammen aus den Kosten für 5/12 des Jahres für zusätzliche Personalkosten in Höhe von 90.748 Euro, Sach- und Honorarkosten in Höhe von 21.121 Euro sowie für Beschäftigungsentgelte in Höhe von 20.902 Euro.

Aufgeschlüsselt stellt sich dies wie folgt dar:

Für die Jugendarbeit in der **Rüsselsheimer Innenstadt** belaufen sich die zusätzlichen jährlichen Aufwendungen für Sachkosten und Honorarmittel in 2020 für 5/12 des Jahres auf 4.333 Euro, in den Folgejahren auf 10.400 Euro.

Für den **Jugendtreff in Haßloch-Nord** belaufen sich die zusätzlichen Aufwendungen für Sachkosten und Honorarmittel in 2020 für 5/12 des Jahres auf 3.296 Euro, in den Folgejahren auf 7.910 Euro.

Für den **Auszeitstandort Böllenseesiedlung** belaufen sich die zusätzlichen Aufwendungen für Personalkosten, Sach- und Honorarmittel für 2020 für 5/12 des Jahres auf 17.349 Euro, in den Folgejahren auf 52.046 Euro.

Für den **Auszeitstandort Berliner Viertel** belaufen sich die zusätzlichen Aufwendung für Personalkosten, Sach- und Honorarmittel für 2020 für 5/12 des Jahres auf 20.070 Euro, in den Folgejahren auf 60.211 Euro.

Für die **Kinder- und Jugendbeteiligung** belaufen sich die zusätzlichen jährlichen Aufwendungen für Sachkosten und Honorarmittel in 2020 für 5/12 des Jahres auf 1.250 Euro, in den Folgejahren auf 3.000 Euro.

Für **Ferienfreizeiten** belaufen sich die zusätzlichen jährlichen Aufwendungen für Sachkosten und Honorarmittel in 2020 für 5/12 des Jahres auf 4.375 Euro, in den Folgejahren auf 10.500 Euro.

Für **Verwaltung und Leitung** der Jugendförderung belaufen sich die zusätzlichen jährlichen Aufwendungen für Sachkosten in 2020 für 5/12 des Jahres 417 Euro, in den Folgejahren auf 1.000 Euro.

Mit der Genehmigung des Haushalts 2021 und der Entsperrung der Stelle für den Jugendtreff Innenstadt erhöht sich der Betrag ab 2021 auf 364.487 Euro. Die detaillierte Aufstellung ergibt sich aus Anlage 2.

Der Entwurf des Haushaltsplanes 2019 ergibt für die Stadt Rüsselsheim eine Quote von 4,4% der Mittel der Jugendhilfe, die für Jugendarbeit vorgesehen sind. 2018 waren es 4,7 %. 2013 lag dieser Wert noch bei 6,26 %. Mit der Zahl für 2019 bleibt die Stadt damit deutlich unter dem Bundesdurchschnitt von 5,6 % und erst recht unter den 15 %, die vom 11. Kinder- und Jugendbericht der Bundesregierung empfohlen werden.

Mit einer signifikanten Erhöhung der Quote des Anteils der Jugendarbeitskosten an den gesamten Jugendhilfekosten durch die hier beschriebenen höheren Aufwendungen ist nicht zu rechnen, da sich auch der Aufwand für die gesamte Jugendhilfe voraussichtlich erhöhen wird.

### **III Anlagen**

Anlage 1– Interimskonzept Innenstadt

Anlage 2 - Folgekostenaufstellung ab 2020

Anlage 3 – Antrag des Vereins Auszeit e.V. vom 27.05.2019

Anlage 4 – Antrag Nr. 57

Rüsselsheim am Main, den 25.06.2019

Udo Bausch  
Oberbürgermeister

## **Konzept mobile Jugendarbeit Innenstadt 20/21 - Interimskonzept**

Mit dem Konzept der mobilen Jugendarbeit Innenstadt 20/ 21 soll als Interimslösung bis zur Inbetriebnahme eines Jugendtreffs in der Innenstadt für die Zielgruppe der zukünftigen Einrichtung bereits mobile Angebote vorgehalten werden. Bislang über die Fördermittel der Gemeinwesenarbeit in der Innenstadt durchgeführte jugendkulturelle und medienpädagogische Veranstaltungen in 2018 und 2019 sollen fortgeführt werden. Außerdem soll ein Lern-Café in den Räumen des Kinderschutzbundes angeboten werden.

### **1. Ziele**

Jugendarbeit stellt in Ergänzung zu Familie und Schule einen unverzichtbaren und wichtigen Bildungsbereich in der Freizeit von Kindern und Jugendlichen dar. Als außerschulischer Bildungsort trägt sie mit ihren vielfältigen Angeboten zur Persönlichkeitsentwicklung junger Menschen bei.

Jugendarbeit bietet aufgrund der niedrigen Zugangsschwelle und der inhaltlich und organisatorisch offenen Struktur die Möglichkeit der gemeinsamen Entwicklung von Interessen, Mitbestimmung und Übernahme von Verantwortung.

Die sozialraumorientierte Jugendarbeit zeichnet sich dadurch aus, dass sie den sozialen Bezugsrahmen berücksichtigt, in dem sie stattfindet. Sie wirkt sowohl im geographisch als auch soziokulturell definierten Nahbereich jeder Jugendeinrichtung, also im konkreten Lebens- und Wohnumfeld mit der jeweils vorzufindenden Sozialstruktur.

Das Interimskonzept verfolgt das Ziel, die vielfältigen Bedarfsmeldungen und Ideen der jungen Menschen aufzugreifen und bereits vor der geplanten Installierung eines Innenstadttreffs spürbar zu machen, dass sich in Sachen Jugendarbeit in der Innenstadt etwas tut und die Bestrebungen nicht ungehört verhallen.

### **2. Gesetzliche Grundlagen**

Der Auftrag für Angebote der Kinder- und Jugendarbeit leitet sich aus dem Sozialgesetzbuch SGB VIII (Kinder- und Jugendhilfe) ab. Hier heißt es u.a., dass jungen Menschen die zu ihrer Entwicklung erforderlichen Angebote der Jugendarbeit zur Verfügung zu stellen sind und dass Jugendhilfe zur Vermeidung von Benachteiligungen beitragen soll. Sie sollen an den Interessen junger Menschen anknüpfen und von ihnen mitbestimmt und mitgestaltet werden, sie zur Selbstbestimmung befähigen und zu gesellschaftlicher Mitverantwortung und zu sozialem Engagement anregen und hinführen.

### **3. Zielgruppen**

Zielgruppe der mobilen Jugendarbeit Innenstadt 20/21 sind Jugendliche. Jugendliche im Sinne der Konzeption sind Mädchen und Jungen zwischen 10 und 21 Jahren. Der Schwerpunkt soll bei den Teenies zwischen 10 und 14 Jahren liegen, die in der Innenstadt leben und Jugendliche ab 15 Jahre aus ganz Rüsselsheim. Nach § 9 Abs. 3 SGB VIII sollen die unterschiedlichen Interessen von Mädchen und Jungen berücksichtigt werden.

#### **4. Aufgaben**

Durch die Weiterführung und Ausweitung der mobilen Angebote und Veranstaltungen im Stadtteil sollen öffentliche Plätze belebt und bespielt werden. So wird positiv auf die Jugendarbeit aufmerksam gemacht, Präsenz gezeigt und das gesamte Umfeld mit einbezogen.

Die Kontaktpflege zu anderen Institutionen dient dem Austausch und der Kooperation in der Jugendarbeit und der Koordination und Abstimmung der jeweiligen Angebote. Somit erweitern sich die Angebots- und Handlungsmöglichkeiten der Kooperationspartner.

Für den zu eröffnenden Jugendtreff in der Innenstadt wird die Bedarfsanalyse verfeinert und das Konzept erarbeitet.

#### **5. Angebote**

- mobile Angebote, wie beispielsweise bewegungs-/ sportorientierte Events, das Hip-Hop-Mobil, Graffiti-Projekte, medienpädagogische Angebote u.a.
- Lern-Café (2x wöchentlich)
- Beteiligungsprojekte in Kooperation mit Netzwerkpartnern in der Innenstadt.

#### **6. Personelle Ausstattung**

Die Mindestbesetzung der mobilen Jugendarbeit Innenstadt 20/ 21 umfasst:

- in 2020 0,3 VZ-Stelle hauptamtliche pädagogische Fachkräfte
- in 2021 nach Entsperrung der 1,0 VZ-Stelle kommt eine weitere pädagogische Fachkraft dazu
- 1-2 nebenamtliche Fachkräfte (geringfügig Beschäftigte, ehrenamtlich Tätige) auf Mini-Job-Basis

Die Beschäftigten werden eingebunden in das Team Streetwork/mobile Arbeit.

#### **7. Partizipation**

Die Angebotszeiten der mobilen Jugendarbeit Innenstadt 20/ 21 sollen dem Bedarf der Jugendlichen angepasst werden. Jugendliche erhalten die Möglichkeit ihre Ideen und Vorstellungen zu äußern und die Angebote mitzugestalten. Jugendliche und junge Erwachsene werden gezielt mit geeigneten Methoden an vielen Aktivitäten beteiligt: von der Programmgestaltung über die aktive Mitarbeit bei Aktionen. Damit werden ihre Fähigkeiten zur Selbstdefinition, Selbstartikulation und Selbstorganisation gefördert.

	A	B	C	D	E	F	G	H	I	J
1	Stand 04.06.2019									
2					ab 2020		in 2020		ab 2021	
3	<b>Produkt</b>	<b>zusätzliche Vollzeitstelle (VZÄ)</b>	<b>Stellenwert</b>	<b>Personalkosten-durchschnittswert 2019</b>	<b>zusätzliche Personalkosten ganzjährig</b>	<b>Sachkosten und Honorarkosten</b>	<b>anteilige Personalkosten für 5/12</b>	<b>anteilige Sachkosten für 5/12</b>	<b>zusätzliche Personalkosten</b>	<b>zusätzliche Sachkosten und Honorarkosten</b>
4	Kinder- und Jugendhäuser (060546000)	1,3 1 Stelle gesperrt	S 11b	65.150 €	19.545 €	10.400 €	8.144 €	4.333 €	65.150 €	8.400 €
5		0,25	S 11b	65.150 €	16.288 €	7.910 €	6.786 €	3.296 €		
6	Sachkonto 7128400 Auszeit - Böllenseesiedlung	0,64	S 11b	65.150 €	41.696 €	10.350 €	13.899 €	3.450 €		
7	Sachkonto 7128410 Auszeit Berliner Viertel	0,74	S 11b	65.150 €	48.211 €	12.000 €	16.070 €	4.000 €		
8	Streetwork und sonstige Jugendarbeit (060245150)	0,52	S 11b	65.150 €	33.878 €		14.116 €			
9	Kinder- und Jugendbüro (060546100)	0,20	S 11b	65.150 €	13.030 €	3.000 €	5.429 €	1.250 €		
10	Kinder- und Jugenderholung (060245120)	0,25	S 11b	65.150 €	16.288 €	10.500 €	6.786 €	4.375 €		
11	Verwaltung Jugendförderung (060040730)	0,22	S17	76.100 €	16.742 €	1.000 €	6.976 €	417 €		
12		0,5	EG 9a	60.200 €	30.100 €		12.542 €			
13	<b>Summen</b>				<b>235.777 €</b>	<b>55.160 €</b>	<b>90.748 €</b>	<b>21.121 €</b>	<b>65.150 €</b>	<b>8.400 €</b>
14	<b>Beschäftigungsentgelte</b>	<b>0,55 VZÄ für 7 Monate</b>	<b>S11b</b>				<b>20.902 €</b>			
15										
16	<b>kalkulatorische Gesamtkosten ab 2020</b>					<b>290.937 €</b>				
17	<b>Gesamtkosten in 2020 für 5/12 des Jahres</b>						<b>132.771 €</b>			
18	<b>Gesamtkosten ab 2021</b>									<b>364.487 €</b>
19										
20										
21										
22										
23										
24										
25										
26										
27										
28										
29										
30										
31										

Anlage 2  
Folgekostenaufstellung ab 2020

# Haushaltsantrag zum Haushaltsplanentwurf 2020 zum Produktbereich 6 Kinder-, Jugend- und Familienhilfe

## Erhöhung der Zuwendungen für die Offene Kinder- und Jugendarbeit in den Stadtteilen Berliner Viertel und Böllenseesiedlung an Auszeit e.V.

### **Antrag:**

Die Stadtverordnetenversammlung möge beschließen, dass die Zuwendungen für die Offene Kinder- und Jugendarbeit in den Stadtteilen Berliner Viertel und Böllenseesiedlung an den aktuellen Bedarf angepasst werden. Das bedeutet, dass die personelle Ausstattung im Berliner Viertel von 88 Wochenstunden um 29 Wochenstunden auf 117 Wochenstunden (entspricht 3 Vollzeitstellen) und die der Böllenseesiedlung von 72,5 Wochenstunden um 25 Wochenstunden auf 97,5 Wochenstunden (entspricht 2,5 Vollzeitstellen) und das Budget für Honorarmittel und Sachkosten für Berliner Viertel um 12.000 € und für Böllenseesiedlung um 10.350 € erhöht werden.

### **Begründung:**

Beide Stadtteile sind weiter stark wachsend. Dies zeigt sich unter anderem darin, dass weitere Kitaplätze benötigt und die Grundschulen ausgebaut werden.

Im Laufe der letzten vier Jahre ist in der Böllenseesiedlung die Anzahl der Kinder (6-10 Jahre) um 12,57%, die der Teenies (11-14 Jahre) um 17,86% und die der Jugendlichen (15-17 Jahre) um 13,54% angestiegen. Gesamtzahl der Jugendlichen: 480

Für das Berliner Viertel stellen sich sogar folgende Anstiege dar: 6-10 Jahre: 23,79%, 11-14 Jahre: 10,05% und 15-17 Jahre: 24,41%. Gesamt: 673

Bei den jüngeren Jahrgängen setzt sich diese Entwicklung fort.

Quelle: Statistische Jahresberichte 2014-2018

Diese Entwicklungen spiegeln sich in unseren Kinder- und Jugendtreffs wider. Die Besucher\*innenzahlen sind stetig gestiegen und verbleiben auf hohem, teilweise sehr hohem Niveau. In den Stadtteilen leben viele Familien, die besonderen Unterstützungsbedarf haben. Auszeit spielt in beiden Sozialräumen eine zentrale Rolle, nicht nur für die Kinder und Jugendlichen und ihre Familien, sondern auch als unverzichtbarer Teil des Netzwerks der Gemeinwesenarbeit.

### Berliner Viertel:

Insbesondere in den Kinder- und Teenietreffs ist die Nachfrage extrem hoch, regelmäßig zwischen 30 und 50 Besucher\*innen, in Spitzen haben wir 80 (!) gezählt. Dann stößt unser Team selbst bei guter Besetzung mit 2 Hauptamtlichen und 2 Honorarkräften an seine Grenzen.

Um die Qualität unserer (sozial)pädagogischen Arbeit aufrecht halten zu können, bedarf es dringend einer Erhöhung des hauptamtlichen und auch nebenamtlichen Personals. Die großen, attraktiven Räumlichkeiten bieten optimale Möglichkeiten, differenzierte Angebote mit ausreichendem, gut ausgebildetem Personal vorzuhalten.

### Böllenseesiedlung:

Auch im so genannten 'kleinen Bushäuschen' sind alle offenen Treffs mit 10-25 Teilnehmer\*innen gut besucht. Im Sommer wird der Böllensee(spiel)platz intensiv mit benutzt. Bislang werden für Kinder (6-12 Jahre) und für Jugendliche (13-21 Jahre) Angebote unterbreitet. Somit sind die gemeinsam betreuten Altersspannen sehr groß. Die Integration der aus dem Kindertreff heraus wachsenden Kinder in den Jugendtreff fällt sehr schwer, insbesondere für die Mädchen. Dies beeinträchtigt die angestrebte kontinuierliche Begleitung unserer Besucher\*innen. Deshalb ist es erforderlich, eine zusätzliche Altersgruppe, die der Teenies, anzusprechen und für sie bedarfsgerechte Angebote anzubieten. Dafür wird eine personelle Aufstockung und damit einhergehend die Erhöhung des Budgets für Honorar- und Sachmittel notwendig.

Dies lässt Auszeit auch mit Blick in die nahe Zukunft, für den für Ende 2020/Anfang 2021 geplanten Umzug in das Nachbarschafts- und Familienzentrum gut gerüstet sein. Stehen Auszeit aktuell lediglich ca. 40 qm plus eine kleine Küche zur Verfügung, so freut sich das Team, bald neue, attraktive Räume mit mehr als 90 qm plus großer Küche bespielen zu können. Wir erwarten mit den neuen attraktiveren Räumlichkeiten eine deutliche Steigerung des jetzt schon hohen Zulaufs.

Kosten für zusätzliche 1,38 Stellen (BV 29 WStd. + BÖ 25 WStd.) 09.-12.2020:	29.970 €
Kosten für zusätzliche Honorar- und Sachkosten BV 09.-12.2020:	4.000 €
Kosten für zusätzliche Honorar- und Sachkosten BÖ 09.-12.2020:	3.450 €
<u>Gesamt:</u>	<u>37.420 €</u>

27.05.2019

Andrea Kelm

Geschäftsführung



**DS-Nr. 457/16-21 und DS 457a/16-21**

**Entwurf der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2019 einschl. Fortschreibung**

**Beschluss des Sozial-, Integrations- und Jugendausschusses**

Der Ausschuss hat die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2019 in 2. Lesung beraten.

Antrag Nr. 57

Der Jugendhilfeausschuss beschließt einstimmig folgenden Antrag zur Verweisung:

Interimslösung Jugendtreff Innenstadt

Der Magistrat wird beauftragt, bis zur Sommerpause 2019 ein Konzept für einen Jugendtreff in der Innenstadt für die Interimszeit bis 2021 vorzulegen. Bis dahin sollten bereits Sofortangebote ermöglicht werden.

Der Ausschuss stimmt dem Antrag zur Verweisung mit 14 Ja-Stimmen und 2 Enthaltungen zu.

Antrag Nr. 56

Der Jugendhilfeausschuss stimmt nachfolgendem Haushaltsantrag mit 14 Stimmen und 3 Enthaltungen zu:

Mittel für Graffiti-Projekte an Schulen

Der Fachausschuss I berichtet, dass im Bereich der Jugendförderung Mittel für Graffiti-Projekte an Schulen fehlen. Nach dem Jugendforum gab es bereits Interesse von Schulen hieran. Der Fachausschuss I empfiehlt dem Jugendhilfeausschuss vorzuschlagen, die fehlenden Sachkosten von 3000 Euro in den Haushalt einzustellen.

Der Ausschuss stimmt dem Antrag mit 11 Ja-Stimmen und 5 Enthaltungen zu.

Antrag Nr. 4 – 010103100/7128520 – Zuschuss an Frauenzentrum, Erhöhung des Haushaltsansatzes

Der Ausschuss lehnt den Antrag mit 4 Ja-Stimmen, 11 Nein-Stimmen und 1 Enthaltung ab.

Antrag Nr. 5 – Produkt 010103100/7128520 Frauenzentrum fördern, Erhöhung des Haushaltsansatzes

Der Ausschuss stimmt dem Antrag einstimmig zu.

Antrag Nr. 9 – 050347000 – Zuschuss an den Verein Kontakt Soziale Dienste- Erhöhung des Haushaltsansatzes

Der Ausschuss stimmt dem Antrag mit 13 Ja-Stimmen und 3 Enthaltungen zu.

Antrag Nr. 17 – Produkt 10102110 – Sozialarbeiter\*innen im Anerkennungsjahr, Erhöhung Stellenplan

Der Ausschuss stimmt dem Antrag mit 13 Ja-Stimmen und 3 Nein-Stimmen zu.

Protokollnotiz:

Bürgermeister Grieser weist darauf hin, dass die Umsetzung des Beschlusses aufgrund der Zeiten des Ausbildungsbeginns erst in 2020 möglich sein wird und bei einer Erhöhung um 8 Stellen und einer daraus folgenden Gesamtzahl von 12 Stellen für Sozialarbeiter\*innen im Anerkennungsjahr die Übernahmegarantie nicht aufrecht gehalten werden kann.

Darüber hinaus bittet er um Verständnis, dass ggf. auch keine vollumfängliche Besetzung von 12 Stellen möglich sein wird, da die Praxisanleitung nicht in allen Fachbereichen sichergestellt werden kann.

Antrag Nr. 21 - Tagespflegepersonen

Der Ausschuss stimmt dem Antrag zur Verweisung einstimmig zu.

Antrag Nr. 28 – Errichtung eines Frauenhauses in Rüsselsheim

Der Ausschuss stimmt dem Antrag mit 14 Ja-Stimmen und 2 Enthaltungen zu.

**Der Ausschuss stimmt dem Entwurf der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2019 mit den Änderungsanträgen mit 9 Ja-Stimmen, 2 Nein-Stimmen und 5 Enthaltungen zu.**

**Abstimmungsergebnis:**

Mehrheitlich dafür

Rüsselsheim, den 19.02.2019